

Zeitschrift

für die

Beschichte und Altertumskunde Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Einundzwanzigster Band

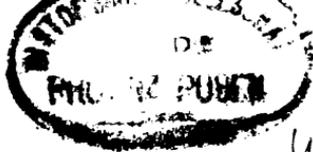
— Heft 2 —

Der ganzen Folge Heft 63.

Braunsberg 1921.

Druck der Ermländ. Zeitungs- u. Verlagsdruckerei (C. Stowronski)-
Selbstverlag des Vereins.

Bereinsgabe für 1921.



10526

11 615²¹

43065

1757

Inhalt.

Die Aufhebung des Kollegiatstiftes Guttstadt. Von Bischof Dr. Augustinus Bludau	S. 149
Der Kirchenraub in Gnojau. Aus der von Pfarrer Lilienthal angefertigten Pfarr- chronik mitgeteilt von Prof. Dr. Fleischer	S. 236
Das Verzeichnis der Burggrafen von Wormditt von 1570—1772. Von Pfarrer Paul Anhuth	S. 249
Anzeigen.	
Die Denkmalspflege in der Provinz West- preußen. (Fleischer.)	S. 252
Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland Preußen bis 1466. (Fleischer.)	S. 258
Cuny, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Bartholomäus Boretschau. (Fleischer.)	S. 262
Die Reliquien des hl. Adalbert. (Brach- vogel.)	S. 267
Chronik des Vereins	S. 269



177/1/1

Die Aufhebung des Kollegiatstiftes Guttstadt.¹⁾

Von Bischof Dr. Augustinus Bludau.

Durch eine Kabinettsorder an den Staatsminister Grafen zu Dohna vom 28. September 1810²⁾ wurde die Aufhebung des Kollegiatstiftes zu Guttstadt verfügt. Sie lautet:

„Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna.

Auf den Bericht der Kultus-Section vom 6^{ten} und den Curigen vom 10^{ten} d. M. finde ich es unbedenklich, daß zur dringend notwendigen Herstellung des in Verfall gerathenen katholischen Seminarii zu Braunsberg von dem aus vier Mitgliedern bestehenden, entbehrlichen Collegiat-Stift zu Guttstadt drei Präbenden, wovon gegenwärtig schon zwei erledigt sind, zum gedachten Episcopalseminario eingezogen werden. Ich ertheile daher hiezu Meine Genehmigung und gebe das Weitere Eurer Verfügung anheim, als Euer wohl affectionierter König.
Berlin, den 28. September 1810. Friedrich Wilhelm.“

Damit war das Todesurteil über das Kollegiatstift ausgesprochen, die „Section im Ministerium des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht“ hatte es zu vollstrecken. Am 5. Oktober 1810 machte diese den Fürstbischof mit dem Inhalt der königlichen Verfügung bekannt und gab dabei der Erwartung Ausdruck, daß er die Angelegenheit aus dem richtigen Gesichtspunkt würdigen und mit den Gründen einverstanden sein werde, die den Beschluß S. M. geleitet hätten, und sie als Wohlthat für die Diözese betrachten werde. Nur ein Domherr bleibe als Pfarrer für die Stadt vorbehalten, dem die nötigen Kapläne und Schulhalter zur Seite stehen würden. Es bleibe jedoch zu erwägen, ob es unter diesen Umständen nicht anzuraten sei, das Seminar von Braunsberg nach Guttstadt zu verlegen. Diese Stadt liege in der Mitte der Diözese und näher der Residenz des Bischofs. Baukosten würden erspart

1) Benutzt wurden die Akten der Bischöfl. Erml. Curie Abt. II, Collegiatstift Guttstadt Nr. 13—16; Abt. II Diöz.-Sem. Nr. 1. 2. — Pfarr-Registr. Guttstadt Lit. C Nr. 11—13.

2) Nicht durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 über Einziehung sämtlicher Geistlicher Güter der Monarchie, wie es E. Z. IX, 366 u. 399, X, 144 und bei Jacobson, Geschichte der Quellen des kath. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsberg 1837, 76 Anm. 5b, heißt.

bleiben, da die Einrichtung des Stiftsgebäudes zur Aufnahme der Seminaristen nicht so kostspielig wäre, wie die Herstellung des Seminargebäudes in Braunsberg. Die Direktion des Seminars könnte mit der Pfarr- und Erzpriesterstelle vereinigt und die Funktion der Kapläne und Vikare durch einen zweiten Regens und die geistlichen Alumnen wahrgenommen werden. In der schönen Stiftskirche würde dann auch ein ansehnlicher Kultus beibehalten werden können und das Publikum in dieser Hinsicht nichts vermissen. Es bedürfte keiner Güterverteilung zwischen Seminar und Pfarrer und die Vorwerke und Grundstücke des Kapitels könnten in bisheriger Art an Ort und Stelle bewirtschaftet werden. Wenn der Bischof aber gegen diesen Plan sei, dann müßte zur Separation des Pfarrvermögens und des Seminargutes ein Entwurf gemacht werden, dessen Einleitung und Ausführung am zweckmäßigsten einer von der Regierung zu Königsberg und dem Bischof zu bestellenden Kommission anvertraut werden könnte. In manchem Betracht, hauptsächlich um der öffentlichen Meinung willen und in Erwägung aller Möglichkeiten einer ungewissen Zukunft würde es zur Sicherung dieser wohlthätigen und wohlgemeinten Innovation dienlich sein, sie kirchlich legalisieren zu lassen. Dies könnte vom Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel *potestate ordinaria* geschehen, denn als einhellig gewählter ultramontanischer Bischof habe er auch ohne die päpstliche Bestätigung volle *Administration cum potestate innovandi*, die sogar das Kapitel habe, wenn die Stuhlerledigung über ein Jahr dauere. Die Unmöglichkeit des *Adcursus* an den päpstlichen Stuhl werde es um so mehr rechtfertigen, wenn er und das Kapitel sich zu diesem Schritt entschließen wollten. Übrigens hänge die Vollziehung der Königlichen Order vom 28. September hiervon nicht ab.

Joseph von Hohenzollern war am 6. Juli 1808 vom Domkapitel zum Bischof gewählt worden, allein da kurz darauf der ehrwürdige Papst Pius VII. von Napoleon in die französische Gefangenschaft abgeführt wurde und erst 1814 nach Rom zurückkehren durfte, konnte die apostolische Bestätigung des Erwählten erst am 14. April 1817 erfolgen. Die Verwaltung des Bistums als erwählter Bistumsverweser hatte er mit dem 9. Dezember 1809 aus den Händen des Dompropstes v. Matthij übernommen, welcher seit dem 15. August 1803 die Administration geführt hatte.

Am 11. Oktober 1810 hatte auch Franz Grünenberg, Domherr von Guttstadt und Pfarrer von Marienau, dem Propst des

Stiftes Kochus Krämer Mitteilung über das dem Stift drohende Unheil gemacht und zwecks Information des Fürstbischofs in Oliva um nähere Aufschlüsse über die Verhältnisse desselben gebeten. Krämer gab ihm diese Aufschlüsse und sprach in seinem Brief vom 31. Oktober zugleich seine Hoffnung aus, daß alles noch rückgängig gemacht werden könnte, wenn der Fürstbischof *conjunctim cum Capitulo Cathedrali* die Sache, wie sie sei, dem König gründlich vorgestellt haben würde. Der Fürstbischof gab der gleichen Hoffnung einen rührenden Ausdruck in einem Schreiben an den König vom 6. November, das die allgemeine Lage trefflich beleuchtet und deshalb in seinem Wortlaut bekannt gemacht zu werden verdient:

„Indem ich nachstehendes allerunterthänigstes Gesuch am Thron der K. M. ehverbietigst niederzulegen mich erühne, fühle ich zugleich auf das lebhafteste den hohen Vorzug, Bürger eines Staates zu sein, in dessen angebetetem Landesfürsten wir das theure Vorbild väterlicher Milde und weiser Gerechtigkeit lieben und verehren; diese letztere ist es, zu der ich heute von engem Pflichtgefühl angetrieben meine Zuflucht nehme . . . Mit dem ehrfurchtsvollsten Dank erkenne und verehere ich den weisen Zweck dieser höchsten Verfügung, fühle mich indessen zugleich in meinem Gewissen verbunden, E. K. M. pflichtschuldigst anzuzeigen, daß das Seminarium zu Braunsberg nunmehr theils aus seinen eigenen Subsistenzquellen, theils auch mehrerer kürzlich eingetretener günstiger Umstände wegen bestehen kann, ohne daß deshalb eine so ehrwürdige Corporation als das Collegiatstift zu Guttstadt ist, eingehen dürfte. Die äußere Instandsetzung des durch den Krieg verwüsteten Seminars ist unter nicht geringen Schwierigkeiten endlich soweit gediehen, daß ich jetzt einen Teil der Cleriker darin unterzubringen im Stande war, zugleich sollte der Lehrkursus seinen Anfang nehmen und dergestalt diese geistliche Bildungsanstalt sich eines erneuerten Daseins erfreuen. Die Pfarrer des Ermland, von der Wichtigkeit des guten Gedeihens eines solchen Instituts überzeugt, sind bereit, so viel es die mißlichen Zeitumstände gestatten, sowohl die rückständigen als auch die laufenden Beiträge an das Seminar bald tunlichst zu entrichten, da diese Beiträge die Haupteinkünfte des Seminars bilden. J. K. M. allerhöchste Verfügung, vermöge welcher die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge auf der Universität zu Breslau ihre Studien vollenden sollen, gereicht dem Seminar ebenfalls zum Vortheile; obgleich daher ein Zuschuß zu den jährlichen Einkünften des Seminars hinsichtlich auf eine verbesserte und zeitgemäße Gestaltung desselben höchst wünschenswert bleibt, so erhellt doch aus den angeführten Gründen, daß die Existenz des Seminars ohne die Einziehung des Collegiatstiftes zu Guttstadt gesichert ist. Das Collegiatstift erfreute sich noch vor kurzem des ausgezeichnetsten Königl. Wohlwollens, wovon die allergnädigste Bewilligung der Tragung eines Stiftkreuzes ein schmeichelhafter Beweis war. Dieses Stift ist aus 5 Präbenden zusammengesetzt, es besteht nämlich aus 2 Prälaten und aus 3 Domherren, wovon 3 verstorben und 2 nebst einem Coadjutor noch wirklich existieren. Die Stiftung ist überdies mit Seelsorge verknüpft, welche theils durch die Domherren, theils durch ihre Vikarien administriert wird. Die Güter der Domherren wurden bei der Occupation eingezogen, die jetzigen durch den Krieg verwüsteten Vorwerke

besitzen die Domherren in Erbpacht. Von ihrer Competenz unterhalten sie 5 Vicarien, ebensoviele Choralisten und andere nötigen Kirchenbedienten. Die Auflösung des Collegiatstiftes würde die Absicht des Stifters, die mit dem frommen Sinn jener Zeit mehrere edle Zwecke erzielen wollte, vereiteln, der feierliche und auferbauliche Gottesdienst an der Stiftskirche würde vermindert und die Seelsorge ungemein erschwert werden, zugleich aber verlöre der Bischof eine höchst erwünschte Gelegenheit verdiente Diözesangeistliche auf eine würdige und anständige Weise lohnend zu versorgen. Endlich ist es den kanonischen Gesetzen unserer Kirche ganz zuwider, die Präbende eines Collegiatstiftes zum Besten des Seminarii zu verwenden. Vom Gefühle des festesten Vertrauens zu E. K. M. Gerechtigkeit durchdrungen wage ich es nach dieser Darstellung der Beschaffenheit des Seminaris sowohl als des Collegiatstiftes im Namen meines Clerus sowie der ganzen Diözese das allerunterthänigste Gesuch am Throne E. K. M. ehrerbietigt niederzulegen, das Collegiat-Stift zu Guttstadt, sowie es zeitlich bestanden auch noch ferner allergnädigst fortbestehen lassen zu wollen.

Unter E. M. milden und gerechten Scepter besteht und gedeiht so manche schöne und nützliche Anstalt, möchte es mir doch gelingen, Allerhöchst dero Gnade und Schutz für die Erhaltung einer Stiftung erflehen zu können, deren Dasein Ermland zur Freude, zur Zierde und zum Nutzen gereicht! Könnte ich doch, da ich eben im Begriff stehe die Reise nach Heilsberg anzutreten, der guten Diözese zugleich die frohe Nachricht von der Conservation unseres Collegiat-Stiftes mitbringen! Welch ein herrliches Unterpfand des allerhöchsten Wohlwollens für Ermland und darf ich es aussprechen, welch eine mutheregende Vorbedeutung für meine künftige Amtsverwaltung!"

Die Hoffnung der Fürstbischofs war eitel. Der König als „freundwilliger Better“ bedauerte im Schreiben vom 17. November: „daß die Erfüllung Ew. Liebden Antrags durch die Umstände nicht zulässig gemacht wird, so gerne Ich sonst auch Ihnen Meinen guten Willen bethätigen wollte.“ Resigniert schreibt Krämer am 23. November an Wölki: „Der Zeitgeist ist herrschend und wer kann sich der höchsten Gewalt widersetzen: *Humiliate capita vestra etc.* Ich habe keine Hoffnung mehr von Berlin wegen Guttstadts Rettung, vielmehr sagt man mir, daß wir Gott zu danken haben und daß Guttstadt nicht zu einem anderen Behuf bestimmt werde.“ — Der Fürstbischof ermangelte nicht, in einem neuen Schreiben am 26. November ebenso ehrerbietigt wie dringend noch einmal den König um die Erhaltung des Stiftes anzuflehen und auf das Schreiben der Section vom 5. Oktober seine Bemerkungen zu machen.

1. Die beabsichtigte Verlegung des Seminaris nach Guttstadt wäre gegen den Sinn des Tridentinischen Dekrets (Sess. XXIII de reform. c. 18), welches ausdrücklich verlangt, daß die Seminare zunächst der Kathedrale Kirche gelegen sein sollen. Der Bischof wie das Domkapitel haben ihre *Consultores Conservatores Seminarii* in Frauenburg; durch

- die Verlegung werde die Aufsicht erschwert, da Guttstadt wenigstens 9 Meilen von Frauenburg entfernt sei. Die Umänderung der Domherrnwohnungen in ein Seminar wäre nicht ohne bedeutende Kosten zu bewerkstelligen, und Jahre könnten bis zur völligen Instandsetzung dahinschwinden. Gegenwärtig besitze jeder Domherr zwei Zimmer; diese müßten in kleinere Wohnstuben für Seminaristen eingerichtet werden; hierzu käme Anlage eines Museums, Bibliothek, Schulzimmer und noch mehrere unentbehrliche hauswirtschaftliche Baueinrichtungen. Braunsberg umfasse dagegen alles in einem Gebäude, das jetzt nach der Instandsetzung wieder bewohnt werden könne. — Die Stiftskirche müßte beibehalten werden, da sie zugleich Pfarrkirche und die Zahl der Eingepfarrten sehr bedeutend sei. Da das Kapitel aus 5 Mitgliedern bestehe, von denen 2 neben einem Roadjutor noch existieren, müßte auch einem der Domherrn ein Teil der Grundstücke, Portwerke usw. als Erzpriester und Dekan zum Unterhalt und zur Besoldung mehrerer Geistlichen überlassen bleiben, damit die Pflichten der Foundation und Seelsorge ebenmäßig erfüllt würden.
2. Eine gemischte Kommission wäre vieler Rücksichten wegen des ehesten zu bilden, theils um auszumitteln, was *vi foundationis in loco* bleiben könnte, z. B. die Anniversarien, die ausschließlich für Guttstadt fundiert wurden, und was übertragbar wäre, theils auch um genau zu bestimmen, was von der *massa grossa*, den *distributiones quotidianae* und von den Grundstücken dem Seminar, was dem als Erzpriester anzustellenden Domherrn überlassen werden solle.
 3. Die Auflösung des Stiftes sei ein für die ganze Diözese schmerzliches Ereignis, nicht nur werde der feierliche Gottesdienst in der Stiftskirche dem frommen Sinn des Stifters zuwider verringert, sondern dem Bischof entgeht dadurch eine gewünschte Gelegenheit, verdiente Geistliche anständig zu belohnen. Der Eindruck, den die geplante Auflösung im Klerus hervorrufe, sei ein sehr niederschlagender; der gerechte Schmerz werde noch vermehrt, wenn Bischof und Domkapitel, die eigentlichen *Fundatores* des Stiftes, zu seiner Suppression die Hände sich willig reichen würden, sie, denen die heilige Pflicht obliege, für die Erhaltung der Foundation eifrige Sorge zu tragen. Ferner sei der

Bischof nach dem Conc. Lateran. wohl vor der päpstlichen Bestätigung befugt, bischöfliche Gewalt auszuüben, *excepta tamen facultate alienandi, unio autem beneficiorum est species alienationis.*¹⁾ Die öffentliche Meinung würde daher durch eine Legalisation der Stiftsaufhebung von Seiten der geistlichen Behörde noch mehr verletzt werden. Der allerhöchste Wille S. M. des Königs, der auch in dieser Angelegenheit das Wohl des Staates bezwecke, sei dagegen ein von allen treuen Untertanen innig zu verehrendes Gesetz. Übrigens flöße das tief gefühlte und gerechte Vertrauen zu der höchst liberalen Denkweise der hohen Staatsbehörden die Hoffnung ein, daß die beabsichtigte Auflösung des Stiftes *salvis modernis possessoribus* stattfinden werde.

Die I. Kommission.

Eine Zurücknahme der Auflösungsorder war nicht mehr zu erwarten. Deshalb sah sich der Fürstbischof nunmehr schweren Herzens genötigt, in die Verhandlungen einzutreten. Für die zu bildende Kommission bevollmächtigte er den Dompropst v. Matthij. Derselbe weilte damals in Kapitelsangelegenheiten in Berlin, mußte wegen Krankheit seine Rückkehr aufschieben und kam erst im April 1811 heim. Deshalb ernannte der Fürstbischof an seiner Stelle den Generaloffizial Domherrn Michael Wölki zum bischöflichen Kommissar. Am 16. Mai 1811 kam der Kommissar des Geistlichen Departements in Königsberg Regierungsrat Dalmer mit Wölki in Guttstadt zusammen, um sich über die Ausführung der ihnen gestellten Aufgabe zu besprechen. Durch Erkundigungen bei den Domherrn Krämer und Braun und Durchsicht der Akten suchten sie das Vermögen und Einkommen des Stiftes zu ermitteln, sodann den Ertrag der zu dem Stifte gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der vorgefundenen Wirtschaftsregister festzustellen. Eine genaue Nachweisung des Ertrages nach Flächenmaß und Qualität anzufertigen war jedoch nicht möglich, da es an einer speziellen Vermessung der Grundstücke fehlte und diese auch nach dem Krieg beinahe ganz ungenutzt hatten bleiben müssen. Das Gesamteinkommen des Stiftes wurde auf 4240 Thlr. 15 Gr. 17 Pf. errechnet; nach Abzug der jährlichen Ausgaben in Höhe von 612 Th. 10 Gr. 4 Pf. blieb ein Ertrag von 3628 Th. 5 Gr. 13 Pf., sodaß jeder

¹⁾ S. Hefele, Conciliengeschichte V², Freiburg i. Br. 1886, S. 890.

der 5 Domherrn jährlich 725 Th. 55 Gr. 2 $\frac{1}{3}$ Pf. erhalten hatte. Als Dotation sollte der Pfarrer eine jährliche Einnahme von 1362 Th. 47 Gr. 17 Pf. haben; notwendige Ausgaben waren 499 Th. 26 Gr., sodaß als reines Einkommen blieb: 863 Th. 21 Gr. 17 Pf. Dem Seminar konnten zufallen etwa 1265 Th. Das Stift hatte zur Zeit des Krieges eine Schuldenlast von 8765 Th. 4 Gr. auf sich geladen; mithin entstand die Frage, wem diese Schuld nach Aufhebung des Stiftes zur Last fallen sollte. In ihrem Gutachten vom 21. Mai resolvierte sich die Kommission dahin: Bleibt das Stift bei seiner Existenz, aber nur mit 3 Domherren besetzt, so bringen die beiden abgehenden Kanonikate c. 1500 Th. dem Seminar. Das Stift möge daher in seiner Existenz belassen werden. Der Gottesdienst bleibe wie zuvor, die verarmte Stadt werde nicht zu Reparatur und Pflichtigkeit, die sie seit der Existenz des Stiftes über 500 Jahre nicht gekannt, angehalten werden dürfen.

Diese Verhandlungen erschienen dem Geistlichen Departement in Königsberg unzureichend. Es wurde daher eine nochmalige Verhandlung verfügt und am 2. August 1811 dem Generaloffizial Wölfi Kenntniss von einem Schreiben an Regierungsrat Dalmer über die zu beachtenden wichtigsten Gegenstände gegeben. Die Verhandlungen sollten gepflogen werden: a) wegen Aufhebung des Kollegiatstiftes; b) wegen Dotation der Pfarrei; c) wegen Überweisung der Stiftsgüter an das Seminar und ihre Benutzung. Zugleich wurde die Hoffnung ausgesprochen, „daß die höhere Geistlichkeit statt zu seufzen und zu zögern, die Milde des Königs preisen werde, der von den Güttern des Stiftes nichts zu den Bedürfnissen des Staats genommen, sondern sie einem Zwecke gewidmet hat, dem die Bischöfe und das Domkapitel im Geiste des Concils von Trident¹⁾ solche längst hätten widmen sollen“ Der Hinweis auf den Geist des Tridentinums nimmt sich sonderbar genug aus. Wölfi bemerkt dazu in einem Schreiben an Krämer vom 13. August: „daß dies nach dem Concil von Trident längst hätte geschehen sollen, ist sehr ungegründet gesprochen, weil dies Stift nicht *contra*, sondern *juxta mentem Conc. Trid.* errichtet ist. Es giebt indeß Manche, die auf die Trümmer anderer Ihr Glück zu bauen keine Scheu finden“. Dem Dompropst gab er noch den Rat, an den Fürsten und an den König zu schreiben, ein „ansehnliches“

1) Trid. Sess. 23 de reform. gestattet die applicatio und incorporatio von Kanonikaten zu Gunsten der Seminaria puerorum, in welchen unbemittelte Knaben für den geistlichen Stand erzogen und ausgebildet werden.

in bonum Seminarii zu offerieren und um fernere Erhaltung des Stiftes zu bitten; gut wäre es auch, so meinte er, wenn die Stadt unmittelbar an S. M. schreiben möchte. Jedoch die Stadtverordneten hatten bereits zu Gunsten der Erhaltung des Stiftes eine Vorstellung an die Ostpreußische Regierung durch Dalmer gerichtet. Am 2. August 1811 wurde aber daraufhin dem Magistrat eröffnet, daß die Aufhebung des Stifts Allerhöchst festgesetzt sei, die Pfarrgemeinde und die Stadt jedoch darunter nicht leiden solle. Diesen müsse es gleichviel gelten, unter welchem Titel der ihnen zu gut gekommene Teil der Stiftsrevenue in ihrer Mitte verzehrt werde. Sie würden übrigens in geistlicher Rücksicht durch eine wohl eingerichtete Pfarrei besser versorgt sein als bisher. Zum Unterhalt der Kirche und des Kultus soll ein billiges ausgesetzt werden, um der Kommune die Last zu erleichtern. Diese habe keinen billigen Grund, für sich eine Pflicht abzulehnen, die die Parochianen als solche betrifft, und die von allen übrigen ernländischen Gemeinden bereitwillig getragen werde. Krämer im Schreiben an Wölki vom 13. August 1811 folgerte mit Recht daraus, daß den Eingepfarrten gleich allen übrigen Gemeinden in Zukunft obliegen solle, die den Parochianen zustehende Hauptpflicht betreffs der Pfarrgebäude zu erfüllen. Da sie aber, durch den Krieg ruiniert, zu diesen Leistungen außerstande seien, werde der künftige Erzpriester gar viele Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten mit seiner Gemeinde haben. Er selbst denke nicht daran, die Erzpriesterei anzunehmen, er hoffe bei seinem 30jährigen Dienst in der Diözese wenigstens bei seinen Domherrneinkünften und in seiner Wohnung auf dem Dom und Hausberg lebenslang verbleiben zu können, wie auch die Pfarrei Glottau ihm gelassen werde, solange ihr vorzustehen seine Kräfte hinreichen. Jetzt in hohem Alter könne er nicht ohne Unterstützung leben und bei Veränderung ohne sein Verschulden eine Abkürzung seiner Einkünfte erleiden. Das Schreiben Wölki's vom 13. August hatte den Dompropst, wie er am 20. August ihm bemerkt, ganz aus der Fassung gebracht: Schlaf, Appetit sei weg, ja selbst die Lust zu leben. So lange habe er noch Hoffnung gehabt, weil weder der Staat noch das vorgeschützte Seminar an der Auflösung viel was profitieren könne. „Ich beneide es fast meinen Confratres in der Art, daß ich sie überleben mußte, um dieses traurige Schicksal zu überstehen. Recht sehr gern, wüßte ich nur ein Mittel, dieses Stift zu retten, werde ich solches ergreifen, nicht nur allein an den König zu schreiben, sondern auch selbst zu ihm zu reisen, würde es mein

Alter nicht scheuen.“ Aber da die Briefe des Fürstbischofs in dieser Sache fruchtlos gewesen seien, könne er sich von seinen Bemühungen erst recht keinen Erfolg versprechen. Er wolle mit Bürgermeister Kroschewski sprechen und die Eingepfarrten veranlassen, sich noch einmal besonders wegen der Pfarrbauten an Majestät zu wenden. Der Satz: „Das Kollegiatstift sei vom 28. September 1810 ab als aufgelöst zu betrachten und den *Canonici* von jenem Tage ab nur der Teil der Einkünfte anzurechnen, den sie bei völlig besetztem Kapitel beziehen könnten“, fordere Verhaltungsbefehle zu erbitten, wie es mit dem Chor zu halten, da Ende August das Quartal schließe. In seinem Antwortschreiben bittet Wölki ihn, sich doch zu beruhigen; seine Talente, Verdienste, Tugenden bürgen für alles. Durchlaucht sei sein Wunsch bekannt gegeben, alles werde sich zu seiner Zeit finden. Selbst wenn es sein Ernst sein sollte, auf die Erzpriesterstelle zu verzichten, werde er die Glottauer Pfarrei behalten und im Genuß des Hausberges belassen werden. Am 22. August schreibt er ihm: „Fassen Sie sich doch, Freund, diese Drangsale treffen Sie unverschuldet, und dann waren es auch *jacula praevisa, quae minus feriunt*. Nehmen Sie Schlesien, wo der Zeitgeist seine Zähne mehr geschärft hatte; wir werden thuen, was in unsern Kräften ist.“ Schon am Tage darauf dankt ihm Krämer für sein Wohlwollen; auf ihn und Durchlaucht setze er all seine Hoffnung. Wölki verspricht, unter dem 29. August wiederum für ihn einzutreten. Auch das Departement werde ihm den Hausberg lassen, den er größtenteils *ex propriis* erbaut habe. Die Choralisten mögen wie sonst üblich *pro rata temporis* bezahlt werden. Wenn sie auf diese Bedingung nicht eingehen, möge der Gesang eingestellt und die Andacht analog der in andern Erzpriesterkirchen eingerichtet werden. Der Briefwechsel zwischen beiden wird immer erregter. Am 5. Sept. schreibt Krämer, es sei ihm mitgeteilt, daß die Kommission am 17. u. 18. Sept. wieder in Guttstadt eintreffen werde und daß Freund Wölki noch immer wünsche, er solle als Erzpriester bleiben. „Aber sagen Sie mir doch nur offenherzig: das muß nicht ohne Grund sein, daß Sie mich wenn ich sagen darf, so sehr wegen Guttstadt quälen; ich kenne Ihnen doch als einen rechtschaffenen Mann, und Sie versichern mich jedesmal Ihrer Freundschaft, ich glaub auch Ihren Worten — doch wenn Sie bei jetzigen Umständen verlangen, daß ich die Erzpriesterrei annehme, wo dieselbe nur 1) von dem Dezem, der vorm Krieg nicht einkam und viel weniger nach dem Kriege, 2) von den Pfarrhuben, die bis jetzt dresch liegen, und 3) von den Stolgebühren, die größtenteils solange die Herren Kapläne hier gehabt, leben und vier Geistliche ernähren und Krankenpferde halten soll, so weiß ich nicht, was ich hierüber urteilen mag. Verzeihen Sie, ich rede stets wie ein biederer Ermländer. Sie scheinen

mir zu mißgönnen meine Ruhe, die ich einzig abzwecke; ich will mich mit meinen Kirchspielkindern nicht verfeinden, und das kann bei jegiger Zeit nie anders sein, besonders wo neue Bauverpflichtungen eintreten sollen, die Jahrhunderte hindurch nie gewesen sind. Weit über 30 Jahre habe ich so lange für anderer Seelenheil gearbeitet, jetzt ist es die höchste Zeit, ja die größte Pflicht, die übrigen wenigen Tage in der Stille und Ruhe für seine eigene Seele zu sorgen. Das Sprüchwort: *Beatus, qui procul a negotiis* habe ich mir beständig zu meinem Sinnbild gewählt gehabt und noch fester binde ich mich jetzt daran, da ich in meinem Leben so manche Erfahrungen gemacht habe. Unser Staat, der immer nach billigen Gesetzen handelt, wird mich gewiß nicht ohne Unterhalt lassen, dafür bin ich sicher, daß wenn S. M. es wüßten, was hiesiges Domkapitel im Krieg selbst für die alliierte Armee mit Unterhaltung der Speisen für die kriegsgefangenen Russen, als auch für die gefangenen Preussischen Offiziere, als Generalmajor v. Klügner, Oberstleutenant v. Kleist, Major von Nieswandt und viele andere mehrere Offiziere getan hat, so würde solches nicht aufgehoben, sondern wenigstens ein Belobigungsschreiben verdient haben.¹⁾ Die Wohnung auf den Dom habe er auf seine Kosten hergestellt, wie auch den Hausberg ausgebaut. Er hoffe somit daß man ihn diese Wohnung *stante vita* nicht abnehmen könne; er trete in die sechziger Jahre und das 33. Jahr des Priestertums. Jetzt solle er wieder eine neue Last auf sich nehmen, und da jüngere Priester steigen, er als alter degradiert werden, nämlich vom Dompropst auf den Erzpriester herabsteigen? Es seien jetzt nun kürzlich zwei Erzpriester, die Herren Ludewich und Regenbrecht, auf Pfarreien gegangen. „Mein Freund, sorgen Sie auf eine andere Art besser für mich, den Sie seit so vielen Jahren schon kennen und wissen, wie er gesonnen ist zu leben und auch zu sterben.“ — Als dann die Antwort Wölki's auf sich warten ließ, fragte er ihn am 13. Sept. an, ob er ihn zürne. Er sehe seiner Ankunft dringend entgegen; man rede von einem bevorstehenden Krieg, da sei es ihm unmöglich, ganz allein auf dem Dom zu bleiben, er wünsche doppelt mehr, vor dieser Zeit noch von allem entledigt zu sein. Die Antwort Wölki's vom 13. Sept. war erst am 16. eingetroffen. Er schreibt: „Wie ist es möglich, daß ein Mann von so solider Einsicht und Verdiensten, als Sie, sich in den Kopf setzen kann, daß man Ihn zu etwas zwingen will, wozu Er kein Behagen hat? Dies barbarische Verfahren würde ich nicht einmal gegen meinen Feind stattfinden lassen, geschweige denn gegen einen Freund um so weniger. Nein, Freund, eine so barbarische Seele habe ich nicht, vielmehr fühle ich in mir sehr lebhaft, was ich meinen Freunden schuldig bin. Aber Sie, Freund, Sie könnten glauben, daß man Ihnen die neue Erzpriesterlei aufdringen und Sie dazu zwingen wird? wie ist dies möglich? ein solches Mißtrauen auf eine Freundschaft? und doch haben Sie es gesagt? wie ich mich davon sehr aus Ihrem Briefe vom 6. d. M. nur zu deutlich überzeugt habe. Was noch mehr ist! Sie bestärken noch diese Idee von Mißtrauen: da Sie in demselben Brief äußern, lange genug für andere gelebt zu haben und daß endlich

¹⁾ Ähnlich schreibt Krämer am 25. Okt. 1817 an Landhofmeister v. Auerwald und am 9. Dez. 1819 an Landrat v. Ringk. — Ueber Guttstadt im unglücklichen Krieg siehe die Schilderung von Dr. Beckmann nach der Stadtchronik in „Unsere Heimat“ I (1921) Nr. 6 u. 7. Die Offiziere waren bei Waltersdorf im Oberlande nach der Schlacht bei Pr. Eylau am 7. 8. Februar 1807 in Gefangenschaft geraten, ganz ausgeplündert und des Notwendigsten gänzlich entblößt.

Zeit wäre, für sich allein zu leben. Behüte Sie der Himmel vor solchen Gedanken, denn dies war nicht der Zweck der Vorsehung, als sie uns auf die Welt setzte und noch weniger war es Ihr Zweck, als sie uns mit Vorzügen des Geistes und Kenntnissen begabte, um sie zu vergraben, sondern um Ihr zu danken und um desto gemeinnütziger anzuwenden. *Qui enim aliis vivit eo ipso sibi maxime vivit, et non possumus nobis vivere, si aliis vivere recusamus;* ich verzeihe Ihnen gern dies Mißtrauen und die geäußerte Unzufriedenheit mit sich selbst und Ihren Freunden; denn beydes kam von der lebhaftesten Vorstellung eines eingebildeten Zwanges, den man Ihnen anthuen wollte, von dem ich aber weit entfernt bin und woran ich nie gedacht habe; folglich kam beydes von einer falschen Ansicht und hiermit wäre der Knoten gelöst und wir bleiben gute Freunde — ; wir wollen uns zum glücklichen Tod vorbereiten, heiliger Gedanke! und wollte Gott! wir hätten dies gethan und immer gethan von Anfang des Gebrauchs unserer Vernunft! aber wie wollen oder können wir dies thun mit Beschränkung der Nächsten-Liebe, wenn wir für uns allein leben und aufhören gemeinnützig zu sehn? Sicher theilt uns der Himmel seine Talente nicht umsonst aus. *Negotiamini dum venio, heißt es: folglich gibt es hienieden keinen Ruhepunkt, donec requiescat in te* S. Aug. Verzeihen Sie, Freund, wenn ich der Wahrheit und Freundschaft treu etwas weitläufig geworden bin, indem ich Ihnen herzlich gut bin und bleibe Ihr alter Freund und Diener.“

Krämer bittet um Entschuldigung und Verzeihung im Brief vom 17. Sept. „Fern, ja ewig fern von mir sey es, Ihnen, Freund, eine überbarbarische Seite anzudichten, wo können Sie auf diesen Gedanken je kommen, nie habe ich in meinem Brief von Zwang geredet, sondern wie ich mich besinne, nur daß Sie es wünschen, daß Sie es verlangen und daß Sie mich damit zu quälen scheinen, welches doch alles noch mit echter Probe der Freundschaft bestehen könne, weil man just aus eben diesem Gesichtspunkte, weil man denkt seinem Freunde dadurch zu nutzen, es wünscht und von ihm verlangt, daß er es annehme ohne die Gründe zu wissen, ob es ihm behagen könne. Mein Freund, in der Auflösungsfrage sind sie noch nicht gewesen, mithin verzeihen Sie, wenn ich Ihnen sage, so können Sie auch nicht recht fassen, wie es einem zu Muth sey. Nie bin ich zwar sehr leichtgläubig, doch die Vorsicht erfordert es, daß man sich so viel wie möglich sichere. Geseht man sagte es zu Ihnen nicht, wer weiß, ob nicht auch der Fall, daß Sie die Erzpriesterei nicht annehmen, der Staat ihnen Pension zu geben verweigern wird; möchten Sie alsdann bei Ihrer Behörde nicht vorzubeugen suchen, daß Selbige den Staat zu Vorstellungen bewegte, einem abgelebten Mann die Pension zu geben und in Ruhestand zu versetzen? Auf die Vorstellungen, daß wir nicht erschaffen sind, um für uns allein zu leben, könnte ich Ihnen, Freund, ebenso kräftige Gegeneinwendungen machen, wenn es die Zeit gestattete; denn wenn Ihr Grundsatz ganz fest sein sollte, so müßte unsere Kirche alle diejenigen Heiligen tadeln, die sich in die Einöde vergruben und ihr Seelentheil da suchten; ich will aber hier abbrechen und nur eins sagen: Freund, — dieses ist die Ursach, warum wir jetzt scheinen von verschiedenen Meinungen zu sehn — da Sie jetzt am Ruder der Geschäfte sitzen, so verlangen Sie, daß auch alle möchten beschäftigt sehn; ich bin am Rande der Auflösung und ich spreche mit dem heil. Apostel Paulus: *Cupio dissolvi et esse cum Christo.* In diesem aber zweifle ich gar nicht, daß wir ganz übereinstimmen, daß unsere Freundschaft unzertrennlich sey, und daß ich *sive vivo sive morior semper Tuus sim.*“

Eine Entfremdung zwischen den beiden befreundeten Prälaten war nicht eingetreten. Im Schreiben vom 4. Oktober dankt Wölki für die Wünsche zu seinem Namenstage sowie für die schöne Gabe (Wildpret); er wolle erstere in allem gerne realisieren, jedoch unter der Bedingung, daß sein Freund die Gefälligkeit auch für ihn habe, so lange unter der Sonne wirkend zu bleiben, als er es zu leisten imstande sei. „Ich versichere Sie, daß in meiner Freundschaft eine große für mich unersehbare Lücke sein würde, wenn Sie mich früher verließen. Dies wäre zu hart und grausam von Ihnen; 1000 andere neue Freunde haben noch nicht das Gewicht eines alten bewährten Freundes. Sie werden es selbst durch die Erfahrung bemerkt haben. Eben diese oft bestätigte Wahrheit veranlaßte eine tugendhafte und würdige Dame, als man ihr in ihrem betagten Alter die Freundschaft einer jüngeren Damen aufdringen wollte, mit aller Bescheidenheit zu antworten: ich bin mit der Zahl meiner alten Freunde und Freundinnen sehr zufrieden und quitiere gerne alle neuen oder ich bin zu alt, um neue Freundschaften zu stiften. Diese Dame haben Sie auch gekannt und ich werde sie Ihnen nennen, sobald wir uns wiedersehen.“ Er teilt dann noch mit, daß er hoffe, nach wenigen Wochen mit Rat Dalmer herüberzukommen und bittet, die gewünschten Aufschlüsse vorzubereiten, um das Geschäft des ehesten zu beenden. — Krämer ist gerührt von den Versicherungen seiner Freundschaft und schließt seine Antwort vom 8. Okt. mit dem Wunsche, Gott möge ihn stärken in seinen Unternehmungen in kritischer Zeit und ihn begeistern wie den Propheten Isaias für das Wohl der Diözese, der er nunmehr absterbe.

Wir haben geglaubt länger als es notwendig ist, bei dem auch für jene Zeit charakteristischen Briefwechsel verweilen zu sollen, der uns einen Blick in die Seele zweier edlen auf das Wohl der Diözese sorgsam bedachten Männer gestattet.

Die Kommissare Wölki und Dalmer konnten endlich am 15. und 16. Oktober 1811 die Verhandlungen über die Auflösung des Stiftes in Guttstadt wieder aufnehmen. Krämer hatte fleißig und gewissenhaft vorgearbeitet und legte der Kommission die Nachweisungen der General- und Spezialtats des Stiftes, seiner Einkünfte und Gerechtsamen, seiner Ausgaben für Kirche und Schule, die Domherrn, Kapläne, Vikare und Kirchenbeamten vor, wie auch Entwürfe für die zukünftige Dotation der Erzpriesterie. Nur auf Grund dieser Vorarbeiten ließ sich ein Überblick über die Finanzlage des Stiftes gewinnen und konnten Entschließungen über die zukünftige Gestaltung gefaßt werden.

Die bei dem Stift und der damit verbundenen Pfarrei angestellten Stiftsglieder, Geistliche und sonstige Genußberechtigten und Offizianten waren folgende:

1. Krämer, Rochus, Ludwig, geb. 1745 in Seeburg, seit 1768 auf der Jesuitenschule in Kößel gebildet, hatte die Theologie gehört in Warschau bei den Missionaren, das

kanonische Recht in der Kanzlei des päpstlichen Gesandten Archetti daselbst, ordiniert 1778, Benefiziat in Heilsberg und General-Auditor bei B. Krasicki bis zu seinem Fortgang nach Gnesen, Erzpriester in Köchel 1783, 1791 Domherr und Dechant in Guttstadt, 2. 3. 1792 Dompropst daselbst und Pfarrer von Glottau; † 24. August 1826.

2. Grünenberg, Franz, geb. 1742 in Braunsberg, studierte im Alumnat daselbst, Generalauditor bei Bisch. Baier von Kulm u. Karl v. Hohenzollern bis zu dessen Tode, Offizial und Domherr von Kulm; 1783 Pfarrer von Posilge, Kommendarius von Marienburg 1788, Pfarrer von Christburg 1792/3, 1796 Pfarrer von Marienau und Tiegenhagen, Domherr von Guttstadt seit 1802; † Juni 1818.
3. Braun, Joseph, geb. 1762 in Braunsberg, studierte im Alumnat das., ordiniert 1785; Kaplan in Venern, seit 1788 Vikar in Wormditt, seit 1788 in Heilsberg; 1796 Pfarrer in Reichenberg; 1804 Roadjutor Grünenbergs; † 28. Mai 1833 in Reichenberg.
4. Pachheiser, Andreas, geb. 1762 bei Mehlsack, studierte in Braunsberg, ord. 1786, Kaplan in Wernegitten, 1800 Vikar in Guttstadt, 1809 Benefiziat daselbst; † 26. April 1828.
5. Suhmann, Joachim, geb. 1779 bei Bischoffstein, studierte in Warschau, ord. 1802, Kaplan in Süßenthal, 1804 Vikar bezw. Kaplan in Guttstadt, 1818 Pfarrer in Glöckstein, resignierte 1857; † 17. Sept. 1859 in Bischofsburg.
6. Bint, Peter, geb. 1779 in Albrechtsdorf, studierte in Braunsberg, ordiniert 1803, Kaplan in Reichenberg, 1807 Kaplan in Guttstadt, 1818 Pfarrer in Sturmhübel; † das. 2. Nov. 1834.
7. Suhmann, Jakob, geb. 1781 in Bischoffstein, studierte in Warschau, ord. 1804, Kaplan in Süßenthal, 1808 Vikar in Guttstadt, 1819 Hofkaplan, 1823 Pfarrer in Queek, resignierte 1856; † 2 Mai 1863 in Guttstadt.
8. Leopold, Kasimir, geb. 1759 in Heilsberg, seit 1788 Lehrer und Organist.
9. Müller, Peter, geb. 1784 in Heilsberg, seit 1810 Lehrer und Kantor.
10. Gehrman, Peter, geb. 1782 in Guttstadt, seit 1809 Glöckner.

Als Dotation für die Pfarrei war folgender Entwurf in Vorschlag gebracht.

Pfarrer. Einnahme:	Th.	Gr.	Pf.
1. Aus der Ludwigsmühle	116	60	
2. Von der Erpachtwiese die Hälfte	75	82	9
3. Der Ertrag von 4 Pfarrhufen und 20 dazu gehörigen Morgen	133	30	
4. Der Ertrag von der kleinen Domwiese	5		
5. Der Ertrag von 3 Kurien auf dem Hausberge	38		
6. an Naturalbezem	337	75	
7. an Naturalbezem aus Schalmeh	20		
8. Scharwerksgeld von Weiswald	4	30	
9. Scharwerksgeld von Lingnau	63	67	9
10. 6 Achtel Deputatholz, weich, à 1 Th. 60 Gr. = 10 Th.	22		
11. 6 Achtel Deputatholz, hart, à 2 Th. = 12 Th.			
12. Tischgeld ex Benef. Herr Hingensfeld Leschner	40 16 16	17 60 60	
13. Aus Anniversarien	136		
14. Pro jure Patronatus et Provisoratus	78	45	
15. Aus den Akzidentien majoris Stolae	158	51	8
16. Freies Mahlwerk in der Ludwigsmühle	14	34	
17. Die Hälfte der Offertorialien	83	30	
	Sa. 1360	85	8
Ausgaben:		Th.	Gr.
1. Tischgeld für 5 Geistliche		200	
2. Dem Vikarius an jährlichem Gehalt		33	30
3. Den Armen an St. Valentin		2	36
4. Der Kirche zu Wachs und Wein		6	80
5. Zur Unterhaltung der 4 Krankenpferde		133	30
6. Gelöbnistage in Schönwiese zur Aufnahme der fremden Geistlichen		30	
7. Dem Konrektor und dem 2. Lehrer		26	60
8. Zum Benef. invalidi Presbyteri Zulage		30	
9. Dem Kommendarius in Schönwiese Zulage		25	
10. Den Kaplänen als Ersatz für die ihnen abgehenden Akzidentien		50	
11. Denselben tit. Kalende		10	
12. Dem Glöckner Zulage		13	
13. an arme Eltern zur Bestreitung von Schulgeld und zur Beschaffung von Schulbüchern		20	
		Sa. 580	56

Bei der Trennung des Organistenamtes vom Schulamt würden noch vom Erzpriester zur Aufbesserung des Organarius zu zahlen sein 30 Th., so daß ihm nur das geringe Einkommen von 750 Th. 29 Gr. 8 Pf. verbleiben würde. Die Kommission rechnete damit, daß seine Lage verbessert sein würde, weil das Dezemgetreide zu einem sehr niedrigen Preis angesetzt sei und die Hilfsgeistlichen durch eigene Dotationen zufriedengestellt sein würden.

	Th.	Gr.
Kapläne.		
1. Aus der bischöflichen Kompetenz	16	60
2. An Stelle der Kalende des Domkapitels	5	
3. Akzidentien <i>minoris Stolae</i>	23	
4. Aus Anniversarien	8	20
5. Aus Benef. Rosar. für die Exhorten	5	
6. Aus Beneficien	72	35
10. 2 Achtel Deputatholz weich	7	30
" hart		
11. Zulage des Erzpriesters	10	
12. Ersatz für die Akzidentien		
<i>majoris Stolae</i> vom Erzpriester	25	
Frei Tisch beim Erzpriester oder statt dessen Tischgeld		
	Sa.	172 55

	Th.	Gr.
Bikar.		
1. Aus Benef.	118	30
2. Vom Erzpriester	33	30
3. Deputatholz wie Kapläne	7	30
Freien Tisch beim Erzpriester	Sa.	159
Benefiziat.		
1. An Einkommen	90	30
2. Aus Beneficien	28	50
3. Deputatholz	7	30
4. Vom Erzpriester	30	
	Sa.	156 20

Dem Erzpriester sollte im Verein mit den vier bei der Kirche beschäftigten Geistlichen die Seelsorge und die abzuhaltende Andacht wie sie in den übrigen erzpriesterlichen Kirchen Ermlands üblich obliegen. Sollte in Zukunft noch ein Geistlicher notwendig sein, so könnte der Erzpriester ihn sich erbitten und für seinen Unterhalt Sorge tragen. Somit würde alle Pensionierung oder sonstige Unterbringung der amtierenden Geistlichen aufhören, wenn der bisherige Dompropst bereit wäre, die Erzpriesterstelle anzutreten.

Dem Dotationsentwurf lagen im allgemeinen die bisher den Geistlichen zugeflossenen Einkünfte zu Grunde. Es ließ sich voraussehen, daß diese mannigfache Ansprüche geltend machen würden. So hatten bereits die Kapläne Huhmann und Bint in einer Eingabe vom 16. Oktober Vorstellung gegen die Berechnung ihres Einkommens bei der Kommission erhoben. Dasselbe hatte für beide im Jahre 1802/3 546 Th. 70 Gr., im Jahre 1810/11 nur 368 Th. 70 Gr. betragen. Das Akzidenz Stolae majoris hatte 1802/3 67 Th., das der Stolae min. 64 Th., im Jahre 1810/11 nur 37 bezw. 46 Th. ausgemacht. Das auffallende Minus hatte seinen Grund in dem Niedergang des Wohlstandes und in dem gänzlichen Ruin der Eingepfarrten, da alle die distinguierten Honorarien bei Inschriften, Taufen, Trauungen, Kalenden ganz weggefallen waren. Das Akzidenz majoris stolae war den Kaplänen vom Dechanten Urban Jost († 1629) mit Bewilligung des Bischofs Rudnicki 1617 als rechtliches Einkommen überwiesen worden. Nuncmehr sollte es ihnen genommen und als Ersatz die Summe von 25 Th. gegeben werden. Die Dorf- und Stadt-Kalende, so klagten sie, wurde nach dem Krieg, weil die Bevölkerung ruiniert, so schlecht entrichtet, daß „man an Kleidung mehr abnußt als sie einbringt“; früher hatte sie 86 Th. 60 Gr. betragen, 1810/11 nur 21 Th. Das Einkommen aus Beneficien war höchst unsicher, zum Teil waren sie verfallen. Das **Benef. Rosar.** hatte nur noch ein Kapital von 133 Th. 30 Gr., sollte aber jährlich über 60 Th. Ausgaben bestreiten; seit 4 Jahren restierten 130 Th., nach Aussage des Provisors sollte es gar nicht mehr zur Auszahlung kommen. Die Kapläne baten, im Genuß ihrer bisherigen Einkünfte in keiner Weise gekürzt und in ihren Gerechtigkeiten bestätigt zu werden, besonders wünschten sie die weitere Beziehung des an sich sehr geringen Tischgeldes von 66 Th. 60 Gr., da nach Einziehung der Stiftsgüter die ehemalige Tischgemeinschaft aufgehört hätte. Sie hätten sich den zur eigenen Haushaltung erforderlichen Apparat aus eigenen Mitteln angeschafft, und es wäre ihnen nicht möglich ohne unüberwindliche Beschwernis, den Tisch beim Erzpriester zu genießen; der Weg von der Kaplanei bis zum Domstift sei zu jeder Jahreszeit, besonders im Herbst und der rauhen Winterzeit und in den nassen Frühjahrsstagen zum Abendessen, ohne Gefährdung der Gesundheit nicht praktikabel. Es beständen ja auch Stiftungen bei der Kirche, welche Tischgeld zum Unterhalt der Geistlichen abwarfen. Sie bemerken auch, daß sie verfassungsmäßig nur verpflichtet seien, an den jährlichen Festen

2. Kl. mit Ausnahme des Festes des hl. Stephanus die Vormittagspredigt zu halten, alle andern Predigten an Sonn- und Festtagen mußten von den übrigen Geistlichen gehalten werden. — Der Vikar, der zugleich Benef. Herrianus sei, habe zwar die Verpflichtung, jährlich in der Fronleichnamsoktav bei der Kirche in Glottau zu deservieren, dabei aber auch das Recht, die Ein- und Ausschreibbücher der Herz-Jesu-Bruderschaft daselbst zu führen und dafür sich einer Einnahme von 40 Th. zu erfreuen. Würde bei Trennung der Glottauer Kirche von Guttstadt dies Verhältnis aufhören, müßte er anderweitig entschädigt werden. Sie weisen zugleich darauf hin, daß durch den Krieg die eingepfarrten Ortschaften ganz ruiniert seien, und sie deshalb in ihrem an sich schon unbedeutenden Einkommen, das einzig auf den Wohlstand der Eingepfarrten berechnet sei, so geschmälert seien, daß sie nur sehr dürftig ihr Auskommen hätten. „Unser Verhältnis und Bestimmung als Religionslehrer ist nur dann erreichbar, wenn wir ohne Nahrungsorge einzig unserer Pflicht leben, und die erste der Menschenpflichten: Dürftige nicht ohne Unterstützung zu lassen, wenn auch nur sparsam, auszuüben in den Stand gesetzt werden.“ So möge die Kommission sich das Verdienst erwerben, sie in dem Genuß ihrer Revenüen nicht stiefmütterlich zu versorgen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden möchten, ihre in der Gemeinde nicht unbekanntete Absicht zum Wohltun mehr und mehr zu erreichen das Glück zu haben. — Vielleicht bezieht sich auf diese Wünsche der Kapläne die Bemerkung Krämers in einem Brief an Wölki vom 8. Oktober 1811: „Die letzte Regierungsverfügung wegen Vorschläge zur Verbesserung der Kaplänen Einkünfte hat, wie es scheint, das Gehirn sämmtlicher Kapläne beschwindelt und folglich dieser Schwindel auch die unsrigen mit ergriffen, und wie ich sehe, kann lehrer dieses traurige Folgen haben Die jungen Geistlichen wollen jetzt immer mehr auf Erweiterung ihrer Forderungen, solche mögen gegründet seyn oder nicht, als auf die Beförderung des Gottesdienstes bedacht sein.“

Der Inhaber des Benef. Siedler hatte statt 135 Th. 80 Gr. aus der Stiftung seit 1806/7 jährlich nur 90 Th. 36 Gr. bezogen. Der jährliche Defekt war durch die im Krieg entstandenen Vermögensverluste des Urvermögens, Bankerott und Häuserverluste der Genfitaten herbeigeführt. Aus der Foundation des Bischofs Mauritius hatte er kleine Bezüge, ebenso ein kleines Akzidens von Begräbnissen. Das Kapitel hatte ihm wegen des unzureichenden



Einkommens ein Tischgeld von 66 Th. 60 Gr. bewilligt, welches nun bei Aufhebung des Stiftes eingestellt werden würde, sodaß Bachheiser, „ein verdienstvoller und exemplarischer Geistlicher“, wie Krämer attestiert, auf ein Einkommen von 90 Th. angewiesen sein würde. Die Kommission wollte ihm deshalb 30 Th. zulegen, ebenso den Kaplänen 35 Th. vom Einkommen des Erzpriesters, hingegen sollte der Vikar Suhmann keine Zulage erhalten, einmal weil er als jüngster Geistlicher schon 159 Th. Jahreseinkommen hatte, dann weil er das Gut Kossen als „Liebhaber und Kenner der Wirtschaft“ für das Seminar administrieren und dafür auch seine Belohnung haben würde.

Der Kommendarius bei der Kapelle St. Crucis in Schönwiese Thaddäus Schniggenberg († 27. April 1820) verdiente gleichfalls eine kleine Zulage von 25 Th., da sein Beneficium sehr gering war und seit längeren Zeiten der Kollegiatkirche inorporiert, ehedem unter Inspektion des Domdechanten stand und in Zukunft dem Erzpriester unterstehen sollte. Für die ausgeworfenen Zulagen sollten die Geistlichen aber verpflichtet werden, gewisse Anniversariemessen zu lesen und zu singen, auch bei Feierlichkeiten zu assistieren. Die Zahl der Messen sollte erst nach Rücksprache mit dem Erzpriester festgesetzt werden. Die Andacht in der Stiftskirche würde jener in den Stadtkirchen ganz gleichförmig sein müssen. Die Stadt aber hätte die nach den Synodalen gewöhnliche Pflicht der Eingepfarrten auf sich zu nehmen und zu erfüllen, so auch die Herstellung und Instandsetzung der erforderlichen Wirtschaftsgebäude; auch müßte sie sämtliche Bäume und Ricken hergeben in der Art, daß der Erzpriester mit Grenzbefriedigungen nichts zu tun hätte.

Drei Gärten mit ihren unbedeutenden kleinen Häuschen auf dem Hausberge sollten dem Erzpriester, und dem Dompropst seine bisherige Wohnung und sein Garten ad dies vitae belassen werden. — Die Kirche hatte ihre Kapitalien und sonstige Revenüen, sodaß sie sich selbst ohne Konkurrenz des Erzpriesters erhalten konnte. Zur Unterhaltung der Uhr auf der Kirche, welche die Domherren ex propriis angeschafft hatten, sollte die Stadt aus Willigkeit beitragen, weil sie „ihre Bequemlichkeit davon genieße“ Für das Aufziehen derselben waren jährlich 8 Th. 24 Gr. aus dem Benef. Teschner gezahlt worden.

Große Schwierigkeiten machte die Dotation der Schule. Das Schulzimmer, dem Turm der Kirche gegenüber, war finster, feucht

und ungesund und einem Kerker ähnlich. Es wurde empfohlen, das Schulhaus ganz abzubrechen und Schule und Lehrer nach einem Flügel des Kollegiatgebäudes zu transferieren. Auch die beiden Kapläne und der Vikar könnten im Stiftsgebäude wohnen und ihr Häuschen verkauft werden. Das Gutachten des Landbaumeisters in Heilsberg sollte darüber befinden, ob es vorteilhafter sei, beide Flügel des Stifts zu reparieren und die Kaplanei und die Schule zu „versilbern“, oder einen ganzen Flügel abzubrechen; aber in dem einen Flügel wären wohl doch nicht hinlängliche Räume für die Geistlichen, die Lehrer und die Schule vorhanden. Die Dotation für die Lehrer war sehr gering. Das Einkommen für den ersten Lehrer (Leopold), der zugleich Organarius war, betrug:

Als Organarius:		Th.	Gr.
1. Jährliches Gehalt von der Kirche		33	54
2. Aus den Beneficien unter dem Provisorat der Domherren		16	20
3. Aus den Beneficien unter dem Provisorat des Magistrates		7	60
4. Unbestimmte Atzidentien bei Begräbnissen	8 Th.		
	= 8 Th. +	57	44

Als Lehrer:		Th.	Gr.
1. Jährliches Gehalt von der Kirche		6	84
2. Von den Laudes und Konventualmessen aus der Ludwigsmühle		13	30
3. Aus den Beneficien jur. Patronat. der Domherren		12	45
4. " " " " des Magistrate		4	
5. Jährliches Hausquartal von der Stadt		13	30
6. " Dorfquartal		6	60
7. Von den Schulkindern unbestimmt	4 Th.		
8. Atzidentien von Begräbnissen unbestimmt	6 "		
	Sa. 10 Th. +	56	69

Der zweite Lehrer:		Th.	Gr.
1. Von der Stadt		6	60
2. " " Kirche		3	30
3. Von Begräbnissen	3	45	
4. Schulgeld von jedem Kind quartaliter 20 Gr.	4		
5. Beneficien	4	30	
6. Aus Benef. Rosar. Rest 1 Th. 60 Gr. aus dem J. 1810/11			

7. Beneficien von der Stadt	2	2	
8. Anniversarien	6	6	
9. Dorfquartal	3	3	
10. Für Abfingen des Chores		13	30
	19	75 + 26	30 = 46 15

Wenn die Chorgebühren nunmehr fortfallen, würde ihm ein Gehalt von 13 Th. fixierten und 19 Th. 75 Gr. unfixierten Gefällen gehören.

Es bestand die alte Gewohnheit von Circuiten an Dorothea, Gregori und Martini, eines Umganges der Schullehrer von Haus zu Haus; Kleinigkeiten an Geld und Viktualien wurden dabei von den Lehrern gesammelt. Die Einnahmen hiervon wurden für den ersten Lehrer auf 5, für den zweiten auf 2 Th. jährlich berechnet. Dieser Circuit sollte als entehrend für einen Lehrer in Zukunft ganz abgeschafft und statt dessen ihnen jährlich eine Beisteuer von 56 Th. von der Stadt gewährt werden. Der neue Schulfonds würde demnach folgende Erträgnisse haben:

	Th.	Gr.
Von der Stadt	56	
Die Hälfte des Ertrags der Erbpachtwiese	75	82 ¹ / ₂
Zulage aus den Anniversarien	20	
10 Achtel Holz aus dem Stadtwalde	16	60
Ein Stück Acker zum Geföck-Garten (unter dem Fenster der Dompropstwohnung)	8	
Zulage für beide, wenn das Organistenamt getrennt wird, für den Organarius	30	
	206	52 ¹ / ₂

Jeder Lehrer würde somit aus dem neuen Schulfonds erhalten 103 Th. 26 Gr. 4¹/₂ Pf., somit der erste Lehrer und Organist ein Gesamtgehalt von 220 Th. 19 Gr. 4¹/₂ Pf. und der zweite Lehrer 149 Th. 41 Gr. 4¹/₂ Pf. Beide Lehrer hätten also Ursache, mit ihrem verbesserten Gehalt zufrieden zu sein. Sie müßten aber angehalten werden, bis Rhetorik excl. zu lehren. Da die Stadt ihrer Lage wegen für Ermland günstig wäre, würden sich, so hoffte die Kommission, auch manche auswärtigen Schüler zu dieser Schule gesellen. Beide Lehrer waren rüstige Männer. Dem jungen Lehrer und Kantor Müller wurde empfohlen, sich ehestens mit der Zellerschen Lehrmethode bekannt zu machen und sie zu erlernen.¹⁾

¹⁾ Ueber K. A. Zeller, der bei Einrichtung der Lehrerfeminare in Braunsberg und Karalene tätig war, s. Hoeber in Lexikon der Pädagogik V, 978.

Das Einkommen des Glöckners, das aus jährlich 80 Th. 18 Gr. bestand, wurde auf 97 Th. 18 Gr. erhöht. Mit dem Kirchenmusikus Union Grünheidt, der sein Einkommen auf 13 Th. 30 Gr. berechnet hatte, wovon die Bezüge aus dem Ben. Rosar. noch fortfielen, wurde nichts weiter vereinbart, obwohl er, wie er sagte, in einem kläglichen Zustande sich befände, indem er noch Menschen halten müsse, damit an Sonn- und Feiertagen der Kirchendienst vollführt werden könnte.

Krämer hat die Kommission, im Genuß seiner Stiftswohnung, des Gartenhauses und Gartens auf dem Hausberge ad dies vitae verbleiben zu dürfen, auch verlangte er Vergütung des in Kossen befindlichen, auf 163 Th. 48 Gr. berechneten Inventars als kapitularen Eigentums, desgleichen Vergütung der Winterausfaat und des eingeernteten Rauhfutters, weil das Kapitel das Gut ohne Inventar und ohne alle Ausfaat erstanden hatte. Die Kommission verwies ihn mit seiner Forderung an Vikar Fuhmann, den Verwalter des Gutes. Der Koadjutor Braun wünschte eine Pension; die Kommission schlug vor, ihm die Hälfte jener zu gewähren, die den beiden andern Domherren Krämer und Grünenberg bewilligt werden würde.

Der Fürstbischof hatte, weil Krämer ablehnte, als Erzpriester den Pfarrer von Siegfriedswalde Joh. Steffen in Aussicht genommen. Derselbe war 1767 in Stabunken geboren, 1787 Klerikus, 1788 Lehrer an der Militärschule in Kulm, 1791 Hofkaplan des Bischofs Karl v. Hohenzollern und Erzieher seiner Neffen, 1794 Pfarrer von Wernersdorf, 1799 Pfarrer von Siegfriedswalde; bis 1803 war er zugleich Prof. theol. am Gymnasium in Danzig gewesen.¹⁾ Wölki empfahl dem Dompropst im Schreiben vom 22. Okt. 1811 angelegentlich, mit Steffen alles zu besprechen, eine neue Andachtsordnung der Gemeinde zu publizieren, denn es sei sehr passend, ut persona in dignitate Ecclesiae constituta haec solemnia peragat. Krämer jedoch lehnt dies ab. Steffen selbst möge die neue Kirchenordnung bekannt geben. „Der da Erzpriester sehn wird, der laß auch das Eis brechen . Der 11. November wird eine sehr tiefe Wunde in mein Herz schlagen; die erste Woche, wo ich die vorige Andacht werde eingestellt sehn, wird für mich gewiß sehr schmerzlich sehn, obschon man sich nicht auswärts zeigen kann, desto mehr empfindet man inwendig, ich denke, das wird der größte

¹⁾ S. G. B. III, 164, 343; V 380.

Stich sehn, den ich in meinem Leben empfunden habe“; Brief an Wölki vom 27. Okt. 1811. Steffen traf am 7. Nov. in Guttstadt ein, am folgenden Sonntag, d. 10. Nov., wurde nach der Predigt der Gemeinde bekannt gegeben, daß das Kollegiatstift aufgehoben und eine Erzpriesterei an seine Stelle getreten sei, am folgenden Tage wurde die kapitularische Andacht eingestellt.¹⁾ Domherr Braun hatte seine Sachen gepackt und war auf seine Pfarrei Reichenberg gezogen. Krämer, wie er an Wölki am 5. Nov. schrieb, sollte allein den Untergang des 500 jährigen alten Kollegiatstiftes sehen und mit Niemandem seiner Mitbrüder den Schmerz teilen können. „Ein sehr wichtiger Zeitpunkt meines Lebens, den ich noch zu überstehen habe und zwar in kurzem. Und je mehr er kommt, desto mehr scheint mich meine Standhaftigkeit verlassen zu wollen.“ Den Brief vom 8. Nov. unterzeichnet er mit „Groß-Vater“. Der Landrat hatte ihm Exekution wegen der rückständigen Kontribution von Rossen angedroht, die für die Jahre 1806/11 749 Th. betrug; nach dem 11. Nov. sollte die militärische erfolgen. Das bereitete ihm neuen Schmerz: so solle er die Kontribution für die verstorbenen Brüder zahlen, da er allein am Leben, und sie hätten nicht soviel Schillinge aus Rossen erhalten, als jetzt Thaler verlangt werden. Wölki möge dafür sorgen, daß die Finanzkommission die Realisierung der militärischen Exekution solange sistiere, bis das Auflösungsgeschäft beendet sei.

Sehr bald begannen die Klagen über unrichtige Festsetzungen der Dotation. Steffen bat den Fürstbischof um eine ruhige Landpfarrstelle. Die Dotation sei viel zu hoch veranschlagt, teils seien Nebenüen genannt, die gar nicht existieren. Die abgebrannten Wirtschaftsgebäude seien nicht wiederaufgebaut, die verfallenen Zäune nicht errichtet; das alles müsse schleunigst geschehen und die Kosten durch Vorshuß aus dem Fonds des aufgehobenen Stifts gedeckt werden, der dann allmählich durch die von den künftigen Unterhaltungsverpflichteten zu gründende Baukasse getilgt werden könnte. Die Pfarrhufen lagen wüste. Im Jahre 1812 war im Winterfelde gar keine Ernte, im Sommerfelde gar keine oder falls im Frühjahr gestürzt werden konnte, doch keine ergiebige zu erwarten. Nach dem Ostpr. Prov. Recht Zuf. 205 § 6, 7 f. war festgesetzt, nach welchem Maßstab die Partizipation der Winter- und Sommersaat zwischen dem abgehenden und anziehenden Pfarrer

¹⁾ S. Unsere ermländische Heimat 1921, Nr. 9.

geschehen soll. Wenn nun bei seinem Abgang die Pfarrhufen besäet und in Kultur wären, würde der Nachfolger dann auch partizipieren können? Er bittet deshalb um eine Verfügung. Schon am 7. Dezember 1811 erhielt er auf sein Schreiben vom 5. d. M. die Antwort, hinsichtlich der Psezenz könne es bei seinem Tode bleiben wie bei seinem Antritt; da der Neubau der Wirtschaftsgebäude der Stadt jetzt schwer falle, empfehle es sich, der Stadt die Hufen auf ein oder zwei Jahre zu verpachten; das würde ihm Liebe erwerben; über alle Gegenstände müßte mit Liebe konferriert werden. Mit solcher Antwort waren aber seine Sorgen nicht beschwichtigt.

Schwierigkeiten bereiteten dem neuen Erzpriester die Kapläne. Nach ihrer Eingabe vom 16. Okt. 1811 bestanden ihre Obliegenheiten in der Abhaltung der Rosenkranzandacht an Sonn- und Feiertagen und 21 Predigten, mehreren Prozessionsgefängen und einer gesungenen hl. Messe an jedem Sonnabend. Das **Benef. Rosar.** war zudem insolvent und es war ein Rückstand von 113 Th. einzufordern. Der Erzpriester nun hatte gefordert, daß sie an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der Feste 1. Kl. predigen sollten, ihnen also noch 50 bis 60 Predigten auferlegt. Sie baten den Generaloffizial, sie von dieser ihnen zugemuteten Pflicht gnädigst zu dispensieren, weil sie bei der Auflösung des Stiftes nicht mitaufgehoben wären, den Turnus im Predigen als Vikare 5 Jahre hindurch rühmlich und mit größter Bereitwilligkeit vollendet hätten, auf diese ihre Rechte konkurriert hätten und bereits 4 Jahre in ihrem Besiße seien, die auch von Fürstbischof Rudnicki 1617 den Kaplänen bestätigt und von allen Fürstbischöfen stets respektiert worden seien; ihre Rechte seien von Dompropst v. Matthh im Jahre 1808 und zwar per decretum konfirmiert. Auch hätte der Generaloffizial Wölki vielfach versichert, sie würden ungestört in ihren Rechten verbleiben und bei Verminderung der Geistlichen in der Seelsorge auch eine reichlichere Dotation erhalten. Es sei unmöglich bei einer so großen Kirche neben den andern noch zu erfüllenden Pflichten, wo vielmals zwei Predigten auf einen Tag jedem zufallen würden, zu bestehen. Sie vertrauten auf das Wort und die Gerechtigkeit des Offizials und baten ihn, eine andere Predigtordnung festzusetzen. — Steffen antwortete auf Ersuchen des Offizials am 6. Januar 1812, es wären mit Einschluß der Katechesen etwa 113 Religionsvorträge jährlich in der Kirche gehalten worden, von denen den zwei Kaplänen etwa 30 Predigten (9+21) zugefallen wären; die übrigen hatten die 3 Vikare und

5 Domherren unter sich verteilt. Jetzt entstünden Schwierigkeiten, wenn die Kapläne, bis jetzt im Besiz der Freiheit, über 50 Predigten mehr übernehmen sollten. Wenn sie aber frei blieben, würde den Vikar noch eine größere Last treffen, die ihn ganz zu Boden schlagen würde; er fürchte vor der Zeit ins Grab zu sinken, wie man das durch ähnliche Erfahrungen, z. B. des verstorbenen Vikars zu Braunsberg (wohl des Vikars und zweiten Kaplans Peter Quednau, † 30. 12. 1811) erweislich machen wolle. Der Erzpriester schlug nun vor, die Kapläne sollten künftig zusammen jährlich 30 Vormittagspredigten halten, die Nachmittagspredigten aber dahin abgeändert werden (*mutatio in melius*), daß von jedem Kaplan eine sowohl die Glaubens- als die Sittenlehre behandelnde reichhaltige Predigt oder Anrede abgefaßt und deutlich verlesen würde. Durch die öftere Wiederholung, die überhaupt und besonders bei dem gemeinen Mann, wenn derselbe noch etwas lernen soll, notwendig ist, würden die Zuhörer durch die Länge der Zeit mehr in den Stand gesetzt werden, nach Religion zu handeln, als solches durch die bisher üblichen Predigten erreicht worden sei. Die andern 38 Predigten *vi officii pastoralis* wären unter Vikar und Beneficiaten gleichmäßig zu verteilen, welche letzterer zu seinem sehr schwachen Beneficium eine angemessene Gratifikation sehr brauchen könnte. Der Vikar hätte als Benef. Herrian. mit Einschluß der Dorf- und Kirchenkatechese noch einige 20 Religionsvorträge zu halten. Der Fürstbischof hätte sich vorbehalten, den Gottesdienst zu regeln. Unter dem 28. Januar 1812 wurde ein *Devotionis ordo circa Ecclesiam modernam Archipresbyteralem Guttst.* vom Fürstbischof erlassen und bestimmt, daß die Kapläne *per turnum* die Predigten an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Feste I. Kl. zu halten hätten. Die Exhortationen vor dem Rosenkranz, die schon in der Zeit des Kollegiatstiftes aus Mangel an Zuhörern unterlassen worden wären, müßten fortfallen, wenn auch in Zukunft die Gläubigen sich nur spärlich dazu einfinden würden, wie am 24. Februar 1812 ausdrücklich angekündigt wurde: *intimandum Parochianis est, quod abroganda sit (sc. exhortatio), si nemo compareat.*

Krämer hatte sich wiederholt zu beklagen, daß ihm die Kompetenz nicht ausgezahlt wurde; am 8. März 1812 erhielt er 393 Th. 73 Gr. als Vorfuß auf die noch zu bestimmende Pension angewiesen, am 20. November noch 106 Th. 18 Gr. Er wurde auf sein Einkommen aus Glogtau verwiesen. Dies jedoch berechnet er im

Schreiben an die Regierung vom 28. März 1812 nach Abzug aller Ausgaben auf nur 29 Th. 30 Gr. Die Seelsorge in Glottau übte ein Kommendarius aus, der auch einen großen Teil des Pfarr-einkommens bezog. Der Propst hatte nur den Dezem und zwar 190 Sch. Korn à 60 Gr. = 126 Th. 60 Gr. und 190 Sch. Hafer à 30 Gr. = 63 Th. 30 Gr. Der Dezem war aber schon vor dem Krieg nie richtig eingegangen, weil die Dorfschaften Oberkapfeim und Scharnigt aus Armut nicht viel geben konnten, jetzt nach dem Krieg, wo die Gegend völlig ruiniert war, die Einwohner weder Inventar noch Saatgut hatten, um die Hüfen kultivieren zu können, blieb der Dezem gänzlich aus. Die Dezemforderung belief sich bereits auf 2300 Th. Ähnlich war es mit der Pacht von den Pfarrhufen. Viele Eingepfarrten konnten ihre Äcker nicht vollständig besäen, folglich meldeten sich seit dem Krieg wenige Pächter oder solche, die am Ende gar nichts oder unbedeutendes zahlten. Man zweifelte wohl bei der Regierung an der Richtigkeit dieser Angaben. Deshalb wurde Krämer am 15. April 1812 ersucht, den Flächeninhalt der Pfarrhufen anzugeben und über die Bodenbeschaffenheit gewissenhaft zu berichten. Aber die 4 Hüfen in Glottau, so muß er am 5. Mai berichten, waren nur von mittlerer Bonität, die 4 Hüfen der Filialkirche Münsterberg noch von geringerer. Die Wirtschaftsgebäude in Glottau, die vom Kirchspiel gebaut und unterhalten werden mußten, wurden vom Kommendarius, der auch eine kleine Feldwirtschaft hatte, benutzt.

In dem Kommissionsbericht fehlten unter den Einnahmen des Stiftes die Zinsen von den auf Regerteln haftenden milden Stiftskapitalien in Höhe von 393 Th. 73 Gr. Krämer, zum Bericht aufgefordert, gab am 16. März 1812 die erbetene Auskunft. Das Kapitel hatte nach dem Tode des polnischen Kastellans Maximilian von Guldenstern das Gut für das Stift angekauft,¹⁾ und da es nicht genug Barschaft hatte, aus den Anniversarien und verschiedenen Beneficien gehörigen Kapitalien zu Anleihen genommen, für welche jährlich 360 Th. 43 Gr. Zinsen zu zahlen waren; hierzu kamen noch für die im Gut befindlichen 4 Pfarrhufen 33 Th. 30 Gr. an den Pfarrer von Wolfsdorf. Da die Mitglieder des Kapitels an den Anniversarien partizipierten, war die Einnahme von 133 Th. 1 Gr. 1 Pf. in der Einnahme von 180 Th. aus Anniversarien der Domherren mitaufgeführt; die andere Summe von 223 Th.

1) s. S. Kolberg in G. 3. XIII, 323.

41 Gr. 6 Pf. für Beneficien war in den Kommissionsverhandlungen beim Kapitel nicht genannt, weil die Kapläne, Vikare und Kirchenbeamten diese Beneficiengelder sich teilten. Übrigens waren die Regertelnschen Zinsen in früheren Jahren zur Bezahlung der Kontribution für das Vorwerk Kosten für 1808/9 einbehalten und auf Befehl der Regierung an das Kontributionsamt gezahlt worden; da die bezugsberechtigten Benefiziaten ihren Anteil forderten, hatte das Kapitel 393 Th. 73 Gr. aus den Beständen der milden Stiftungen gehoben, die aber dereinst vom Domkapitel refundiert werden sollten. Durch die Auflösung des Stiftes ging die Summe unwiderbringlich verloren.

Auch über den Hausberg gab Krämer im Schreiben vom 16. März 1812 die von der Regierung gewünschte Auskunft. Der dem Stift gehörende Teil des Hausberges sollte eigentlich den Namen „Sommerkurien“ tragen in Unterschied von dem andern, vormals zum Guttstädter Domänenamt, jetzt zur Stadt zugeschlagenen Teil. Jener war am 7. Sept. 1593 vom Bischof Andreas Kardinal Bathory dem Kapitel zum Eigentum geschrieben mit der Verpflichtung, jährlich 10 Gr. in *recognitionem dominii* zu bezahlen. Dieser Kanon floß zum bischöflichen Ökonomieregister, nach der Okkupation wurde er auf 2 Th. 40 Gr. erhöht und an das Domänenamt Guttstadt und nach dessen Auflösung an das Intendanturamt Wormditt entrichtet. Auf dem mit Zustimmung des Bischofs Stephan Wbdzga vom 23. April 1671 in 5 Teile geteilten geschenkten Platz hatte jeder der 5 Domherren sich ein Obstgärtchen von etwa 100 Schritt angelegt und sich ein Sommerhaus gebaut, wo sein Gefinde im Winter und Sommer wohnte, und einen Stall für 2 Kühe und 4 Pferde, die ihm eigentümlich gehörten. Diese Sommerkurien wurden von den Domherren *ex proprius* unterhalten und gebaut. Der Nutzen war nicht sehr groß, da ein solches Gärtchen nur „zur Verweilung und zur Pflanzung der Bäumchens und Blumen“ dienen konnte. Für das Gefinde war auf dem Dom kein Platz; in der Sommerkurie hatte der Domherr nur 1 oder 2 Zimmer zu seiner Benutzung. Mit 10 Th. war die Einnahme aus dieser Kurie zu hoch berechnet, da jeder Nutznießer ja große Ausgaben für das Wohnhaus und die Stallungen hatte.

Anfragen über Scharwerksleistungen der Dörfer und über den Kanon der Ludwigmühle, die Erbpachtwiese, Kossen und die Pfarrhufen beantwortet Krämer durch Übersendung der Dokumente. Laut Erbpachtvertrag von Kossen aus dem Jahre 1781 war das

Stift nur verpflichtet, 218 Th. 7 Gr. 9 Pf. Kontribution jährlich zu zahlen, aber jederzeit hatte es 16 Th. mehr zahlen müssen. Für das 1780 verlorene Scharwerk der Dörfer Münsterberg und Eichenau erhielt das Stift ein Fixum von 96 Th. jährlich durch das Amt ausgezahlt, das aber zu Unrecht seit 1782 zur Kompetenz angerechnet war. Alle Eingaben des Kapitels in der einen wie andern Sache hatten keinen Erfolg.

Auch Steffen, der seit dem 11. Juli 1812 in Guttstadt seinen Wohnsitz genommen hatte, hatte eine Reihe von Anliegen. Er bittet um Anschaffung eines Pfarrinventars (Schr. 25. Aug. 1812), um Voranschläge für die Pfarrwirtschaftsgebäude (1. Okt. 1812), um Geld zur Reparatur der Turmuhr (4. Nov. 1812). Wegen Auszahlung des Tischgeldes, das den 5 Vikaren zustehen sollte, zeigte sich der Fürstbischof sehr unwillig, da vor Festsetzung der Kommission nichts bestimmt werden konnte; Schr. v. 3. Dez. 1812. Die Kapläne aber hatten gemeint, ihre Forderung geltend machen zu müssen. Da in den Kommissionsakten nur 200 Th. als Tischgeld an die Geistlichen aufgenommen, hatten sie geglaubt, daß die Bescheidung dem Fürstbischof zustände, und zeigten sich nun sehr gekränkt durch das Mandat, das ihnen der Erzpriester in hohem Auftrag übermittelt und sie zur Ruhe verwiesen hatte. Sie hatten geglaubt, belobt und unterstützt zu werden, wenn sie für ihren Unterhalt sorgten; nur Krämer könnte durch ihre Anzeige in odioses Licht gestellt sein. Ihm sollte die sofortige Auszahlung aufgetragen werden, der von den 200 Th. schon lange die Zinsen bezogen, die sie ohne ihre Schuld ihren Gläubigern, die sich nicht zur Ruhe verweisen ließen, entrichten mußten; Schr. v. 22. Dez. 1812.¹⁾

Der Organist Leopold fühlte sich dadurch beschwert, daß er an Sonn- und Festtagen vor der Predigt den „Glauben“ spielen sollte, was noch nie „solange das Domstift existiert hatte“, geschehen war, und verlangte dafür eine besondere Bezahlung. Schr. an den Offizial vom 4. Nov. 1812, 5. u. 29. Okt. 1813. Er wurde belehrt, daß dieses Spiel ebenso wie die Begleitung des Engel des Herrn nach dem Hochamt zu den Obliegenheiten des Organisten gehöre, zumal er nach Aufhebung des Kollegiatstiftes weit kleinere

¹⁾ Nach der Angabe Steffens im Schr. an den Fürstbischof v. 30. Juni 1818 hat jeder der drei Hilfsgeistlichen vom 11. Nov. 1811 bis dahin 1812 250 Th. erhalten, seit dem 11. Nov. 1812 aber freien Tisch genossen.

Funktionen zu verrichten habe, als ehemals; Schr. des Offizials vom 13. Sept. und 5. Nov. 1813.¹⁾

Die Kommission hatte am 15. April und 28. Mai 1812 und 11. März 1813 ihre Berichte abgestattet. Am 26. April 1813 erhielt die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung zu Königsberg vom Departement zu Berlin die Urkunde über die Aufhebung des Stiftes zum Besten des Priesterseminars zugestellt mit dem Auftrag, solche an die Aufhebungs-Kommission zu befördern, die sie publizieren und das Original dem Seminar, dem Erzpriester von Guttstadt aber eine beglaubigte Abschrift einhändigen sollte. Die Deputation hatte sodann die Aufhebung des Stiftes mit dem 1. Juni 1813 zu vollziehen. Die Bestimmungen, nach denen dabei zu verfahren, wurden im einzelnen mitgeteilt:

1. Die Originaldokumente und Verhandlungen über die von verschiedenen Dorfschaften zu entrichtenden Befreiungsgelder, sowie wegen des von der Ludwigsmühle zu zahlenden Kanons werden, sofern sie sich auf die der Pfarrei zu überweisende Realität beziehen, dem Pfarrer, die übrigen dem bischöflichen Seminar als den dem ehemaligen Kollegiatstift substituierten Besitzer übergeben.
2. Die Art der Benutzung der dem Pfarrer zu überweisenden Ländereien, nämlich der Pfarrhufen, Domwiese und dreier Sommerkurien muß dem jedesmaligen Inhaber überlassen bleiben. Zur Veräußerung der Erbpachtwiese und des Vorwerks Kossen ist kein Grund vorhanden, wohl aber dürfte eine Zeitverpachtung ratsam sein. Jedoch bleibt es dem Herrn Fürstbischof als Vorsteher des Seminars überlassen, wiewohl das Departement bemerken muß, daß die gewünschte Selbstbewirtschaftung dem Vorwerke bei der Entfernung des Seminars von Guttstadt und aus anderen Gründen weniger rätlich gefunden wird als Zeitpacht. Am allermeisten aber werde besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erbverpachtung zu empfehlen sein. Überdies dürften die Gebäude des Vorwerks nur insoweit es unumgänglich notwendig ist, ausgebessert werden.
3. In Ludwigsmühl freies Mahlwerk für das Domstift; Äquivalent berechnet mit 29 Th. 21 Gr. 2 Pf. Ersteres bleibt dem Pfarrer und Zeitpächter von Kossen vorbehalten,

¹⁾ Abt. III Guttst. Nr. 11.

- wenn der Besitzer der Mühle sich zur Zahlung nicht verstehen will. Das Gesuch des Müllers wegen freien Bauholzes ist auf Grund des Erbpachtcontractes abzuweisen.
- 6 a. Die vorgeschlagene Dotation des Pfarrers wird genehmigt, jedoch mit dem Bemerken, daß er den Kaplänen und dem Vikar den Mittag- und Abendtisch in natura zu geben schuldig, im Fall einer Auseinandersetzung mit ihm aber nicht ermächtigt ist, sie mit 100 Gulden abzufinden, sondern ihnen alsdann die Summe auszusetzen habe, die das Departement seiner Lage und den Preisen der Konsumtibilien angemessen finde, und die nicht unter 100 Th. für jeden Geistlichen betragen wird.
- 6 b. Das Einkommen der übrigen Geistlichen wird gleichfalls genehmigt. Der Vikar scheint entbehrt werden zu können, zumal noch ein Benefiziat vorhanden ist. Was durch den Abgang des Vikars erspart wird, soll den Schul- und Kirchenbeamten zuwachsen. Ein Gutachten über die Zahl der Parochianen ist erwünscht.
- 6 c u. d. Gehalt der Lehrer und des Glöckners wird genehmigt. Der bisherige Circuit soll aufhören und statt dessen die Stadt eine Beisteuer entrichten:
7. Die Abgabe von 20 Th. 60 Gr. für die Armen und die Kirche in Wormditt und von 67 Th. 20 Gr. 4 Pf. an Pensionsbeiträgen für Stabsoffiziere werden auch fernerhin entrichtet und auf das Seminar gelegt werden müssen.
8. Die Zustimmung wird dazu gegeben, daß die Zinsen von dem angeblich negociierten Kapital von 4900 Th. nicht bestimmt und von den übrig bleibenden Revenüen in Abzug gebracht werden können.
9. Wünschenswert sei, den Dompropst zum Erzpriester zu ernennen, im anderen Falle müßte er gegen Verlust aller seiner seitherigen Hebungen und Emolumente außer der Pfarrei Glottau mit 400 Th. aus den Stiftseinkünften pensioniert werden, wozu der Erzpriester 100 Th. von seiner Einnahme beitragen muß. Domherr Grünenberg erhält eine Pension von 400 Th., da er jedoch als Generaloffizial von Kulm ein Honorar von 350 Th. aus der Staatskasse genießt, so gehen von seiner Pension 300 Th. ab, sodas ihm wirklich nur 100 Th. zu zahlen sind. Koadjutor Braun erhält eine Pension von 200 Th. und begibt sich auf seine

Pfarrei Reichenberg. Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 1. Juni 1813 ihren Anfang.

Eine gemischte Kommission sollte ernannt werden, welche die Übergabe des Stiftes an das Seminar in Braunsberg nunmehr veranlassen sollte.

Die II. Kommission.

Der Fürstbischof bestimmte für die neue Kommission wiederum den Generaloffizial Wölki, die Regierung die Räte Dalmer und Delbrück. Am 2. August 1813 begannen die Kommissare in Guttstadt ihre nicht leichte Arbeit. Zunächst fand die Übergabe des Gutes Kossen an das Priesterseminar statt. Durch Bereisung des Grundstückes und Vernehmung des Hofmannes Joh. Brandt überzeugte sich die Kommission von der wirtschaftlichen Verfassung des im Kriege 1807 gänzlich verwüsteten Gutes. Es war vorhanden:

1. das Wohnhaus, alt, aber bewohnbar, in Bohlen mit Pfannen gedeckt, eine Stube und zwei Kammern enthaltend;
2. eine Scheune, die 1811 in Fachwerk mit Ziegel ausgemauert und Stroh gedeckt, 150 F. lang, 26 F. breit, mit 2 Lennen, neu erbaut;
3. eine Scheune, erst jetzt fertig, vorläufig nur mit Bretter verchlagen;
4. eine wieder in Stand gesetzte alte Gärtnerscheune, 50 F. lang und 26 F. breit, in Fachwerk mit Ziegel ausgemauert, 1 Lenne, mit Stroh gedeckt. Ritzengäune mit Holzpfählen waren etwa 300 Ruten vorhanden. Ein Nachweis des lebenden und toten Inventars ward aufgenommen. Die meistens aus sehr gutem Mittelboden bestehenden Felder waren bestellt mit 5 Sch. Weizen, 140 Sch. Roggen, 16 Gerste, 132 Hafer, 23 Erbsen, 2 Lein und versprachen eine gute Ernte. Wegen des Mangels an Gespann und Arbeitern hatte jedoch über 100 Sch. Ausfaat unterbleiben müssen. Die an der Alle gelegenen guten Wiesen hatten 50 Fuder Heu gebracht, und versprachen noch im Herbst 8 bis 10 Fuder Grummet. Die übrigen Wiesen waren teils verpachtet oder für fremdes Vieh gegen Entgelt zur Weide hergegeben, da das Gut außerstande war, den erforderlichen Viehstamm anzuschaffen. Mehrere Morgen der unbestellt gebliebenen Felder waren zu Kartoffelbau vermietet und brachten 15 Th. 75 Gr. und Dienstage in der Ernte. Diese gute und den Zeitumständen nach zweckmäßige Be-

wirtschaftung des Gutes seit Herbst 1811 war dem Eifer und der Umsicht des Vikars Suhmann zu verdanken.

Dringend notwendig war der Bau von Insthäusern, damit die kostspielige Mietung fremder Tagelöhner unterbleiben könnte. Da das Gut eigenes Bauholz hatte, war die Herstellung solcher Häuser weniger kostspielig. Bei Verpachtung oder Veräußerung des Gutes würde das Vorhandensein von Insthäusern sehr ins Gewicht fallen. Der zum Gut gehörige Wald war zwar von dem in der angrenzenden Stadtforst wütenden Raupenfraß verschont geblieben, aber nicht nur im Krieg 1807, sondern auch bei den vor- und diesjährigen Truppendurchzügen sehr mitgenommen, sodaß es sehr wünschenswert war, wenn er jetzt streng beaufsichtigt wurde. Um mögliche Mißbräuche und Defraudationen zu verhindern, sollte die Aufsicht dem nächst angrenzenden Königl. Unterförster gegen jährliches Honorar übertragen werden. Seit Herbst 1811 war das Gut bereits auf Rechnung des Seminars bewirtschaftet, deshalb war eine förmliche Abnahme und Übergabe nicht mehr notwendig. Wölki erkannte durch Unterschrift im Namen des Seminars die Übergabe an und begab sich zugleich wohlbedächtig aller weiteren Forderung wegen der bisherigen Bewirtschaftung. Auch Krämer leistete in seinem Namen und in dem der anderen Domherrn durch Unterschrift zu Gunsten des Seminars Verzicht auf alle Entschädigung für das vom Kapitel nach der ohne seine Schuld 1807 eingetretenen Verwüstung nach Kräften angeschaffte Inventar und die 1811 gewonnene und in dem Vorwerk verwendete Pressenz, obwohl dem Stift nach der Aufhebungsurkunde noch bis Trinitatis 1813 der volle Genuß der bisherigen Einkünfte zustand.

Es wurde auch ermogen, ob nicht die Verpachtung des Gutes der Selbstbewirtschaftung vorzuziehen sei. Dem Pächter müßte aber das völlige Retablisement des Grundstückes bis zum Ablauf der Pachtjahre zur Bedingung gemacht werden. Eine Veräußerung in der traurigen Zeit war nicht zu empfehlen, Verpachtung auf wenige Jahre erschien als die zweckmäßigste Nutzungsart. Wenn der Fürstbischof in Schmolainen im Palais residierte, so meinte man, würde Koffen zur Fourrierung der Küche und zum Unterhalt der Equipage vorzüglich sich eignen und in diesem Falle die Selbstbewirtschaftung vorzuziehen sein, weil dann auch am ehesten die Instandsetzung des Grundstückes zu erwarten sei. Eine Verpachtung könnte erst von Trinitatis 1814 ab geschehen, weil bis dahin die Selbstbewirtschaftung durch Suhmann geht. Bei Ausbietung der Pacht würde es Lieb-

haber finden und wohl den veranschlagten Ertrag bringen. — Zu einer Verpachtung kam es auch in den nächsten Jahren nicht; erst als Huhmann als Pfarrer nach Queeß fortging, trat im Oktober 1823 Kaufmann Bonberg in Guttstadt die Pacht von Koffen an.

Noch einmal verhandelte die Kommission mit Krämer wegen Übernahme der Erzpriesterstelle, wie das Departement in Berlin und der Fürstbischof es wünschten, „da er das Vertrauen seiner geistlichen Vorgesetzten nicht weniger als das der Gemeinde Guttstadt und der Diözese besitze und mit allen zur Verwaltung eines so hohen Amtes erforderlichen Eigenschaften begabt sei.“ Alles vergeblich. Der Dompropst erklärte, daß er bei seinem herannahenden Alter, seiner nicht mehr festen Gesundheit und der zunehmenden Schwäche seiner Augen sich die Kraft nicht mehr zutraue, die Pflicht eines Pfarrers und Dekans in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Man werde ihm für den Überrest seines Lebens nicht größere und schwerere Verbindlichkeiten auflegen wollen, als er früher getragen habe. Nunmehr wurde ihm eröffnet, daß er dann auf seiner Pfarrei Glottau zu wohnen angewiesen werde. Aber er erklärte, daß die Wohnung daselbst vom Kommendarius besetzt sei und er als bestellter *iudex tertiae instantiae* nicht füglich auf einem Dorf wohnen könne. *Ad dies vitae* müßte er wenigstens seine Gartentwohnung und daneben wenn möglich auch seine bisherigen Zimmer im Stiftsgebäude behalten. Die Kommission erklärte letzteres für untunlich, dagegen unterstützte sie seinen Wunsch auf Beibehaltung der Sommerwohnung und Lieferung des Deputatholzes.

Des weiteren beschäftigte sich die Kommission mit den Sommerkurien, von denen 3 dem Erzpriester verblieben und mit 38 Th. in sein Einkommen gerechnet waren, und zwar sollten ihm zufallen die unbebaute (= 6 Th.), die in der Kriegszeit die Gebäude verloren hatte, sog. Schmidt'sche nach der Nikolaikirche zu gelegene Kurie, die des Dompropstes Krämer und die des verstorbenen Domherrn Drozhlowski, die nebeneinander an der Alle lagen. Die Kurien der verstorbenen Domherrn Foz und Weinreich würden an das Seminar kommen. Da aber Krämers billiges Gesuch Berücksichtigung verdiente, sollte das Foz'sche Sommerhaus einstweilen dem Erzpriester zugewiesen werden und dereinst gegen die Krämer'sche Kurie eingetauscht werden. Nach dem Tode Krämers nahm auch Erzpriester Großmann sie in Besitz und trat die Foz'sche Kurie an das Seminar ab. Sie war dem Umfange nach die größte, ihr Garten mit vielen Obstbäumen von vorzüglicher Güte bepflanzt. Steffen hatte dieselbe

bei der Übernahme instandsetzen lassen mit bedeutenden Kosten, da sie dem Einsturz drohte und unbewohnbar war. Das Seminar trat 1813 nur den Besitz der nach der Nikolaikirche zu gelegenen Weinrich'schen Kurie an, die ein wiewohl schadhaftes, doch noch bewohnbares massives einstöckiges Haus, einen Stall in Fachwerk und einen guten völlig eingezäunten Garten umfaßte; vom Oktober 1831 ab war für 31 Thaler das Haus für die katholische Volksschule des Hausberges gemietet und am 6. Mai 1853 wurde das ganze Grundstück für 400 Th. an den Brauer Michael Behrendt verkauft.

Am 4. August wurden die Gebäude des Stiftes in Augenschein genommen. Die Kaplanei war in gutem baulichen Zustande und konnte Raum zu einer Schule von 3 Klassen, 2 geräumigen Lehrerwohnungen und noch zu einer dritten für einen unverheirateten Lehrer hinreichenden Wohnung bieten. Ein Verkauf des Gebäudes erschien zur Zeit nicht ratsam. Bedenklich war, Lehrern die in der Regel verheiratet, mitten unter den Kaplänen eine Wohnung anzuweisen. Es wurde geplant, die Schule in die Kaplanei zu verlegen und für die Geistlichen im Stiftsgebäude Wohnungen einzurichten. Die zur Zeit benutzte Schulstube glich eher einem Kerker als einer Bildungsanstalt. Baldige Entscheidung war dringend notwendig, da das Stiftsgebäude immer mehr zerfiel und ohne baldige Reparatur binnen kurzer Zeit unbewohnbar sein würde. Der Wunsch Krämers, eine Wohnung im Stiftsgebäude zu erhalten, wurde zur wohlwollenden Berücksichtigung empfohlen, da er besonders zur Winterzeit nicht ohne große Beschwerde den Weg von der Gartenwohnung auf dem Hausberge zur Stadt und Kirche machen könnte. — Die Kommission hielt am 4. August unter Hinzuziehung mehrerer Mitglieder der städtischen Schuldeputation eine Schulprüfung ab. Alle gewannen das Urtheil, daß sowohl die öffentliche oder sog. Pfarrschule, wie auch die zwei Privatschulen sehr schlecht bestellt seien und eine Verbesserung derselben höchst erwünscht sei. Der ältere Lehrer Leopold hatte sich vom Kantor getrennt und unterhielt für sich eine von 4 Kindern besuchte Schule. Die Pfarrschule wurde somit seit geraumer Zeit nur von Kantor Müller versehen, der zwar Fleiß und Eifer bewiesen, aber nicht die Fähigkeit besaß eine Schule zu leiten und nur unter Leitung eines erfahrenen Lehrers zu arbeiten geeignet war. In den Privatschulen bei Wittve Norden und Wittve Groß brachten es die Kinder nur zu einem notdürftigen Lesen; beide Personen gehörten „zu niederen Klassen“ und waren selbst „ohne alle Bildung“ Folgende Vorschläge wurden gemacht:

1. In der Stadt möge eine gelehrte Schule zweiten Ranges errichtet werden. Da für die Schule genügende Räume vorhanden wären und die Stadt mitten im Ermland liegt, sei die Ausführung dieses Planes um so wünschenswerter, als die benachbarten Stadt- und Landbewohner dann mit weniger Kosten ihren Kindern eine bessere Bildung verschaffen könnten. Indessen würde diese Einrichtung in den sehr unruhigen Zeiten auf große Schwierigkeiten stoßen; einstweilen möge sobald als möglich eine Elementarschule von 2 Klassen und 2 Lehrern errichtet werden, in welcher Knaben und Mädchen vereint wären, weil es ganz besonders an ausgebildeten Frauenzimmern fehle, denen junge Mädchen anvertraut werden könnten.
2. Der Unterricht müßte gleichförmig sein und die für gut befundenen und eingeführten Bücher müßten von jedem Kinde angeschafft werden. Da aber bei den vielen Unglücksfällen, welche die Stadt betroffen, viele Einwohner außerstande wären, die Kosten für die Bücher zu bestreiten, so möge der Fürstbischof um Unterstützung ersucht werden.
3. Leopold würde zu pensionieren sein. Das fixierte Einkommen von 116 Th. 8 Gr. würde ihm als Pension verbleiben mit der Verpflichtung ad dies vitae die Organistenstelle zu verwalten.
4. An seine Stelle wäre ein anderer erster Lehrer in Vorschlag zu bringen. Für beide Lehrer wäre die Befoldung:

a) aus dem neuen Schulfonds:

für den 1. Lehrer	103 Th.	26 Gr.	4 $\frac{1}{2}$ Pf.
" " 2. "	103	26	4 $\frac{1}{2}$

b) aus dem alten Fonds:

aus der Kämmerei und			
der Bürgerchaft	56 Th.		
von der Kirche	46	"	
	308 Th.	52 Gr.	9 Pf.

Von diesen bestimmten Einnahmen wären als fixiert anzuweisen:

dem ersten Lehrer	$\frac{2}{3}$	=	205 Th. 65 Gr.
" zweiten "	$\frac{1}{3}$	=	102 " 77 " 9 Pf.

Außerdem bezogen sie noch gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen die Schulgelder bis auf $\frac{1}{8}$ des ganzen Einkommens,

welches im Schulfonds zurückbleiben und zur Anschaffung der nötigen Utensilien dienen sollte.

5. Das Schulgeld könnte mit Rücksicht auf die Zeitumstände und die über die Stadt gekommene Drangsal nur auf 10 Th. monatlich bestimmt werden, eine Erhöhung blieb für bessere Zeiten vorbehalten. Dies würde im Durchschnitt nach Abzug der Freischüler 100 Th. und darüber bringen.
6. Nach dem Tode Leopolds müßte die Organistenstelle mit einem Manne besetzt werden, der zugleich die dritte Lehrerstelle bei der Schule versehen könnte.
7. Die Kommission bezweifelte nicht, daß die Lutherischen Eltern ihre Kinder gleichfalls in die katholische Schule schicken würden. Den Religionsunterricht würde ihnen der Rektor und Katechet Goering erteilen. Wenn nach dessen Abgang die Stelle mit einem jüngeren Mann besetzt würde, bliebe es diesem überlassen, eigene Schule mit den lutherischen Kindern zu halten.
8. Die Mädchen-Privatschule konnte bei allen Mängeln nicht sofort aufgelöst werden. Es sollte jedoch schon jetzt ein gebildetes Frauenzimmer zu ermitteln gesucht werden, welches sich mit dem Unterricht bis zur Einrichtung der großen Elementarschule befassen könnte.

Am 5. August wurden nunmehr die nach § 7 der Urkunde vom 26. April zur Dotation der Geistlichen, der Kirche und der Lehrer zugebilligten Güter des aufgehobenen Stiftes dem vorläufig angestellten Erzpriester Steffen zur Benutzung angewiesen und übergeben:

1. Die 3 Sommerwohnungen auf dem Hausberg.

2. Die Erbpacht-Domwiese, 43 Morgen u. 89 Ruten Magdeb., von allen Seiten von dem großen und kleinen Altesfluß eingeschlossen.

Diese Wiese hatte das Kapitel 1801 für 2050 Th. gegen einen jährlichen Kanon von 80 Th. 15 Gr. erworben; die Gerichtskosten kamen über 200 Th. Dieses Geld war nicht etwa der Stiftskasse entnommen, sondern von den Domherrn ex propriis zusammengelegt. Sie benutzten die Wiese nur bis 1806, wo der Krieg entstand. Dennoch hatten sie jährlich bis 1811 den Kanon zahlen müssen. Ohne die geringste Entschädigung an die noch lebenden Domherrn ging jetzt die Wiese an den Erzpriester über.

3. Die kleine Domwiese ca. 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Magd. neben dem Stiftsgebäude (Rossgarten).

4. Die 4 Hufen und 20 Morgen Kulm. Pfarrland lagen mit den Ländereien der Stadt im Gemein und wurden seit Herbst 1811

von dem Erzpriester bereits bewirtschaftet. Die Wirtschaftsgebäude waren bis auf das Hofmannshaus und einen Stall, vor dem Glottauer Thor an dem Weg nach Neuendorf gelegen, i. J. 1807 durch den Feind abgebrannt. Das Haus war aber noch so ruiniert, daß es nicht bewohnt werden konnte und der Stall drohte einzustürzen. Die erforderlichen Zäune fehlten. Die Stadt wollte sich zum Wiederaufbau auf keinen Fall verstehen, da solcher seit Existenz des Stiftes stets von den Domherrn bewirkt worden war.

5. Die zum Stift gehörigen Gebäude waren von Landbaumeister Blankenhorn in Heilsberg untersucht und ihre Baufälligkei im vorigen Jahre der Regierung bereits angezeigt. Inzwischen war ein Theil des Ganges von dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel in der Nacht zum 28. Februar 1813 eingestürzt, und wenn nicht bald eine Hauptreparatur einsetzte, war der Einsturz des ganzen Ganges zu befürchten. (Siehe die Schreiben Steffens vom 28. Februar und 20. Mai 1813 an den General-Offizial in Abt. III Nr. 38 (Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in G.)

Eine Nachweisung sämmtlicher der Kirche zugewiesenen Einnahmen und Nutzungen und der zu bestreitenden Ausgaben wurde dem Erzpriester in Abschrift für das Archiv eingehändigt, zugleich auch die verschiedenen Dokumente, Urkunden, Verhandlungen wegen der von verschiedenen Dorfschaften zu entrichtenden Befreiungsgelder, wegen des Kanons der Ludwigmühle und des freien Mahlwerkes. Die Geistlichen und Lehrer wurden mit den ihnen zugedachten Gehältern bekannt gemacht, die Originalurkunde über die Aufhebung des Stiftes dem Generaloffizial, eine beglaubigte Abschrift dem Erzpriester überliefert und durch Unterschrift aller Anwesenden der feierliche Akt geschlossen. Das Stiftsiegel, die Bibliothek und das Archiv übernahm der Offizial. Die Bibliothek hatte im Krieg 1807 außerordentlich gelitten und war in die größte Unordnung gekommen; auch im Archiv gab es keine Registratur, die Privilegien und Urkunden fanden sich jedoch in einem Pergamentband zusammengebunden vor. Im J. 1814 hat Steffen ein Verzeichniß der Bibliothek und des Archivs angefertigt. Die Uebergabe der Kasse war nicht mehr notwendig, da Steffen bereits seit dem 11. November 1811 die Kassengeschäfte geführt hatte.

Wölfl und Dalmer geben dann noch erneut ihr Gutachten dahin ab, daß es besser wäre das Stift in seiner Existenz zu belassen, da nach seiner Aufhebung zur Disposition des Seminars nur die Summe von 1265 Th. 30 Gr. 12 Pf. verbleibe.

Es war vorauszu sehen, daß viele Rückfragen und Antworten noch erforderlich sein würden. Der Fürstbischof ließ am 13. Sept. 1813 durch Salzmann um Auskunft bitten: 1) in welchen Händen sich das Residuum der Berechnung von 1017 Th. 42 Gr. 13 Pf. befinde; 2) in welcher Art seit 1. November 1811 bis 1. Juni 1813 das Stift die ihm zustehende Kompetenz bezogen habe, wie hoch der etwaige Rückstand sich belaufe und wer diesen aufbewahre; 3) wie hoch die Ausgaben des Stifts in dieser Frist seien. — Krämer antwortete am 29. September: ad. 1. Jenes Residuum bilde die Einnahme nach Abzug der Ausgaben für die Zeit vom 28. Sept. 1810 bis 11. Nov. 1811 und wurde auf Grund der capitulärischen Verfassung an die vorhandenen Domherrn, welche auch die onera der verstorbenen tragen und alle functiones wahrnehmen mußten, ordnungsmäßig verteilt. Es sei doch fast unmöglich für einen Domherrn, bei den vermehrten vielen Steuern, dem Unterhalt der militärischen Durchmärsche, den Beiträgen für die Landwehr usw. elf Monate hindurch mit 339 Th. bestehen zu können, da er ohnehin durch den Krieg alles verloren und von dieser kleinen Summe noch seine Wohnung in Dach und Fach unterhalten müsse. Bei 339 Th. wäre sein Zustand weit schlechter als der eines Kaplans, der laut Dotation 172 Th., freien Tisch und viele freie stipendia missae habe; von den zwei Domherrn aber hat jeder statt vormalig jährlich 10 Septim., jetzt 26, statt vormalig jährlich 70, jetzt jeder 200 Messen zu halten gehabt. ad. 2. Für den Monat November 1811 hat das in functione befindliche Kapitel die Kompetenz von 184 Th. erhalten; nach Abzug des Postgeldes, des Betrages für die Choralisten, der Tischgelder für die Geistlichen blieben 22 Th. 20 Gr. unter die beiden Domherrn zu verteilen. Seit 1. Dezember 1811 sind keine Kompetenzgelder mehr gezahlt, nur ein Vorschuß von 500 Th. an den Dompropst. Da erst am 1. Juni 1813 das Stift gänzlich aufhören sollte, waren die staatlichen Kommissare auch der Meinung gewesen, daß bis zu diesem Tage das Kapitel auch alle Einkünfte haben sollte, zumal für die Erbpachtweise und für das Ordenskreuz dem Stift keine Entschädigung zugebilligt wäre. Weil indeß seit dem 11. November 1811 schon ein Erzpriester angesetzt war, so hätte er den Vorschlag gemacht, daß dieser bei der für ihn projektierten Dotation verbleiben und von ihr die für ihn angelegten Ausgaben bestreiten solle, während die Domherrn nur die Kompetenz bis 1. Juni 1813 beziehen und alle mit ihr verknüpften Ausgaben tragen sollten. — ad. 3. Die Ausgaben des Kapitels für den Zeit-

raum 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 belaufen sich auf 785 Th. 72 Gr.

Im Brief an Wölki vom 31. Oktober 1813 klagt Krämer, daß er jetzt seit Martini 1811 schon *absque honesta sustentatione* sei, weil er weder Kompetenz noch Pension erhalte und von der Pfarrei außer dem vielen Verdruß mit dem Kommendarius, der jetzt neue Händel wegen der Krankenfuhrer angefangen, das wenige Getreide habe, so gar nicht im Preise sei. „Freund, ich kann sie auf meinen priesterlichen Charakter versichern, daß mir mein Leben garnicht lieb ist; wenn ich an die Auflösungsgechichte denke, so wünschte ich heute noch, daß meine Auflösung des Leibes und der Seele geschehen möchte, mein Leben ist jetzt weiter nichts als Gram und Betrübniß.“

Steffen hatte hinsichtlich seiner Dotation und jener der Schullehrer gar manche Zweifel und Bedenken, die er am 3. September dem Offizial vortrug. Schon vor der Kommission hatte er die Frage aufgeworfen, von wem denn die Geistlichen die seit Nov. 1811 rückständigen Lischgelder mit 200 Th. zu fordern hätten, da die in der projektierten Dotation aufgeführten Einkünfte nicht eingegangen waren. Wölki hatte auf die Kompetenzgelder verwiesen, Dalmer gemeint, die Geistlichen sollten ausgezahlt werden je nach dem die rückständigen Gelder eingingen. Aber der Teil des Rückstandes 1811/12 war garnicht mehr realisierbar (= 304 Th. 11 Gr. 9 Pf.), zur Realisierung eines anderen Teils fehlten noch die Bestimmungen. Er fragte deshalb, ob unter diesen Umständen der Rückstand von 200 Th. aus irgend einem anderen Fonds zu tilgen sei, oder die Tilgung ihm obliege, ob das Scharwerksgeld, Deputatholz, die Offertorialien seit dem 11. Nov. 1811 gefordert werden könnten. Er wurde an Krämer verwiesen. Dieser gab ihm auch Auskunft über andere Fragen. So belehrte er ihn, daß die beiden Lehrer zusammen 26 Th. 60 Gr. von der Ludwigsmühle erhalten hätten. Diese Zahlung käme seit August 1813 ganz in Fortfall, weil das Gehalt der Lehrer anders bestimmt wurde; somit könnten unter den Ausgaben des Erzpriesters 13 Th. 30 Gr. für den zweiten Lehrer gestrichen werden, weil für ihn die 30 Th. bestimmt seien, die dem Organarius bei separiertem Posten zufielen.

Die Erbpachtwiese war am 16. Juni 1813 für den geringen Preis von 65 Th. an den Meistbietenden verpachtet worden. Es war aber für sie ein Kanon von 80 Th. an den Staat und 75 Th. 82 Gr. an die Lehrer zu zahlen. Nach Krämers Ansicht mußte

die Zahlung des Kanons nunmehr ganz wegfallen und Erzpriester und Lehrer müßten sich nun die Pachtsumme teilen. Die Leistungen des Erzpriesters an die Armen am Valentinstag, an die Kirche für Wachs und Licht, an die Geistlichen und Kirchenoffizianten waren nach Krämer vom 11. November 1811 zu datieren, weil dieser Tag als der proklamierte Auflösungsstag anzusehen sei, die Zulagen an die Geistlichen usw. aber erst am 5. August 1813 als dem Tage, wo die Auflösung vom Staat völlig realisiert worden sei; Steffen im Schr. vom 10. Dezember 1813 an den Generaladministrator stimmte dem zu. Aber nicht nur bei der Erbpachtwiese hatte der Erzpriester große Ausfälle an der ausgesetzten Dotation gehabt. Die Einnahme *pro jure patronatus et provisoratus* war mit 78 Th. 45 Gr. zu hoch angesetzt, aus Versehen waren wohl vom Kalkulator auch die Gebühren der vom Magistrat verwalteten Beneficien hinzugerechnet. Der Ertrag der Pfarrhufen war nur gering, weil keine Wirtschaftsgebäude vorhanden waren. Die 16 Th. 60 Gr. aus dem Benef. Teschner fielen ganz aus, weil das Kapital von 368 Th. 10 Gr. aus dem *regestrum fabricis* laut Auflösungsurkunde der Kirche zugeeignet war. Auch die Offertorialien waren für diese traurigen Zeiten zu hoch berechnet. Die Scharwerksgelder von Warlaß (= 41 Th. 30 Gr.) und Steinberg (= 36 Th.) waren in der Dotation völlig übergangen; von der Kommission waren sie richtig angegeben. Die 100 Th., welche der Erzpriester zur Pension des Dompropstes beitragen sollte, waren wiederum garnicht in Ausgabe gesetzt. Die 20 Th., welche der Erzpriester jährlich zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder geben sollte, genügten keineswegs. Krämer schlug vor, sie vor der Hand zu streichen, bis bessere Getreidepreise eingetreten sein würden, Steffen sie lediglich zu Schulbüchern und Schulgeräten zu verwenden und verweist auf das Scharwerksgeld von 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., auf dessen Einziehung für den gleichen Zweck mit erneuten Kräften hingewirkt werden müßte. Im Schr. vom 30. September 1813 an den Offizial glaubt aber Krämer die Hoffnung aussprechen zu können, daß die Dotationsbeschwerden in Zukunft größtenteils behoben sein werden, wenn die Hufen besser bewirtschaftet, wozu die Gebäude noch fehlen, die 3 Kurien vorteilhafter benützt, die rückständigen Scharwerksgelder beigetrieben und die Anniversariengelder, so hauptsächlich in Regerteln'schen Zinsen bestehen, gehörig eingefordert und sorgfältiger beigetrieben sein werden. Auch sei der bedeutende Dezem sehr niedrig eingeschätzt, nämlich der Sch. Korn mit 60 Gr. und der Sch. Hafer mit 30 Gr.

Das Dorf Lingnau hatte bisher statt des Natural- (Acker und Wiesen) Scharwerks 1 Th. 15 Gr. und $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen à 1 Th. 30 Gr. von den Hufen entrichtet. Die Aufforderung, den Betrag von 63 Th. 67 Gr. 9 Pf. auch fernerhin zu zahlen, lehnte es ab, weil mit dem Domstift eine Veränderung vor sich gegangen sei. Es wurde militärische Exekution angedroht bei beharrlicher Weigerung. Seit Martin 1806 bis 1811 betrug der Rückstand 348 Th. 30 Gr., wie durch die gerichtliche Verhandlung in Wormditt am 14. Juni 1813 festgestellt ward. Erst im J. 1816 erklärte sich die Dorfschaft in der gerichtlichen Verhandlung vor dem Justizamt in Wormditt bereit, von den 38 Hufen 40 Th. 30 Gr. in bar und 19 Sch. Roggen zu Martini zu leisten. Das Dorf hatte 42 Hufen 15 Morgen, aber 4 Hufen 15 Morgen waren zu köllmischem Recht verliehen, von denen nie Scharwerk geleistet wurde; es blieben nur 38 Hufen, und der Defekt von 6 Th. 67 Gr. 9 Pf. sollte vom Seminar aus den Erträgen der Scharwerksgelder von Warlaß und Steinberg gedeckt werden; Schr. des Fürstbischofs v. 10. Febr. 1818.

Die Regierung hatte am 8. Februar 1814 beim Fürstbischof angefragt, ob der vierte „Choralgeistliche“ nicht ganz entbehrt werden könne, da doch ein Benefiziat vorhanden sei und erwartet werden könne, daß der Erzpriester auch Kanzelvorträge halte und alle seelsorglichen Funktionen mit den Kaplänen teile. Der Fürstbischof aber hielt den vierten Geistlichen der zahlreichen Gemeinde wegen für unentbehrlich. Im J. 1813 hatte sich zwar die Zahl der Kommunikanten des Kirchspiels nur auf 2133 belaufen, allein vor dem Ausbruch des Krieges im J. 1805 4000 betragen.

Am 5. Mai 1814 erfolgte dann die Mitteilung an den Fürstbischof, daß das Departement des Kultus die vollzogene Aufhebung des Domstiftes genehmigt und im allgemeinen den Vorschlägen der Kommission zugestimmt habe. Dem Seminar stand die Kompetenz in Höhe von 2219 Th. 6 Gr. 2 Pf. seit dem 1. Juni 1813 zu. Von dem Plane, in Guttstadt eine höhere Bürgerschule zu errichten, müsse abgesehen werden; es sei hinreichend, wenn die Stadt eine gut eingerichtete Elementarschule erhalte. Die Kräfte der Provinz und das Streben der geistlichen und weltlichen Behörde müssen übrigens zunächst auf die Vervollkommnung der gelehrten Bildungsanstalten und des Seminars gerichtet sein, auch bedürfe Heilsberg weit eher einer höheren Bürgerschule. Dem Dompropst wurde die Benutzung und der Besitz einer Sommerkurie bewilligt, wegen der erbetenen Wohnung im Stiftsgebäude sollte er sich mit dem Pfarrer

einigen. Die dem Seminar verbleibende Kurie sollte vor der Hand verpachtet, künftig verkauft werden, sobald der Wert der Grundstücke sich wieder gehoben haben werde. — Für Prof. Wölki¹⁾ in Braunschweig hatte seit 1. Oktober 1811 das Seminar jährlich 25 Th., der Pfarrer Prokowitz von Tiefenau 100 Th. zu zahlen. Für die Zeit bis 1. Juni 1814 hatte das Seminar den geleisteten Vorschuß zur Pension in Höhe von 116 Th. 60 Gr. an die Provinzialschulkasse zurückzuerstatten. Von diesem Zeitpunkt ab war die ganze Pension dem Braunschweigischen Gymnasienfond etatsmäßig auferlegt. Auch Prof. Anton Orgaß²⁾ erhielt seit 1. Oktober 1811 eine jährliche Pension von 250 Th.; dazu trug bei der Inhaber des Pfarrbeneficiums die eine Hälfte, die andere das Seminar. Vom 1. Juni 1814 ab wurde die ganze Pension aus dem Gymnasialfond gezahlt.

Unter dem 7. April 1814 hatte das Departement in Berlin sowohl die Nachweisung der Seminareinkünfte wie die der Dotation des Erzpriesters, der Kapläne usw. genehmigt. Dem Seminar verblieben nach Abzug aller Ausgaben 1637 Th. 50 Gr. 2 Pf. Es begannen bald wieder die Klagen der Partizipienten über die zu hoch angelegten Einnahmen. Die dem Seminar verbliebene Weinreich'sche Kurie war von Michael 1813 bis 1814 für 5 Th. verpachtet. Als sie am 9. August neu verpachtet wurde, übernahm der Pächter Rutkowski die nötigen Reparaturen an Dächern, Fenstern, Defen, Zäunen, Stallungen ohne Entschädigung und bezahlte für eine Stube mit Kammer und einen Teil der Lucht 3 Th. 30 Gr. Für den Garten zahlte Lehrer Hohmann 4 Th. 60 Gr., sodaß die Gesamtsumme 8 Th. betrug; es war aber noch ein jährlicher Domänenzins von 2 Th. 40 Gr. zu zahlen. Für die übrigen Wohnungen und Stallungen aber fand sich kein Mieter, sodaß der Verkauf derselben in Erwägung gezogen wurde. Die zweischrittige Dornepachtwiese brachte bei der Verpachtung am 2. Juni 1814 nur 86 Th. 51 Gr.; in die Dotation war sie mit 151 Th. 85 Gr. aufgenommen. Der Fehler in der Dotationsnachweisung des Erzpriesters, in welche der Zuschuß von 100 Th. zur Pension des

1) Wölki, Valentin, Bruder des Generaloffizials, geb. 1772, war 1799 Lehrer der Philosophie am akademischen Gymnasium in Braunschweig, später Professor, 1811 pensioniert, gest. 30. April 1814 als Aggregat in Heiligelinde; s. Bendor, Geschichte der philos. u. theol. Studien, Braunschweig 1868, 121, 123; E. J. VIII, 237, 242 f. 253.

2) Orgaß, Anton, geb. 1756, Augustiner in Warschau, seit 1805 Prof. der Theologie am akademischen Gymnasium in Braunschweig, 1811 pensioniert, gest. 1822 in Braunschweig; s. Bendor u. a. D. 121, 124; E. J. VIII, 235, 237, 242 f.; 253, 269.

Dompropstes nicht formell übernommen, somit das Einkommen um diese Summe zu hoch angesetzt war, wurde von der Regierung am 12. Juni 1814 anerkannt. Die Pension Krämers von 400 Th. war nach den Anträgen der Kommission bestimmt und schien jene Summe zu erreichen, die er bei völlig besetztem Kapitel als Präbende beziehen konnte. Krämer wandte sich wegen Erhöhung der Pension an die Geistliche und Schuldeputation der Regierung. Diese zeigte sich nicht abgeneigt, ihm noch die Pension des vermeintlich verstorbenen Domherrn Grünenberg zu bewilligen, wenn der Fürstbischof einverstanden wäre. Dieser aber lehnte jede Erhöhung ab, da das Seminar keine neuen Ausgaben zu leisten imstande wäre; auch sei Grünenberg noch am Leben (gest. 1. Juni 1818). Krämer habe alle Ursache, mit der Art, wie er von Staat und Kirche versorgt worden, vollkommen zufrieden zu sein, es sei ihm ein hinreichendes Einkommen gesichert, sein Pfarrbeneficium gehöre mit zu den besseren des Ermlands. Wenn er über den spärlichen Eingang des Dezems Klage, so theile er dies durch die Zeitumstände herbeigeführte Mißgeschick mit den meisten Pfarrern des Ermlands und es stehe zu hoffen, daß der dem Vaterlande wieder freigegebene Handelsverkehr auch hier bald die alte Ordnung wieder herstellen werde; Schr. an das Departement v. 11. August 1814. In diesem Sinne wurde auch Krämer am 21. August beschieden.

Am 13. Juni 1814 hatte der Erzpriester das Kollationspatent endlich erhalten, das bereits am 8. November 1811 beantragt war. Der Offizial hatte ihm bekannt gegeben, daß er einstweilen in Guttstadt verbleiben müsse, daß aber der Fürstbischof bei vorkommender Gelegenheit ihn besser zu stellen nicht abgeneigt wäre. Im Schreiben an den Offizial vom 12. und 13. Juli aber spricht Steffen den erneuten Wunsch aus, auf eine andere Stelle versetzt zu werden, da die Hindernisse unüberwindlich ihm erscheinen. Die extraordinären Abgaben, die auf der Erzpriesterei lasten, seien sonst nirgends im Ermlande zu finden. Sie betragen einschließlich der 100 Th. Zuschuß zur Pension Krämers 380 Th. 48 Gr. 9 Pf. und stehen mit dem extraordinären Fonds in keinem angemessenen Verhältnis. Er macht Vorschläge und bittet, ihn von der Zahlung der 100 Th. zu entbinden, alle extraordinären Ausgaben zu separieren und nur die im Ermlande gewöhnlichen Abgaben und Lasten ihm aufzuerlegen. Ähnlich schreibt er am 12. Juli an die Regierung. — Die Kapläne hatten die Führung der Kirchenbücher abgelehnt und sie am 14. April 1814 dem Erzpriester zugestellt, weil dieser sich

zu keiner Entschädigung verstehen wolle, obgleich er eine solche früher in Gegenwart des Offizials versprochen hatte. Aber diese Entschädigung war nach Meinung des Erzpriesters die in der Dotation aufgeführte Summe von 50 Th. als Ersatz für den Verlust der Akzidentien *majoris stolae*, die doch vom Fürstbischof in der Verf. vom 28. Januar 1812 dem Erzpriester zugesprochen waren: *disponimus ut omnes redditus qui titulo Accidentiae majoris stolae denominari solent, Archipresbytero plene cedant*. Sie schienen also auf die Entschädigung von 50 Th. zu verzichten. Auch sonst hatten sie sich ungefügg gezeigt, die Lamentationen und Orationen in der Karwoche nicht gesungen (Suhmann), eine Verlobung in Abwesenheit des Erzpriesters nicht vorgenommen und dergl. Am 8. Juni und 10. Juli hatten sie ihn, da er alle mündlichen Unterredungen sich verbot, schriftlich höflichst ersucht, ihnen sowohl die Dotation für das Jahr 1813/14 als auch das rückständige Tischgeld für das Jahr 1811/12 auszusahlen; „weil wir nach den allgemeinen Gesetzen der Natur nicht nur das Recht als Menschen von unserm Verdienst zu leben haben, sondern auch nach demselben Gesetze uns sittlich zu kleiden verbunden sind“ Den Offizial baten sie am 12. Juli, ihnen die Fonds für 125 Th. 25 Gr. am 30. Okt. 1811 festgesetzten Gehalts speziell nachweisen zu lassen. Aber schon am 12. Mai hatte Steffen im Schr. an den Offizial zur Zahlung der 200 Th. Tischgelder für die Zeit vom 11. November 1811 bis 1814 die Scharwerksgelder von Schulz Brahl in Weismalde und der Dorfschaft Dingnau in Höhe von 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., für drei Jahre, = 204 Th. 22 Gr. 9 Pf. zur Verfügung gestellt und gebeten, Kürze halber den Geistlichen das rückständige Tischgeld für 1811/12 von den Kompetenzgeldern des aufgehobenen Stiftes auszusahlen und dagegen diese Scharwerksgelder einzuziehen, wie ja auch die Scharwerksgelder von Warlaß und Steinberg dasselbe Amt einziehe. Gültige Aufforderungen wären fruchtlos; eine Klage würde scheinbare oder reelle Exekutionen nach sich ziehen, wodurch die angenehmen Verhältnisse zwischen Seelsorger und Pfarrfindern in jedem Fall gestört würden.

Die III. Kommission.

Die Beschwerden des Erzpriesters, Dompropstes, der Kapläne, Kirchenbeamten, Lehrer nahmen kein Ende. Die Regierung gewann die Ueberzeugung, daß die früheren kommissarischen Verhandlungen nicht gründlich bearbeitet worden waren. Die Schuld dafür hatte weniger an den Kommissaren gelegen, da sie von den Interessenten

selbst, bes. von der zugezogenen Geistlichkeit nicht genügend über die einzelnen Posten des Stiftseinkommens und die ihm obliegenden Leistungen unterrichtet worden waren. Am 30. August 1814 erhielt Wölki von der Regierung wiederum den Auftrag, weil bei der letzten Auseinandersetzung mehreres übergangen sei und auch einer Nachholung und Aufklärung bedürfe, sich wiederum als Kommissar nach Guttstadt zu verfügen und die verschiedenen Forderungen dort an Ort und Stelle unter Hinzuziehung sämtlicher Interessenten zu untersuchen und so alle Rückfragen und Einwendungen im voraus zu beseitigen. Dieser schwierigen Aufgabe unterzog sich nun die Regulierungskommission, bestehend aus dem Generaloffizial Wölki, Domvikar Valentin Schmidt,¹⁾ Intendanten J. Salzmann in der ersten Hälfte des Monats November 1814. Durch Kurrende wurden alle Interessenten aufgefordert, ihre Forderungen und Bedenklichkeiten entweder schriftlich oder allenfalls mündlich der Kommission vorzutragen. In der Verhandlung am 12. Nov. erklärte der Erzpriester, daß die auf eine Summe von 1450 Th. 61 Gr. 17 Pf. nach Abzug der Kontribution von 80 Th. 15 Gr. für die Domwiese gebrachte und höheren Orts bestätigte Dotation in gar vielen Artikeln nicht eingegangen wäre und auch nicht zu hoffen sei, daß solche je völlig eingehen werde, was er in einer überreichten ausführlichen Nachweisung darlegte. Nach Abzug der aufgeführten Ausgaben mit 764 Th. 18 Gr. 9 Pf. und der Defekte 1813/14 mit 359 Th. 66 Gr. 6 Pf. blieb nur die Summe von 320 Th. 73 Gr. 2 Pf. übrig. Aus diesem Grunde habe er nicht alle Bezipienten mit ihren Forderungen bis jetzt befriedigen können, sei aber willens dies zu tun. Er überreichte schriftlich die Vorschläge für Befriedigung aller Forderungen. — Die Kapläne und der Vikar sagten, daß der Erzpriester ihnen für die Zeit vom 11. November 1811 bis 1812 noch das Tischgeld von 200 Th. schulde; sie bitten, die Summe aus der Stiftskasse ihnen ehestens zahlen zu lassen und derselben die ausstehenden Scharwerksgelder (= 103 Th. 21 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.) und den Zuschuß von den Regerteln'schen Zinsen (= 112 Th. 68 Gr. 13 $\frac{1}{2}$ Pf.) zuzuweisen. Auch die 25 Th. Ersatz für die stolae majores und 5 Th. Kalende und die Zulage 7 Th. 30 Gr., mithin 37 Th. 30 Gr. hatte der Erzpriester für die

¹⁾ Schmidt, Val. geb. 1783 in Seeburg, ord. 1805; 1806 Kaplan in Freudenberg, 1809 Domvikar in Frauenburg, Vizesekretär des Kapitels; 1817 Kommendarius in Freudenberg, gest. 10. März 1819.

Zeit 1. Juni 1813 bis 1814 noch zu zahlen. Sie bieten sich an, die Führung der Kirchenbücher wieder zu übernehmen und alle deswegen notwendigen Korrespondenzen und Listen zu fertigen, ja um ihre Anhänglichkeit gegen den Herrn Erzpriester zu bezeugen, wünschten sie sogar die Führung der Beneficienrechnungen unentgeltlich mit Zustimmung des Offizialates zu übernehmen. Sie verlangten dafür nur die sonst noch strittigen Inscriptionsgebühren für das Totenbuch, die 18 Gr. für Tauf- und Totenatteste und die Geld- und Naturalkalende von den Dörfern Schönwiese, Battatron, Althof und Lingnau, wovon jedoch die Brothe aus dem ersten und letzten Ort dem Erzpriester gehören sollten. Dieser Vergleich sollte solange dauern, als der Erzpriester zur Stelle bleibe; wenn er versetzt würde und die Kaplanen noch nicht ihre Befriedigung erhalten hätten, würde der Erzpriester sie auf die Offertorialien verweisen können; würde einer der Kaplanen in dieser Zeit sterben, so würde der andere die Führung der Rechnungsbücher übernehmen, bis die Befriedigung beider erfolgt wäre. Der Erzpriester stimmte diesem Vorschlag zu und wünschte, daß sie auch die Verlobungen mitübernehmen, auch die Gebühren für den Erzpriester bei der Führung der Bücher miteinkassieren. Gegen Rechnungslegung um Martin jährlich mögen sie die jetzt für jeden dotationsmäßig feststehenden 37 Th. 30 Gr. einziehen und sich bezahlt machen. Die für Trauung den Kaplanen ausgesetzten 43 Gr. Stolgebühren gehören ihnen ganz allein. Noch am selben Tage wollte der Erzpriester ihnen die Kirchenbücher übergeben. Die Zahlung der rückständigen Beneficiengelder für 1813/14 sollte erfolgen, sobald die Zinsen eingehen würden; selbst die Seminarkasse war mit 188 Th. zum **Benef. Hinzenfeld** noch rückständig. Der Stadtkämmerer und Kirchenprovisor Lilienthal wurde auf seine Vorstellung dahin beschieden, daß die Hälfte des Opfergeldes seit 11. November 1811 dem Erzpriester zukomme. Noch im Schreiben vom 23. Februar 1815 an Lilienthal muß der Erzpriester die Hälfte der Offertorialien (= ca. 83 Th. 30 Gr.) vom 1. Juli 1813 reklamieren. Nach einer Entscheidung der Regierung vom 26. März 1814 hatte er für die Zeit bis dahin sich mit den abgegangenen Domherren zu einigen. — Zu den 100 Th. für Reparatur der Kirche sollte das Seminar 84 Th. 31 Gr. 31 Pf. (= Zinsen vom Kapital von 368 Th. 10 Gr.), und 15 Th. 58 Gr. das **regestrum fabricae** hergeben. Der Vikar Suhmann hatte noch seit Juni 1813 die Zulage zu erhalten, die Beneficiengelder für 1813/14 und das Jahresgehalt. Auch er erklärt sich bereit, die

Rechnungen seiner Beneficien unentgeltlich zu führen. Der Glöckner Gehrman hat noch Beneficiengelder und die Zulage vom 1. Juni 1813 zu verlangen. Letztere soll er von dem Bettelgeld, das er jährlich zu Ostern für den Erzpriester einzieht, in Abzug bringen. Der Beneficiat Pächhäuser, der gleichfalls seit 1. Juni 1813 eine Forderung von 37 Th. 30 Gr. hat, wird von dem Erzpriester auf die Offertorialien die ihm noch zu zahlen sind, verwiesen.

An Stelle Leopolds war seit März 1814 der Kaplan von Wusen Joh. Hohmann als erster Lehrer getreten. Als Klerikus hatte er das Schullehrerseminar in Mühlhausen besucht und sich mit der Pestalozzischen Methode bekannt gemacht, dann im Dezember 1811 einem Lehrkursus im Normalinstitut in Königsberg beigewohnt; ordiniert war er 1812, darauf als zweiter Kaplan in Wusen angestellt. Die Lehrer in Guttstadt sollten künftighin ihr Gehalt nicht direkt aus der Seminarfasse, sondern aus der Schulkasse erhalten. Diese aber hatte nach genauer Durchsicht ein Defizit von 35 Th. 24 Gr., für das keine Deckung gefunden wurde; für beide Lehrer war nur ein Fonds von 275 Th. 74 Gr. vorhanden. Schon am 26. April 1814 hatte Hohmann seine Lehrstelle aufgeben wollen, weil er noch kein Gehalt bekommen hatte. Der 3. interimistisch angenommene Lehrer Franz Leopold bezog als Organarius 57 Th. 74 Gr. Er entjagte der 3. Lehrerstelle insolange, als erst ein Fonds für selbige ausgemittelt sein würde.

Die Verhandlungen wurden am 14. und 15. November fortgesetzt. Die Schule wurde in Augenschein genommen, und man resolvierte sich dahin, dieselbe etwas um- und auszubauen und zwei separate Schulstuben einzurichten. In der zweiten höher aufgeführten Etage wäre noch Raum für eine 3. Klasse und eine Lehrerwohnung; für einen 2. unverheirateten Lehrer wäre eine Wohnung in der Kaplanei und für einen 3. in der Glöcknerei einzurichten. Die Verhandlungen mit dem Bürgermeister Kroszjewski über die Bauten der Erzpriesterei, des Schulgebäudes und der Salarierung der Lehrer führten zu keinem Resultat. Erst wenn ein Gutachten Blankenhorns über die auszuführenden Bauten eingegangen wäre, gedachte man die Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen. Wie aus einem Bericht Steffens vom 9. September 1814 hervorgeht,¹⁾ wurde damals in dem Zimmer des verstorbenen Domherrn Grem auf dem Dom von Hohmann und Müller Schule gehalten.

¹⁾ Bischöfl. Kur. Abt. III Guttst. Nr. 11.

Der Großbürger Franz Schölller verwaltete seit $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht mehr das Amt als Vorsteher des Hospitals und hatte die Rechnungsführung an Vilitenthal abgegeben. Die Hospitalmutter Veronika Bachhäuser und der Hospitalvater Jakob Arendt erklärten, daß sie für die letzten 3 Jahre am Valentinusfest die Geldsumme vom Erzpriester nicht erhalten hätten; letzterer verwies wiederum auf die noch rückständigen Offertorialien. Auch für Schulbücher armer Kinder hatte er die ausgeworfenen 20 Th. noch zu zahlen. Er zeigte sich gerne bereit, die Last Hafer, die er jährlich von der Pfarrei Schalmey zu erhalten hatte, hierfür anzudeuten, womit die Lehrer einverstanden waren.

Der Erbpachtmüller Franz Niediger aus der Ludwigsmühle zeigte sich zwar geneigt, wie er es schon früher der Regierung gegenüber erklärt hatte, alles Getreide, das vom Vorwerk Kossen und von dem an die Stelle des Domkapitels getretenen Erzpriester zur Mühle geschickt würde, auf Grund des Erbpachtcontractes zu mahlen, aber zur Anzahlung der statt des freien Mahlwerkes veranschlagten 14 Th. 34 Gr. für jeden wollte er sich nicht verstehen. Dem Vorwerk wie dem Erzpriester lag die Mühle in der Stadt näher und sie machten deshalb von dem freien Mahlwerk keinen Gebrauch, somit erlitten beide ein Defizit von 14 Th.

Auf Veranlassung der Kommission am 30. Oktober 1811 hatte die Stadt sich bereit erklärt, zum Schulfond mit 56 Th. jährlich zu konkurrieren. Außerdem aber sollten noch 36 Th. Circuitgeld und 20 Th. Quartalsgeld (= 56 Th.) gezahlt werden. Auf die Anfrage, an welchen Lehrer die 56 Th. gezahlt seien, beantragte der Magistrat, 206 Th. 56 Gr. 9 Pf. aus dem Fonds des aufgelösten Stifts zur Schulkasse herzugeben, die Stadt werde dann für das fehlende aufkommen. Die Angabe in den Verhandlungen vom 4. August 1813: „aus dem neuen Schulfond 207 Th. 22 Gr. 9 Pf.“, beruhte auf der Berichterstattung vom 30. August 1811, in der 56 Th. von der Stadt, die doch eine alte Abgabe darstellten, in den neuen Fonds mitaufgenommen waren. Der Erzpriester reichte einen Entwurf für die Besoldung der Lehrer ein, mit dem Bemerkten, daß, da der 1. Lehrer ein Geistlicher sei, zur „Besingung der Kirche“ durchaus noch 2 andere erforderlich seien, von denen einer zugleich die Organistenstelle vertreten könne. Der Bürgermeister war der gleichen Meinung. Da laut der Verhandlung vom 4. August 1813 der 1. Lehrer 205 Th. 65 Gr., der 2. 102 Th. 77 Gr. 9 Pf. an Einkommen hatte, so konnte der 3. Lehrer und

Organarius als Gehalt 87 Th. beziehen. Es fehlten zwar noch für den 1. Lehrer 49 Th. 72 Gr. 9 Pf., für den 2. noch 10 Th. 25 Gr. 9 Pf. = 60—80, aber die Kommission meinte, daß die Stadt diese kleine Summe hergeben müßte, da sie doch den wesentlichen Vorteil aus der Schule ziehe und zu dieser neuen Schulanstalt nicht das mindeste beitrage. In betreff des Schulgeldes sollte es bei der früheren Verhandlung bleiben und der 3. Lehrer keinen Anspruch darauf haben.

Mit dem Müllermeister Sylvester Krebs wurde wegen Baues der über die Alle nach dem Hausberge führenden Brücke verhandelt. Dieselbe war im Frühjahr gänzlich zerstört. Eine neue Brücke sollte nach dem Anschlage des Zimmermeisters Thiel 132 Th. kosten. Weil unter der Brücke ein breiter freier Raum zum ungehinderten Holzflößen gelassen werden mußte, konnte sie nicht in der Mitte durch Pfähle unterstützt werden. Die Brücke war ehemals vom Stift gebaut und unterhalten worden, jetzt hieß es, dem jedesmaligen Inhaber der Erbpachtwiese solle diese Pflicht obliegen. Aber sowohl 1812 als 1813 hatte die Verpachtung der Wiese nicht einmal den Kanon eingebracht. Die Wiese, welche größtenteils Schnittgras und Pferdeheu lieferte, war verwässert und nur durch gezogene Gräben hätte sie kostspielig melioriert werden können. Der Grund zur Verwässerung lag daran, daß Müller Krebs den Damm nicht gehörig unterhielt, wozu er verbunden war. Krebs erklärte am 11. November 1814 betreffs der Brücke, er wolle unentgeltlich mit seinem Angespann und seinen Leuten den zum Brückenbau nötigen Holzbedarf zur Hälfte anfahren lassen, das Holz zu Bohlen auf seiner Schneidemühle schneiden; außerdem offerierte er, noch 12 Th. an Lohn für den Zimmermann zu zahlen. Der Erzpriester übernahm es für das erforderliche Holz zu sorgen, die Hälfte ebenfalls mit seinem Gespann anfahren zu lassen und dem Zimmermann den Lohn vollständig zu zahlen. Es kam auch zur Sprache, daß Krebs den Zaun 5 bis 6 Fuß auf den kapitulärischen Boden vorgerückt hatte; er versprach, innerhalb eines Jahres ihn abzubrechen und zurückzuziehen. Nach Ablauf eines Jahres behalten sich beide Teile vor, entweder diesen Vergleich zu erneuern oder nach vorgehender monatlicher Kündigung den Zaun abzubrechen. Krebs versprach für die Einräumung des Platzes, solange der Zaun ihm belassen würde, falls eine kleine Reparatur bei der Brücke vorkommen sollte, zur Hälfte die Kosten mitzutragen.

Noch über mancherlei Einzelheiten wurde verhandelt. Vormalz waren aus den fürstbischöflichen Revenüen, nach der Okkupation aus der Kompetenz außer Ambongeldern noch 33 Th. 30 Gr. Chorgelder jährlich gezahlt worden; da der Chor jetzt aufgelöst war, konnte über diese Summe noch verfügt werden. Eine Entscheidung über die 100 Th. Zuschuß zur Pension Krämers, der im Dotationsnachweis des Erzpriesters übergangen war, stand gleichfalls noch aus; wie auch die über das vom Propst geforderte Deputatholz. In den Kommissionsakten über die Auflösung waren die Schulden des Stiftes nebst der Zinsberechnung ganz unberücksichtigt geblieben: das von der Kirche in Glottau geliehene Kapital von 4300 Th., aus der Anniversarienkasse 600 Th., aus Beneficienbeständen, jedoch ohne Zinsen, 393 Th. 73 Gr., der Vorschuß aus dem reg. fabrices mit 99 Th. 85 Gr. Am Schluß der Verhandlungen überreichte der Erzpriester noch ein Petikum, ihm die Hälfte des Opferwaxes seit Martini 1811 nachzuliefern, wie es bei allen Pfarrkirchen Gewohnheit sei, auch gemäß Provinzialrecht (Zusatz 203) die eingepfarrten Dorfschaften anzuhalten, das Deputatholz für Geistliche und Schullehrer unentgeltlich zu schlagen und anzufahren, wie er es schon in einer Eingabe vom 26. November 1812 gefordert hatte.

Der schlechte Zustand des Stiftsgebäudes erheischte eine Beschleunigung der Reparatur besonders an den Fundamenten und am Dach. Die Außenmauer an dem einen Flügel war bereits eingestürzt und ein noch größerer Teil drohte dem Einsturz, wenn nicht noch vor Eintritt des Winters schleunige Vorkehrungen getroffen würden. Die Kommission hielt es für zweckmäßig, statt den einen Seitenflügel zu Schulklokalen und Wohnungen für die Lehrer einzurichten, die Kaplanei hierzu in Vorschlag zu bringen. Die Kosten der Herstellungsarbeiten müßten wohl, da kein anderer Fonds vorhanden sei, aus einem Teil der den verstorbenen Domherrn Weinreich, Forst, v. Drozhlowski bis zum 1. Juni 1813 zustehenden Kompetenz genommen werden, ebenso wie die Kosten des nötigen Aufbaues der im Krieg 1806/7 abgebrannten Wirtschaftsgebäude aus der in der Landesfeuerkasse versicherten Summe von 600 Th. gedeckt werden könnten, wie der Fürstbischof bereits in einem Schreiben an die Geistl. und Schuldeputation vom 1. Sept. 1813 vorgeschlagen hatte. Eine größte Erleichterung aber des Ausbaues dieser Stifts- und Wirtschaftsgebäude wäre die unentgeltliche Hergabe des Bauholzes aus der Königl. Forst und die freie Anfuhr desselben und der sonstigen Baumaterialien von dem zur Erzpriesterlei

gehörigen Kirchensprengel, welcher incl. der Stadt aus 17 Dörfern und Ortschaften bestände.

Die Verhandlungen wurden am 29. November 1814 der General-Administration in Frauenburg überreicht. Um allen ferneren Nachfragen vorzubeugen, hatte der Fürstbischof es übernommen, wie Wölki am 7. Februar 1815 der Regierung berichtete, selbst sein *Sentiment* zu äußern. Er hat denn auch einen längeren Bericht über die Verhandlungen nebst Vorschlägen, die Klagen zu beseitigen, an die Regierung am 3. März 1815 übersandt. Er führte aus, daß der Hauptgrund für die Klagen in dem unvollständigen Eingang der dem Erzpriester in seiner Dotation angewiesenen Fonds, woraus er den größten Teil an die übrigen Interessenten zu ihrer Besoldung auszuzahlen hat, läge, wie in dem geringen Ertrag der Pfarrhufen und der Domwiese. Folgenden Vorschlag machte er. Die fehlenden Wirtschaftsgebäude würden sehr bald mit wenig Kostenaufwand erbaut und in Stand gesetzt werden können,¹⁾ wenn die im ganzen Ermland bestehende *Ujance*, wonach die Eingepfarrten die Wohnungen und Wirtschaftsgebäude für die Geistlichen und Schullehrer zu erbauen und in baulichem Zustande zu erhalten haben, auch in Guttstadt Anwendung fände. Denn wenngleich seither diese Gebäude des aufgelösten Stiftes außer der Kaplanei und Schule,¹⁾ welche in baulichem Stande zu erhalten der Stadt obgelegen, erbaut und erhalten seien, so sei dadurch die Verbindlichkeit der Eingepfarrten keineswegs aufgehoben. Der Neuaufbau der abgebrannten Gebäude und die Instandsetzung des noch stehenden, würde um so weniger kostspielig sein, da a) sämtliche Dorfeingepfarrten das erforderliche Bauholz in ihren Waldungen hätten und b) 11 Ortschaften, welche 318 Hufen und 338 Feuer-

1) Die Kommission in ihrem Bericht vom 19. Nov. 1814 hatte vorgeschlagen, den Garten der Kapläne auf der Stottauer Vorstadt am Wege nach Neuendorf neben dem Platz, wo die Wirtschaftsgebäude standen, für 30 Th. zu kaufen, um hier diese zu errichten. Der Garten war von Domdekan Leo 1623 den Kaplänen geschenkt worden, und sie mußten dafür 4 hl. Messen, später 2 pro donatore lesen. Im J. 1847 hat Erzpriester Kranig für 40 Th. ihn für den Pfarrhufenpächter angekauft (Domhöfchen). Den Garten an der Kaplanei hat Erzpriester Thiel am 16. Sept. 1841 von den Nagelschmied Lorenz und Katharina Steppuhn'schen Eheleuten erworben und 1847 an die Kapläne Julius Kaminski und Joh. Lichtenacker für 90 Th. verkauft. — Durch Verf. vom 21. Dez. 1847 wurde jährlich eine hl. Messe und ein Off. def. jedem der beiden Kapläne auferlegt.

2) Die Unterhaltung der Kaplanei und Schule durch die Stadt hatte auch Bürgermeister Krosjowski in der Verhandlung am 19. Nov. 1814 ausdrücklich anerkannt.

stellen enthielten, hierzu beitragen müßten, c) die Feuerkassengelder für die abgebrannten Gebäude zu baren Auslagen dem Baupflichtigen zugewiesen seien und d) Hand- und Spanndienste von selbigen gemeinschaftlich geleistet würden. Nach dem am 28. März 1812 angefertigten Kostenanschlag des Landbaumeisters Blankenhorn sollten die Kosten für Instandsetzung der Wirtschaftsgebäude excl. des freien Bauholzes und Anfuhr der Materialien betragen 2950 Th., incl. derselben 1560 Th. Die Geistliche und Schuldeputation möge deshalb die nötigen Verfügungen erlassen, sodaß noch im Sommer die Bauten ausgeführt werden können. Es wäre zweckmäßig, den Domänenbeamten des Kirchspiels aufzugeben, die Vorsteher der Dorfeingepfarrten mit dieser Bauperpflichtung bekannt zu machen und ihnen zu eröffnen, sie möchten aus ihrer Mitte einige Personen wählen und autorisieren, den Bau auf das sparsamste und nützlichste für sie zu leiten.

Auch die Vorschläge über Einrichtung der Wohnungen für Erzpriester, Kapläne und Schule fanden die Billigung des Fürstbischofs. Die Kaplanei, da sie in baulichem Stande sich befinde, auch nur lauter kleine Stuben, jede von einem Fenster erhellt, habe, würde zur Einrichtung der Schullokale und Lehrerwohnungen bedeutende Kosten erheischen und dem Zwecke dennoch nicht entsprechen; es wäre besser sie in statu quo zu belassen und das Schullokal im Domflügel einzurichten. Die Wohnung für 3 Kapläne würde daher im andern Domflügel nicht nötig sein; ein unverheirateter Lehrer könnte in der Kaplanei anständige Wohnung finden. Der an die Kirche stoßende Domflügel dürfte nur ausgebessert, keineswegs aber abgetragen werden. Derselbe sei nicht nur hinreichend zur Wohnung für den Erzpriester und für Dompropst Krämer, sondern biete noch hinlänglichen Raum für 2 große Schulstuben und einen unverheirateten Lehrer. Das alte Schulgebäude wäre demnach entbehrlich und könnte entweder verkauft oder mit wenig Kosten für einen verheirateten Lehrer eingerichtet werden. Der zweite Domflügel bliebe ganz ledig und könnte veräußert werden, wenn zuvor der andere Flügel durch eine Scheidewand abgetrennt wäre. Selbst der Eingang zu diesem Flügel könnte an der Aßeite angebracht und das davorliegende Stückchen Garten des Erzpriesters mitverkauft werden. Der Verkauf würde einen ungleich höheren Preis bringen als der aus den Materialien erzielte Erlös wäre, wenn die 4 Fuß starken alten Mauern abgebrochen würden. Die Verkaufssumme könnte den Baupflichtigen

als Beihilfe angewiesen werden. Sehr zur Verminderung der Baukosten würde die Lieferung des Bauholzes aus den Königl. Forsten beitragen. Nach dem Prov.-Recht 13. Abschn. § 1143 Zuz. 214 erhielt das Kollegiatstift zu Wohn- und Kirchengebäuden das freie Bauholz vom Landesherrn. Die Gebäude waren während dessen Besitz in Verfall geraten, und zwar größtenteils durch den Krieg. Die Ausführung des Baues würde durch die Stadt und die Dorfs- eingepfarrten gemeinschaftlich geschehen müssen. — Nach den von Blankenhorn eingereichten Bauanschlägen zur Instandsetzung des Stiftsgebäudes belief sich die Summe, wenn alles in barem Gelde geleistet würde, auf 3460 Th., und wenn das nötige Bauholz sowie unentgeltliche Anfuhr der Baumaterialien (= 2000) auf 1460 Th.

Wenn der Erzpriester alle Perzipienten aus seiner Dotation befriedigen sollte, so würden ihm für seinen eigenen Hausstand und sonstige bedeutende Ausgaben, die sein Stand und die Ortslage erheischten, für das Jahr 1813/14 verbleiben 136 Th. 20 Gr. 16 Pf.; wenn Scharwerksgelder und Deputatholz einkämen, wären 220 Th. 28 Gr. 7 Pf. sein ganzes Einkommen. Dabei könne er aber nicht bestehen, um so weniger, da er die Pfarrhufen aus Mangel an Wirtschaftsgebäuden und gehöriges Inventar sowie die Domwiesen wegen noch erforderlicher Melioration nicht gehörig nutzen könne, alio alles für den teuersten Preis an Lebensbedürfnis einkaufen müsse. Zur anderweitigen Deckung der erlittenen Defekte könnte nur an die Stiftskasse und die Seminarasse gedacht werden. — Der Beitrag zu Krämers Pension wäre lehrer Kasse zu entnehmen, ebenso der Ausfall pro 1813/14 von 272 Th. 5 Gr., der noch 1 bis 2 Jahre fort dauern dürfte. Auch Wölki fand diesen Vorschlag zweckmäßig; der Erzpriester könnte die 33 Th. 30 Gr., welche die Kapläne aus der fürstbischöflichen Kompetenz beziehen, ersparen, sodaß nur 54 Th. 30 Gr. aus einem andern Fonds ihm zu ersetzen blieben. — Das Gehalt für den 3. Lehrer, der zugleich Organarius war, erschien zu gering; er dürfte gleichfalls an dem wöchentlich von den Schülern gezahlten Schulgeld Anteil nehmen.

Am 4. März 1815 machte der Erzpriester den Vorschlag, statt der Beiträge für die Schule in Höhe von 125 Th. 82 Gr. 9 Pf. der Seminarasse, aus der Hohmann schon vorstufweise 206 Th. an Gehalt für die Zeit vom 1. März 1814—1815 erhalten hatte, zu überweisen die Scharwerksgelder von Weiskalde und Lingnau = 68 Th. 7 Gr. 9 Pf., die Last Hafer von Schalmeh = 20 Th. und ausstehende Defekte = 87 Th. 61 Gr., in Summa = 175 Th.

68 Gr. 9 Pf. Zur Deckung des Defektes von 49 Th. 76 Gr. könnten die Chorgelder = 33 Th. 30 Gr. in Anspruch genommen werden, auch seien ja noch die Zinsen von 600 Th. auf Kassen geliehener Anniversariengelder = 124 Th., ebenso der Dezem von Kassen zu verrechnen. Am 5. Mai wird er wiederum vorstellig wegen der dauernden Defekte. Die Lehrer sollen vom Erzpriester erhalten: von der Erbpachtwiese 75 Th. 82 Gr. 9 Pf., aus den Anniversarien 20 Th., vom Pfarrer 30 Th. Eine Verpflichtung betreffe doch nur mögliche Dinge. Der zu zahlende Kanon von der Wiese betrage für die Zeit vom 1. Juni 1813—15 schon 240 Th. 18 Gr., der Ertrag nur 65+86 = 171 Th. In den Einnahmen aus den Anniversarien sei ein dauernder Defekt von 28 Th. 82 Gr., aus den Zinsen des **Benef. Teschner** und den Gebühren **pro provisoratu et patronatu** ein solcher von 44 Th. 35 Gr. zu verzeichnen.

Wiederholt hatte der Erzpriester sich um das Jurisdiktionsrecht über die Ludwigsmühle bemüht. Am 20. April 1815 bat er wiederum den Fürstbischof, bei der kompetenten Behörde diese Jurisdiktion zu erwirken; dies Ehrenrecht müsse doch vom Domkapitel, welches es bis jetzt ausgeübt, auf den Erzpriester übergehen und dies umsomehr, weil die *incommoda jurisdictionis* zufolge des Kontraktes vom 18. Sept. 1801 dem Erbmühlenpächter zur Last fielen. Aber auf seine Eingabe vom 16. Mai wurde ihm vom Ministerium am 20. Juni zur Resolution erteilt, daß ihm die Jurisdiktion über die Mühle nicht mitübergeben sei. Ihre Ausübung würde auch mit bedeutenden Nachteilen verbunden sein. Der Erzpriester müßte einen eigenen Gerichtshalter, Depositorien, Gefängnisse bestellen. Die *incommoda* des Mühlenpächters würden auch nicht über das Maß seiner bisherigen Leistungen ausgedehnt werden können. Die Entscheidung in einem Prozeß würde dahin ausfallen, daß die Verpflichtungen des Pächters nur auf die zur Zeit des Abchlusses des Kontraktes obwaltenden Umstände zu beschränken seien.

Dem Seminar war von dem Deputatholz 10 Achtel weich und 10 Achtel hart Brennholz seit 1. Juni 1813 zugewiesen. Dieses Holz aber — so hatte der Minister bestimmt — sollte in der Forst verbleiben und dem Seminar dafür der Geldbetrag von 46 Th. 60 Gr. aus der Kasse gezahlt werden. Auf Ersuchen des Fürstbischofs vom 12. Dez. 1814, diesen Betrag dem Seminar zukommen zu lassen, lautete die Antwort der Regierung vom 30. März 1815, die Forstkasse sei nicht imstande, Barzahlung zu leisten, das Holz

möge allenfalls für Seminarrechnung in der Forst verkauft werden. Unterdessen hatte auch Krämer wiederholt Anspruch auf Deputatholz erhoben. In der Kommissionsverhandlung am 3. Aug. 1813 waren ihm 3 Achtel weich und 3 Achtel hart Brennholz in Aussicht gestellt, da in diesen Gegenden weiches Holz im Überfluß vorhanden und hartes Holz sehr wohlfeil sei. Am 4. Dez. 1814 bittet er den Fürstbischof, dies Holz von dem für das Seminar bestimmten ihm verabsolgen zu lassen; wie schmerzlich müsse es für ihn sein, wenn er auf sein hohes Alter sich genötigt sehen müßte, ein Fuder Holz vom Markt, wo der Bürger es ihm oft fortkaufen würde, kaufen zu müssen. Der Regierung hatte er am 26. März 1815 die gewünschte Erklärung über das Deputatholz des ehemaligen Stiftes eingeschickt und nachgewiesen, daß das Domkapitel noch für 1811/12 das Deputatholz nicht hatte ausfahren können und mithin es noch zu fordern hätte. Im Schr. an den Fürstbischof vom 20. April 1815 bittet er, dieses rückständige Holz in die Stelle des für 1813/14 den Geistlichen und Lehrern und dem Seminar zukommenden abzutreten. Wie das Forstamt aber am 19. Nov. 1814 dem Kommissar Schmidt mitteilte, hatte Krämer für 1813/14 12 $\frac{1}{2}$ Achtel hart und 15 Achtel weich verabreicht erhalten, nur Braun hatte noch einige Achtel für 1813/14 im Walde stehen. Der Fürstbischof wies sein Gesuch am 15. Mai ab. Bei den Verhandlungen hätte er hierzu Anregung geben müssen, auch sei die vorgeschlagene Kompensation unzulässig, indem es Sache des Stiftes sei, die Decharge zur Verabsolgung des rückständigen Holzes bei der Behörde sich zu verschaffen. Krämer antwortete am 21. Mai, daß er sehr wohl von dem Deputatholze in der Kommission gesprochen und das nach dem Tode der Domherrn offen gewordene Holz für die Geistlichen und Lehrer in Vorschlag gebracht habe, aber nicht auf den Gedanken gekommen sei, die Herren Kommissare würden in ihrem Bericht unterlassen zu erwähnen, daß den noch am Leben seienden Mitgliedern verbleiben solle, was erst nach ihrem Absterben dem Seminar zufallen könnte. Er bittet wiederum den Fürstbischof, sich doch beim Minister für ihn zu verwenden, daß er ad dies vitae das Holz erhalte. Das Seminar würde wenig verlieren, wenn es auf ein paar Jahre, die er noch zu leben habe, das Holz an einen 36jährigen Priester konzedieren würde. Dies würde gewiß noch so manchen Geistlichen in der Diözese aufs neue beleben, im Weinberge Christi unermüdet fortzufahren, wenn er hören werde, was die Behörde für einen

grau und alt gewordenen Priester getan, um sein Schicksal zu erleichtern. Die Regierung lehnte es am 15. Juli ab, Holz zur Pension zu bewilligen, er möge sich dieserhalb an den Fürstbischof wenden. Ein erneutes Gesuch lehnte dieser gleichfalls ab, mit der Begründung, aus dem Schreiben der Geistlichen Schuldeputation gehe hervor, daß über das dem Seminar zustehende Holz definitiv disponiert sei; er rechne die treue Konservation und Verwaltung des Seminarvermögens zu seinen heiligsten Obliegenheiten. Krämer hat das erbetene Holz nicht erhalten. In der Denkschrift in den Guttstädter Akten C 3 aus dem J. 1816 klagte er: nicht einmal die wenigen Aechtel Deputatholz werde ihm (dem Seminar) abgesprochen. Das Seminar könne von Kossen noch so viel Aechtel Deputatholz jährlich haben und sei weit von dieser Forst abgelegen, sodaß das Forstamt angewiesen werde, es zu verkaufen, wozu jedoch sich schwerlich Käufer finden werden; „mich im Weinberg Gottes grau und alt gewordenen Mann setzt man aus, das aufm Markt vom Lande ankommende Fuder Holz mit dem Bürger um die Wette zu bedingen, wer es zu kaufen bekommen wird; ich will stillschweigend übergehen die schlechte Behandlung, die ich seit der Auflösung hier habe bereits erdulden müssen.“

Die Reparatur am Stiftsgebäude, die dringend notwendig war, wurde immer noch nicht in Angriff genommen. Saltzmann teilte im Auftrage des Fürstbischofs den neuen Plan dem Landesbaumeister mit: Der zweite Domflügel, in dem 3. St. der Erzpriester wohne, solle veräußert oder der Stadt gegen Übernahme sämtlicher Baukosten übergeben werden. Blankenhorn ist mit diesem Projekt sehr einverstanden. Wenn er in Guttstadt wohnen könnte, ließe er sich den zu verkaufenden Flügel nicht entgehen. Er wisse gar nicht, wie die Herren Kommissare solch sonderbare Projekte aushecken können: Reg. Rat Dalmer habe dies einzig ausgedacht! Er bittet dann, daß Durchlaucht durch die Regierung ihm einen offiziellen Auftrag erteilen lasse, nach dem neuen Vorschlag die unterm 30. März ihm erteilten Ausarbeitungen zu verändern.

Der Schlossermeister Ritsch hatte noch für 1811/12 das ihm zustehende Gehalt für Uhraufziehen zu bekommen. Auf eine Anfrage Wölki's antwortete Krämer am 30. Juli 1815, daß bis Martini 1811 er befriedigt sei; er erhielt 8 Th. 24 Gr. aus dem Regestrum fabrices 4 Fuder Brennholz aus dem Kossener Wald, 4 Sch. Roggen aus Kossen oder vom Dezem. Von da ab sei es

Sache der Kirchengemeinde, ihn zu entlohnen. Er habe dem Mitsch um Martini 1811 auf seine Frage geantwortet: ihn gehe das künftig nicht an, sei netwegen könnte die Uhr stehen bleiben oder aufgezogen werden.

Die Wirtschaftsgebäude des Vorwerks Kossen und die der Pfarrhufen, die im Kriege abgebrannt waren, waren in der Feuerkasse mit 1120 Th. versichert gewesen. Die eine Hälfte der Summe war dem Domstifte zur Wiederherstellung von Kossen bereits ausbezahlt worden, die zweite Hälfte war noch aus der Landesfeuerkasse zu erheben. Dompropst Krämer machte auf diese 560 Th. Anspruch, weil das Stift die Gebäude hatte versichern lassen und die Beiträge bis zum Brande aus seinen Mitteln geleistet hatte. Bei Auflösung des Stiftes war jedoch nur eine Scheune in Kossen wiederaufgebaut, späterhin waren aber von Seiten des Seminars mehrere Wirtschaftsgebäude aufgeführt worden. Die Königl. Landesfeuerkasse hatte am 8. März 1815 angefragt, ob die Hälfte des Feuerkassengeldes an die pensionierten Domherrn des Stiftes oder an den bischöflichen Administrator des Gutes für Rechnung des Seminars ausbezahlt werden sollte. Der Bischof war im Schreiben an die Regierung am 27. März der Ansicht, daß das Geld dem zufallen müßte, der die abgebrannten Gebäude wiederaufgebaut habe, wie auch beim Bau der abgebrannten Gebäude ganz vorzüglich auf diese Unterstützungsgelder gerechnet worden sei. Die zur Äußerung von der Regierung aufgeforderte Feuer-Sozietäts-Direktion antwortete am 11. Mai, „daß nach dem Landes-Feuer-Sozietäts-Reglement *de anno* 1809 § 6 die Sozietät kein Interesse an dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude hat, indem die Vergütung auf den Grund der geschehenen Versicherung und des geleisteten Beitrags gezahlt wird“; da aber der Brandschaden im J. 1807, also vor Emanation des Reglements sich ereignete, so dürfte es wohl erforderlich sein, die Entscheidung der Justiz zu überlassen und die streitenden Teile an diese zu verweisen. Daraufhin eröffnete die Regierung am 20. Juli dem Dompropst, daß seine Verbindlichkeit zur Rückzahlung der *indebite* erhobenen Feuer-Vergütungsgelder nicht allein auf Grundsätzen des Rechtes, sondern auch der Billigkeit beruhe, indem das Seminarinstitut ohne diese Beihilfe die nötigen Gebäude nicht retablieren könne; so sei zu hoffen, daß er die Erstattung nicht ferner vertweigern werde. Sollte er wider Vermuten sich hierauf nicht fügen wollen, so würde er gerichtlich belangt werden und sich noch mehrere Ungelegenheit und

Kosten zuziehen. Binnen 14 Tagen möge er sich erklären. Auf diese Bedrohung erklärte Krämer am 7. September, seine Bereitwilligkeit auch in diesem Falle beweisen zu wollen. Für seine Person und für den verstorbenen Domherrn Grem, dessen testamentarischer Erbe er sei, wolle er die Anteile zurückzahlen und auch einwilligen, daß die andere Hälfte erhoben werde, jedoch unter der Bedingung, daß die vom Domkapitel seiner Zeit bereits für den Wiederaufbau verwendeten Gelder von der erhaltenen, Summe vorerst in Abzug gebracht würden. Auch die früheren Mitglieder des Stifts, nämlich Braun und die Erben des verst. Domdechanten Fog, dessen Nachlaß vom Landvogtei-Gericht reguliert werde, mußten aufgefordert werden, auch ihrerseits eine ähnliche Erklärung abzugeben. Wie er in seinem Bericht vom 5. Mai bereits ausgeführt habe, sei es keineswegs Widerspenstigkeit von seiner Seite, sondern als gemeinsamer Praeses Capituli glaube er dem bei Antritt der Dompropstei geleisteten Schwur gemäß die Gerechtfame wahrnehmen zu müssen, auf daß er nicht durch oder wegen Vernachlässigung der Pflichten den andern Mitgliedern oder den in ihre Rechte tretenden Erben Veranlassung zu Klagen gebe. Da die Erben des Domdechanten unmündig seien, werde der Konsens der Pupillen-Behörde erforderlich sein. In ähnlichem Sinn hatte er am 2. Sept. an den Fürstbischof geschrieben und zugleich jeden Verdacht des Eigennuzes und der Widerspenstigkeit weit von sich gewiesen. Der Brief ist ein Zeugnis von seiner peinlichen Gewissenhaftigkeit und andererseits von der Liebe und dem Vertrauen, die er zum Fürstbischof im Herzen trägt.

„Aus jedweder Handlung Ew. Hochfürstl. Durchlauchten, worüber jedweder, der nur die Ehre hat Höchstidieselben persönlich zu kennen, mit mir einstimmig ist, leuchtet ganz klar hervor, daß Höchstidieselben ein edles gütiges Herz besitzen, welches nur nicht allein gern verzeihet, sondern sogar hierzu zuvorkommend ist. Einzig also auf die Gnad dieses edlen gütigen Herzens vertrauend erdreiste ich mich meine Bekümmerniß, die ich seit der hohen Ankunft Ew. Hochfürstl. Durchlauchten allhier empfunden — Gott gebe aber, daß ich mich hierinnen geirrt hätte — unterthänigst zu offenbaren. Höchstidieselben sind mein Vorgesetzter und mithin auch mein Vater — ich hingegen Höchstidero untergebener und folglich — darf ichs ausdrücken — der Sohn in diesem Verhältnisse, zu wem soll ich also als zu Ew. Hochfürstl. Durchlauchten, aber auch mit kindlichem Zutrauen meine Zuflucht nehmen. Es kam mir vor — ich wünsche es aber, daß es nicht wahr sey und ich hierinnen Unrecht hätte — als wenn Ew. Hochfürstl. Durchlauchten auf mich ungnädig zu seyn schienen, ich weiß jedoch nicht, mit was ich diese Ungnade verschuldet hätte, es sey denn, daß ich als gewesener Praeses Capituli — wodurch ich jedoch die Pflichten nur zu erfüllen und mein Gewissen dadurch zu beruhigen

suchte, denn ich wünschte heute noch, nie das Unglück gehabt die Auflösung des Capitels überlebt zu haben, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, mich eher als meine Collegien aus dieser Welt zu nehmen, um jetzt nicht mich ganz allein überlassen zu bleiben, während meine zwey andern Confratres dieserhalb in Ruhe sitzen zu können, durch Verteidigung der Gerechtfame des Capitels, auf daß man mir nicht Vorwürfe einer diesfälligen Saumseligkeit oder Vernachlässigung machen könnte, den Anschein auf mich kommen zu lassen, als wenn es just nur meine Widerspenstigkeit oder so gar Prozeßsucht im Spiel hier wäre — fern ist dieses jederzeit von mir gewesen, um so mehr jetzt, da ich am Rande des Grabes bin und für mich keine bessere Aussicht mehr ist, als der einzige Wunsch meinen verstorbenen Brüdern baldigst zu folgen und mich nicht länger mit den empfindlichsten Auflösungs Schmerzen zu quälen — die Vergüttigungs Cassen Gelder für das gewesene Domcapitel zu erstreiten suchte, welches ohne hin schon den Kauffchilling für die ohnlängst vorm Krieg acquirirte Erbpachtwiese mit 2050 Th. ohne die Gerichtskosten, und ein jedweder Domherr insbesondere für das Ordens Kreuz 301 Th. verlieret — aber ich bin bereit lieber alles zu verlieren, als nur nicht die Gnade meines Vorgesetzten — und zwar — die Gnade eines Fürsten, der durch Höchst Sein göttiges Betragen Sich aller Herzen eigen macht, ist mir schätzbarer als mein Leben selbst. — — Nichts wird mich ferner in meinem tief niederbeugtem Schicksal mehr trösten können, als die göttliche Zusicherung von Ew. Hochfürstl. Durchlauchten zu erhalten, daß ich an Höchstdemselben stets einen Gnädigsten Vorgesetzten bis zur Asche haben werde; es wird auch gewiß meinerseits nie ermangeln mit tief schuldigster Ehrfurcht zu ersterben Ew. Hochfürstl. Durchlauchten eines Gnädigsten Herrn unterthänigster Diener Krämer, Dompropst.“

Aus der Zuschrift hat der Fürstbischof, wie er von Heilsberg am 9. Sept. schreibt, mit Betrübniß ersehen, daß er der Meinung sei, seine Gesinnung gegen ihn hätte sich geändert; das sei nicht der Fall, er habe nie aufgehört an ihm einen würdigen und verdienten Geistlichen zu schätzen und werde diese Gesinnung stets festhalten. Das Wohl des Seminars, welches ohne sein Zutun durch die Einkünfte des aufgehobenen Kollegiatstiftes reichlicher dotiert worden, liege ihm warm am Herzen, indem er aber dieses bestens zu befördern bestrebt sei, könne es nicht in seiner Absicht sein, dies auf Kosten eines Dritten zu tun, im Gegenteil hoffe er, daß seine Forderungen stets mit dem Geſetz der Billigkeit übereinstimmend gefunden werden sollen.

Justizrat Graaf in Heilsberg hatte sich im Auftrag des Fürstbischofs bemüht, in Verhandlungen mit Krämer einen Vergleich herbeizuführen, aber letzterer hatte die Angelegenheit so sehr mit den Ansprüchen der Domherr For'schen Erben und den der zwei übrigen Mitglieder des Stifts verwebt, daß Graaf mit der Ausföhrung der definitiven Ansprüche der Seminarcaffe Abstand nehmen mußte, wie er in seinem längeren Gutachten vom 28. Juni 1816 bemerkte. In diesem empfahl er dem Fürstbischof von der Rückerstattung der erhobenen 560 Th. abzusehen und die andere Hälfte für das Seminar in Anspruch zu nehmen. Eine Regelung der Angelegenheit kam einstweilen nicht zu stande.

Die IV. Kommission.

Die Regierung hatte aus den im März 1815 gepflogenen Verhandlungen der letzten Kommission ersehen, daß auch diese den gewünschten Erfolg einer gehörigen Applanierung der Sache nicht herbeigeführt und nur festgestellt hatte, daß die früheren Verhandlungen zum Teil auf unrichtige Angaben gegründet waren und mehreres, was zur Sache gehörte, entweder ganz übergangen oder unrichtig übernommen worden war. Die Vorschläge zur Ausgleichung und Regulierung, welche die Kommission gemacht hatte, waren teils sehr schwankend, teils Entschädigung und Ausgleich auf noch zu ermittelnde Fonds basiert, oder auf solche, welche nicht existierten, wie z. B. die Stiftskasse, besonders aber wichen sie von den bestätigten Dotationsurkunden zu stark ab und berücksichtigten nicht die vom Ministerium festgestellten Grundsätze, sodaß nach ihnen die Ausgleichung komplizierter und verworrener ausfallen mußte.

Auf eine Erinnerung der Regierung an Steffen vom 17. Febr. 1816, endlich die seit 2½ Jahren rückständigen 100 Th. zur Pension des Dompropstes zu zahlen, hatte er in längerer Ausführung diese Verpflichtung bestritten und aus dem kanonischen Recht den Beweis geführt, daß die geistlichen Pfründen ohne Schmälerung der Einkünfte verliehen werden sollen.¹⁾ Auch zur Deckung der am 12. November 1814 von der Kommission nachgewiesenen Defekte, die sich vom 1. Juni 1813—14 auf 359 Th. 66 Gr. beliefen und im J. 1814/15 ebensoviel wegen des allgemeinen Mißwachses betrugten und jedes Jahr vorkommen würden, konnte er sich nicht verstehen. Seine Lage sei durch Beförderung zum Erzpriester nicht verbessert, sondern verschlechtert worden. Er erhielt zur Antwort am 24. Juni 1816, daß nicht die libri decretalium, sondern der König sein Einkommen bestimmt habe, und er nicht leugnen könne, daß ihm diese Abgabe auferlegt sei. Krämer wurde gemahnt, sich ganz oder zum Teil des Anspruches auf den Zuschuß zu begeben, zumal er noch die Pfründe in Glottau habe, auch vielleicht seine sonstige Vermögenslage ihn in den Stand setze, dieses Zuschusses, ohne sich wehe zu tun, nicht zu bedürfen. In diesem Verzicht würde man einen neuen Beweis seiner bekannten achtungswürdigen Denkart finden. Es wurde auf die neue Kommission, die in Aussicht stehe, verwiesen. Für diese war ein Mann bestimmt, der bei ge-

¹⁾ cap. un. X. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur. III. 12.

höriger Bekanntschaft mit der Verfassung der Stiftungen des Ermlandes und den Verhältnissen in Guttstadt zugleich die nötige Kenntnis und Energie verband, um die Sache zweckmäßig zu behandeln und einen gründlichen und übersichtlichen Plan zu entwerfen. Es war dies der Konsistorialrat Propst Theodor Hoppe in Königsberg.¹⁾ Zur Hilfe war ihm der geschickte Intendanturbeamte Ruhnau aus Wormditt beigegeben. Der Fürstbischof seinerseits ernannte als Mitglied der neuen Kommission den Pfarrer von Reimerswalde Martin Gotzski,²⁾ der seit einigen Monaten bereits in Oliva die Kanzleigeschäfte führte und mit der Angelegenheit sich bereits vertraut gemacht hatte. Wie Hoppe von der Regierung eine Instruktion über die ihm gestellte Aufgabe erhalten hatte, so hatte auch der Fürstbischof am 15. August 1816 seinem Kommissar besondere Weisungen zugehen lassen.

Die neue Kommission traf am 17. September 1816 in Guttstadt ein und begann am folgenden Tage das Regulierungsgeschäft. Unter Beiziehung des Dompropstes und des Erzpriesters wurden zuerst die zum Domstift geflossenen Einkünfte genau durchgegangen. Bei der Landdotation waren die 20 Morgen kulm. Register-Acker, die in Strauch, Unland, Sand von Alters her der Pfarrei zugewiesen, aber nicht hatten aufgefunden werden können, gleichwohl mit einem Ertrag von 22 Th. 21 Gr. von der ersten Kommission veranschlagt worden. Beim Kanon aus der Ludwigmühle (116 Th. 60 Gr. nach Abzug von 3 Th. Kontribution) waren 4 Th. für Anniversarien nicht in Abzug gebracht. Tischgeld aus dem **Benef. Teschner** ging nicht mehr ein und mußte gleichfalls von der Dotation abgesetzt werden. In die Gebühren *pro jure provis. et patron.* waren auch die Gebühren des städtischen Prokurators mit 24 Th. 45 Gr. irrtümlich einbezogen. Somit kamen bei den Einnahmen jährlich 79 Th. 58 Gr. in Fortfall. Andererseits wurden 50 Th. immerwährende Zugänge an Kalende für jedes Jahr ermittelt, ebenso 33 Th. 30 Gr. Chorgelder aus der fürstbischöflichen Kompetenz, jodaß der Ausfall, der dem Erzpriester ersetzt werden mußte, 29 Th. 58 Gr. betrug. Dem Müller Niediger aus der Ludwigmühle wurde vorgehalten, daß er nach § 12 des Vertrages zu Zeiten des Kapitels verpflichtet gewesen sei, für 20 männliche

¹⁾ Siehe über ihn *E. Z.* III, 396 f.; IV, 616; X, 539; *Kath. Wochenblatt* 1860 Nr. 13, S. 105.

²⁾ Siehe über ihn *E. Z.* III 345 f.; IV, 629 ff.; V, 117 ff.

und 15 weibliche Konsumenten¹⁾ zusammen 555 Sch. Getreide zu Brot, Grütze, Kobend, Branntwein, Mehlspeisen unentgeltlich zu vermahlen. Zugleich wurde empfohlen, die gerichtliche Anerkennung für die Berechtigung des freien Mahlwerkes für Kossen und den Erzpriester zu bewirken und die gerichtliche konfirmierte Verhandlung dem Kontrakt anhängen zu lassen. Auch das veränderte Erbpachtverhältnis der großen Domwiese war noch zu legalisieren, und der Erzpriester mußte sich noch für sich und seine Nachfolger verbindlich machen, alle erbpachtlichen Rechte und Verpflichtungen, wozu auch die Baulast und Unterhaltung der Allebrücke gehörte, auf sich zu nehmen. Die Wiese, damals mit 232 Th. jährlich veranschlagt, bedurfte jedoch eines starken Verbesserungskapitals, um die Gräben aufzuräumen und die Entwässerung zu vollführen. In der Verhandlung mit dem Mühlenbesitzer Krebs am 19. September kam es zu ähnlichem Vergleich wie früher. Er übernahm die kleine Reparatur an der Brücke bis 6 Th. incl. allein, die große Reparatur und den Neubau zur Hälfte, der Erzpriester die andere Hälfte in der Voraussetzung, daß ihm das Bauholz aus dem Kossen'schen Walde gratis bewilligt werden würde. Im Vertrag sagte Krebs: Ich entsage wohl überdacht dem Rechte, durch Verjährung das Nutzungsrecht auf dem in Rede begriffenen Domplatz von etwa $\frac{1}{8}$ Morgen Magdb. groß für ewige Zeiten erwerben zu können, um nicht auch mich auf ewige Zeiten zur Reparatur der Brücke, ingleichen zu dem Neubau zu verpflichten. Ich unterwerfe mich jedoch den hohen Bestimmungen der betreffenden Geistlichen und Weltlichen Behörde, welche über die Dauer der Gültigkeit oder Einschränkung dieser Dauer ergehen werden. Auf eine Anfrage der Regierung vom 23. Sept. 1817, ob der Fürstbischof die Lieferung des Bauholzes zur Allebrücke aus dem Kossener Wald einwillige, lehnte dieser es ab; es erschien ihm jedoch angemessen, bei einem Neubau oder einer größeren Reparatur statt des dem Erzpriester obliegenden Bauholzes einen Geldbetrag aus der Seminarkasse zu vergüten. Die Kommission empfahl über die Erklärung des Erbmühlenpächters Krebs ein gerichtliches Instrument aufzunehmen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Der kleine Holzplatz von $\frac{1}{8}$ Morgen möge ihm in gerichtlicher Form unter Bestätigung der geistlichen Behörde abgetreten werden. Die Regierung

¹⁾ Jeder Domherr hielt an Hausgesinde: 1 Bedienten, 1 Aufseher, 1 Wirtschafterin, 1 Hausmagd 1 Köchin.

machte am 30. Dezember 1817 darauf aufmerksam, daß Krebs sich nicht auf immer verpflichtet habe, daß folglich die Verhandlung nur als eine Zeitpacht-Bedingung zwischen dem Erzpriester und dem Müller anzusehen sei. Der Erzpriester nahm für sich auch die Laudemium-Abgabe von 10 Th. bei etwaiger Besitzveränderung der Ludwigmühle in Anspruch, da er über die Erhaltung des Pachtkanons und die Besitzveränderung zu wachen habe. Nach Auffassung der Kommission müßte aber das Laudemium dem Seminar zufallen, da auf dieses das *dominium directum* der Mühle übergegangen sei.

Sehr übel stand es mit dem ständigen Defizit in den Einnahmen des Erzpriesters. Für die Jahre 1. Juni 1813 bis 16 war ein temporeller Ausfall von 631 Th. 64 Gr. 16 Pf. notiert; die immerwährenden Ausfälle von jährlich 79 Th. 58 Gr. betragen für die Jahre 1813/16 238 Th. 84 Gr.; somit waren zu vergüten: 870 Th. 85 Gr. 16 Pf. Dazu hat er noch 697 Th. 87 Gr. 9 Pf. an Ausgaben, die aus den Dotationseinnahmen zu berichtigen waren. — Die Kommission bewog den Erzpriester zunächst zu verzichten auf die Erstattung von 60 Th. Baukosten bei den Kurien, desgleichen niederzuschlagen den Ausfall von 180 Th. an den Pfarrhufen und sich dafür an die Gemeinde zu halten, wenn ihre Saumseligkeit im Aufbau der Wirtschaftsgebäude Schuld an dem Ausfall war. Auch leistete er Verzicht auf Erstattung des Offertorienausfalls, aber umsomehr drang er darauf, ihm die übrigen Ausfälle aus den Einnahmen des Seminars zu vergüten und so ihn in den Stand zu setzen, seine großen Ausgabenreste zu befriedigen; endlich wünschte er von der Pensionzahlung an Krämer frei zu werden. Durch Anrechnung der in der Dotation übergangenen Kalende von 50 Th. jährlich konnte allerdings die Forderung auf 469 Th. 84 Gr. herabgesetzt werden, aber es zeigte sich noch ein Rückstand aus 1811/12 von 129 Th. 11 Gr. 13 $\frac{1}{2}$ Pf., sodaß seine Verlegenheit zunahm. Es schien unmöglich, die Sache zu seiner Zufriedenheit und der seiner Gläubiger auszugleichen, weil es immer an einem Fonds fehlte, um die Schuldsomme zu bezahlen. Man sann auf Mittel, die Anhäufung neuer Schulden zu vermeiden. Vom Jahre 1813 schrieb sich das Aufblühen des National-Wirtschaftszustandes her, die Einnahmen aus der Landwirtschaft waren fortgeschritten, die Getreidepreise gestiegen und der Erzpriester konnte auch nur „im strengsten Sinn“ die perpetuellen Ausfälle von 232 Th. zur Entschuldigung der großen Ausgabenreste anführen. Seine gesonderte Berechnung an seinen Pfarr-

einkünften und Ausgaben und seinen außerordentlichen Einkünften und Ausgaben sollte darlegen, daß er 176 Th. 33 Gr. 9 Pf. seiner Pfarreinkünfte zu den außerordentlichen ihm aufgelegten Lasten zuschießen müsse, sodaß er schlechter gestellt sei als die übrigen Erzpriester, während doch nach Absicht des Ministers vom 17. Juli 1811 der Erzpriester zu Guttstadt anständig dotiert werden sollte. Nach Ansicht der Kommission waren die Scharwerksgelder von Weiswalde und Lingnau, die der Erzpriester als Ersatz für die auf den Pfarrhufen zu leistenden Dienste betrachte, während doch das Kapitel Grundherr und Pfarrer zugleich gewesen war und somit im Besitz eines überflüssigen Scharwerks dieses auch zur Bewirtschaftung der Pfarrhufen benutzte, als außerordentliche Dotation anzusehen, ebenso die Last Hafer von Schalmeh (= 20 Th.); nach Abzug dieser 88 Th. 7 Gr. 5 Pf. von dem berechneten Zuschuß ermittelten sich als fehlender Betrag aus den außerordentlichen Einnahmen 88 Th. 26 Gr. Der fürstbischöfliche Kommissarius erklärte sich bereit, 88 Th. vom 1. Juni 1813 ab jährlich aus dem Seminarfonds zuzuschießen und mit dieser Summe zur Pension Krämers beizutragen, sodaß der Erzpriester nur einen jährlichen Zuschuß von 12 Th. zur Pension leisten durfte. Dadurch wurde für die Jahre 1813—16 ein Fonds von 264 Th. beschafft, um einen Teil der Ausgabenreste des Erzpriesters zu bezahlen. Vom 1. Juni 1816 ab sollte Krämer den Zuschuß zu seiner Pension von 88 Th. *ad dies vitae* aus der Seminarkasse erheben. Andere Ausfälle, so erklärte Jotzski, könnte der Seminarfonds nicht übernehmen. Es mußten deshalb die in Betracht kommenden Gläubiger ihre Forderungen mindern. Krämer erließ 100 Th.; 60 Th. für 1813/16 zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder konnten niedergeschlagen werden. Es blieb dann noch eine Forderung von 145 Th. 84 Gr., die vom Erzpriester erlassen wurde. Seine Lage war aber recht mißlich. Zu der aus seinem Vermögen zu bezahlenden Summe von 273 Th. 87 Gr. 9 Pf. treten noch die Rückstände an die Geistlichen pro 1811/12 mit 129 Th. 11 Gr. 13½ Pf., sodaß er 403 Th. 9 Gr. 4½ Pf. zu bezahlen hatte. Nun hatte er zwar seine Forderungen an den Staat von 732 Th. 20 Gr. verpfändet, allein die Hauptforderung mit 542 Th. 20 Gr. war noch nicht anerkannt. Die Kommission bedauerte mit tiefem Schmerz die sorgenvolle Lage eines der vortrefflichsten Geistlichen, der nach dem sehr richtigen Ausdruck des Fürstbischofs vom 8. November 1811 neben einer guten wissenschaftlichen Bildung jene schätzbaren Eigenschaften

im glücklichsten Verein besitze, welche jeden echten Seelsorger zieren. Sie ersuchte die Geistlichen sein Zahlungsvermögen innerhalb Jahr und Tag mit Lieferungsscheinen abzuwarten, und dies um so mehr, als er bloß zum Besten des Seminars auf 396 Th. 49 Gr. 6 Pf. Verzicht getan hatte, ein entscheidender Umstand für seine Resignation und edelmütige Aufopferung. Seinem dringenden Gesuch, beim Fürstbischöf die Zahlung des vollen Pensionszuschusses von 100 Th. an den Dompropst auszuwirken, trat die Kommission gerne bei. Außerdem stellte sie anheim, zur Sicherheit aller Interessenten irgend eine Justizbehörde anzuweisen, daß diese auf Antrag eines der Geistlichen auf die außerordentlichen Einnahmen des Erzpriesters Beschlagnahme lege, dieselben für ihn zur Bezahlung des Rückstandes einziehe und ihm die Quittung statt bar in Zahlung gebe und so den Geistlichen befriedige. In Vorschlag hierzu wurde die Domwiese, der Canon von der Ludwigs-mühle, das Tischgeld *ex Benef. Herr.* gebracht.

Am 25. September wurde dann in Gegenwart der Schuldeputation des Magistrats über den Schulfonds verhandelt. Diese überzeugte sich von der Verpflichtung, jährlich 56 Th. vom 1. Juni 1813 ab zum neuen Fonds zu bezahlen. Bei diesem war ein Ausfall von 7 Th. 45 Gr. im Ertrage des den Schullehrern zur Nutzung zugewiesenen Gartens und Teiches. Der Erzpriester wollte diesen ihm sehr wohl gelegenen Garten in Zeitpacht nehmen. Ferner war im Etat das Holz mit 16 Th. 60 Gr. in Ansatz gebracht, in der Dotationsnachweisung vom 7. April 1814 stand der Posten außerhalb der Gelddotation. Diese Verringerung des Fonds um 24 Th. 15 Gr. wurde aber dadurch gedeckt, daß die Schuldeputation für den abgeschafften Circuit laut Verh. vom 4. Aug. 1813 36 Th. als Fixum den Lehrern jährlich bewilligt hatte, welcher Betrag aber in den alten Schulfonds übergegangen war. An Schulgeld wurde statt 8 Th. fortan zum allermeisten 32 Th. angesetzt. Somit wurde durch beide Einnahmen des alten Schulfonds der Ausfall bei dem neuen überschießend gedeckt. Danach hatte also der neue Schulfonds:

	Th.	Gr.	Pf.
von der Bürgerschaft	56		
Ertrag der Domwiese	75	82	9
Anniversarien	20		
Zulage für den Organarius	30		
für den Garten		45	
Ca.	182	37	9

Der alte Schulfonds hatte 210 Th. 71 Gr. 12 Pf., mithin standen zur Unterhaltung der Lehrer zur Verfügung 393 Th. 99 Gr. 3 Pf., d. h. 23 Th. 48 Gr. 17 Pf. über die Dotationsnachweisung hinaus. — Die Schuldeputation sollte fortan eine Schulkasse bilden für sämtliche Einnahmen, pünktlich und zu rechter Zeit sie einziehen, die Gehälter den Lehrern quartaliter prän. auszahlen und den Schulkassenrendanten angemessen honorieren. Da der Rektor Hohmann, dem die Regierung die Führung dieses Titels statt des eigenmächtig gewählten Titels Oberlehrer durch Schr. vom 27. Aug. 1814 gestattet hatte, das Organistenamt nicht mitversehen konnte, mußte noch ein 3. Lehrer als Organarius beibehalten werden. Nach dem Fortgange Hohmanns als Kaplan nach Arnsdorf war Müller interimistisch als 1. Lehrer und Leopold, der seit 1. Oktober 1814 an der Schule tätig war, als 2. Lehrer und Organarius beschäftigt; erst im Juni 1820 wurde ihm definitiv das Organistenamt übertragen. Die Schulgelder, welche den Betrag von 36 Th. jährlich übersteigen würden, sollten den Lehrern als Belohnung ihrer Anstrengungen über den Etat hinaus bewilligt werden. Da der Kantor Leopold sein Einkommen aus dem alten Schulfonds bezog, war dem Rektor Hohmann sein Gehalt vorstufweise aus dem Seminarfonds gezahlt worden. Dieser Vorschuß (= 258 Th. 45 Gr.) war noch zu decken. Auch die Lehrer hatten noch eine Forderung auf rückständiges Gehalt von 338 Th. 44 Gr.

Mit den Schulverhältnissen war es traurig bestellt, sodaß die Bürgerschaft recht unzufrieden sich zeigte. Müller hatte seine Wohnung über der alten Schule verlassen, geheiratet und eine Höckerbude erworben, in der er, wie der Magistrat am 31. Mai 1815 berichtete, „die bürgerliche Nahrung als Höcker betrieb“ Hoppe trug bei der Revision dem Erzpriester auf, „bessere Subjekte“ für die Schule in Vorschlag zu bringen; dieser fand aber keine und bat am 20. Nov. 1816 den Offizial, es bei der interimistischen Anstellung der Lehrer zu lassen oder sie erst einer Prüfung zu unterziehen und dann anzustellen. Müller hatte schon im Sept. 1816 den Schuldienst mit dem Vorbehalt des Kirchendienstes resigniert. Der Magistrat wurde am 11. Okt. von der Regierung im Einvernehmen mit dem Erzpriester aufgefordert, sich ernstlich Mühe zu geben, bessere Lehrkräfte auszumitteln, in jedem Falle aber sei es ungeschicklich, den Unterricht der Schuljugend alten Weibern zu überlassen. Im November baten beide Lehrer wieder um Anstellung. Als 3. Lehrer wurde Arendt aus Graudenz, ein ge-

borener Mehlfackel, in Aussicht genommen, es kam aber nicht zu seiner Berufung. In einer Vorstellung an die Regierung vom 6. Sept. 1819 zeigte der Fürstbischof an, daß er sich im Juni durch eine angestellte Schulprüfung von der Unfähigkeit der beiden Lehrer in der Schule zu unterrichten und Zucht und Ordnung zu halten überzeugt habe. Müller könnte als 1. Lehrer nicht bestätigt werden, der Organist Leopold, der in der Pfarrschule nur einen dürftigen Unterricht erhalten habe, sei von ihm entlassen mit der Anweisung, sich zuerst durch Fleiß zum Lehramt besser vorzubereiten, und einstweilen ein mit guten Zeugnissen versehener Bögling des Braunschweigischen Normalinstituts namens Gräber dem Müller zur Seite gegeben. Da letzterer keinen Vorzug beanspruchen könne, sei es billig, das Einkommen gleichmäßig unter beide zu verteilen. Der Fürstbischof bittet zugleich, den Magistrat der Stadt anweisen zu lassen, daß er seiner Pflicht gemäß für regelmäßigeren Schulbesuch und Zahlung des Schulgeldes wie der 56 Th. zur Schulkasse und Instandsetzung des Schullokals der Lehrerwohnung Sorge trage.

Am 26. September verhandelte die Kommission mit der Stadt und den Landgemeinden, um sie zu bewegen, die zur Erzpriesterei nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auch Bäume und Schulhaus in gehörigen Stand zu setzen. Die Regierung hatte im Anschluß an den Bericht der Kommission im J. 1815 bereits der Gemeinde aufgegeben, die Pfarrwirtschaftsgebäude aufzubauen. Auf Ersuchen des Landrats waren auch am 27. Februar 1815 die Vertreter der Kirchengemeinde und der Stadt, nämlich Bürgermeister, Stadtkämmerer und ein Ratmann, und Deputierte der Ortschaften Schönwiese, Althoff, Battatron, Knopen, Neuendorf, Altkirch, Ludwigsühle zusammengetreten und hatten den Aufbau der Wirtschaftsgebäude glatt abgelehnt, da das Stift, das bis 1813 im Genuß des Stiftungsvermögens geblieben, den Aufbau hätte vollführen müssen, sie auch bisher von allen Baulasten frei gewesen und König Friedrich d. Gr. im Patent von 1772 versprochen habe, jeden bei seinen Rechten und Freiheiten zu schützen, die köllmischen Gutsbesitzer und die bäuerlichen Einsassen Dezem geben müßten, aber keine Sitze in der Kirche hätten usw. Am 30. März teilte die Regierung dem Landrätlichen Officium in Wormditt mit, daß alle diese Weigerungsgründe ohne allen Wert seien und die Verfügung des Departements feststehe, nach der die Guttsstädter Gemeinde wie jede andere Gemeinde des Ermlandens ihr Pfarr- und Schulgebäude unterhalten müsse. Das Officium habe nunmehr

mit Zwangsmitteln vorzugehen, und es sei Sache der Gemeinde, den Klageweg zu beschreiten. Auf Antrag des Landrats war dann noch in der Verfügung der Regierung vom 15. Mai 1815 der Beginn des Baues der Wirtschaftsgebäude bis zum 28. Mai wegen der Sägezeit hinausgeschoben worden, das Officium aber für Beschleunigung und allseitige Förderung des von der ganzen Gemeinde zu vollführenden Baues verantwortlich gemacht, aber erst am 25. Juni 1816 hatte der Erzpriester berichten können, daß endlich mit dem Bau der Anfang gemacht worden sei und er nächstens ausgeführt werden soll, jedoch zur Reparatur am Hofmannshaus die Gemeinde sich nicht verstehen wolle. — Es war nach diesen Vorgängen voranzusehen, daß auch die Kommission auf Schwierigkeiten bei der Verhandlung stoßen würde. Die Landgemeinde hatte sich zu den auf ihr lastenden Prästationen bereit erklärt, die Stadtgemeinde hingegen die freiwillige Uebernahme der Bauten und der Zäune verweigert und wollte die äußersten Maßregeln abwarten. Die Kommission hielt es daher für notwendig, daß ein exekutives Verfahren gegen die Stadtgemeinde dem Landrat zur Pflicht gemacht werde. Die Landgemeinde hatte den Ausbau des Hofmanns-Insthauses übernommen und wollte im nächsten Frühjahr ihn ausführen. Die Unterhaltung der Garten- und Feldzäune der Erzpriesterei lehnte die Stadt- und Landgemeinde ab, beide erboten sich aber zur Uebernahme der Feldzäune; die Instandsetzung der Gartenzäune verweigerten beide wegen Furcht vor Diebstahl. Der Streit hierüber würde aber nach Auffassung der Kommission von der Usance im Ermland sicher zu Ungunsten der Stadt entschieden werden. Wegen Uebernahme der Instandhaltung des Wagenschauers, der Stallungen, des Speichers hatten sich die Stadt- und Landgemeinde nicht einigen können. Nach der Usance des Ermlandes mußte aber die Stadtgemeinde das Pfarrwohnhaus, Stallgebäude und Speicher, Wagenremise und einen kleinen Stall für Schweine und Federvieh, Kaplanei und Schule bauen, die Landgemeinde aber das Glöcknerhaus, die Scheune, Schoppen, Stallungen für das Wirtschaftsinventar und das Insthaus. Die Vorschläge der Stadtverordneten über die Baupflichtungen erschienen der Kommission recht willkürlich. — Auch das Deputatholz anzufahren lehnte die Stadtgemeinde ab, wenigstens wollte sie nicht den Repartitionsgrundsatz anerkennen, daß die Hufenbesitzer unter $\frac{1}{2}$ Hufe und die kleinen Leute das Schlagen und Aufsetzen des Holzes, die Hufenbesitzer aber das Anfahren besorgen. Die Stadt bestehe zum großen

Teil aus Gewerbetreibenden, welche Mitglieder der Pfarrgemeinde, aber keine Halbhüfner seien; diese könnten aber nach ebendenselben Verbindlichkeiten zum Schlagen und Aufsetzen des Deputatholzes für Geistliche und Lehrer angefordert werden als die Eigenkätner, Instleute, Handwerker auf dem Lande, welche nicht Ackerbau treiben nach Tit. 7 Teil 2 des Allgem. Landrechts dazu verbunden seien. — Damit der Ausbau der Erzpriesterei und Schule endlich im nächsten Frühjahr vor sich gehe, schlägt die Kommission vor, die Dom- und Schulgebäude der Stadt zu überweisen und ihr den Ausbau nach einem ihr vorzulegenden Plan aufzutragen, da sich nicht absehen lasse, wie der Erlös aus dem Verkauf des südlichen Domflügels hinreichen würde, den westlichen Flügel in bewohnbaren Zustand zu versetzen. Dem Magistrat sei vor allem Willfährigkeit mit dem Bemerken zu empfehlen, daß der Säumige oder Widersetzliche für den Nachteil verantwortlich werde, der dem Erzpriester in seiner Wirtschaft daraus erwachse. Alle Vorstellungen in Güte seien von den städtischen Deputierten und Stadtverordneten in der Verhandlung am 26. September nicht beherzigt worden; so die Kommission in ihrem Bericht vom 28. September an den Landhofmeister und Oberpräsidenten von Auerzswald. — Die Regierung trat der Meinung der Kommission hierin vollständig bei, daß die Observanz bei den übrigen Stadtkirchen des Ermlandens allein entscheide, und bat den Fürstbischof im Schr. am 25. Januar 1817 um ein Gutachten hierüber. Um ein solches richtig abgeben zu können, hatte dieser zunächst über die bestehende Observanz in andern Städten Nachrichten einziehen lassen und hat dann am 8. April 1817 sich in folgender Weise geäußert, daß:

„1. fast durchweg die Wohnungen für den Pfarrer und sein Hausgesinde, die Kaplanei, das Schulhaus, wo gewöhnlich auch zugleich die Wohnung für den Schullehrer angebracht ist, ferner der Speicher und die beim Pfarrhaus nötigen Stallungen für Pferde und Federvieh, auch Schweine, Wagen- und Holz-Gelag der Stadtgemeinde zu unterhalten obliege. In Heilsberg befindet sich der Speicher in der obersten Etage der Erzpriesterei, sonst ist auch der unterste Raum des Speichers zum Wagen- und Holzgelag auch wohl zu Stallungen, wie es das Locale erlaubt, benutzt. Die Feldwirtschaftsgebäude werden von den Landgemeinen beschaffen. — Hiernach würde also die Landgemeinde in Guttstadt, wenn solche das Hof-Instmannshaus die Scheune und Schoppen nebst Gelag zum Hofvieh sowie auch die Glöcknerwohnung unterhält, den verhältnismäßigen Beitritt zu den gleichen Pfarrbauten geleistet haben, und das übrige der Stadt obliegen. Ich muß also in den Antrag der Commissarien einstimmen, daß die Stadtgemeinde G. angehalten werde, die Erzpriesterei nebst Zubehör und das Schulhaus, insofern das alte nicht mehr zu benutzen wäre, ehestens nach einem ihr vorzulegenden Plan

auszubauen, welches alles in dem einen an die Kirche anstoßenden Domflügel füglich eingerichtet und wogegen der Stadt das ganze Domgebäude überwiesen werden könnte.

2. In Ansehung der Zäune ist die Observanz verschieden. An mehreren Orten werden die Gartenzäune, worüber eigentlich hier nur die Frage ist, zwar von der Landgemeinde gesetzt und unterhalten; da jedoch nach dem commissarischen Bericht vom 28. September jeder Teil der Guttstädtischen Gemeinde nur darum diese Gartenzäune zu unterhalten sich weigert, weil sie öfteren Diebstählen ausgesetzt sind, diesem gefürchteten Uebel aber eher und leichter von der nahen Stadt, als von der entfernten Landgemeinde durch Aufsicht könnte vorgebeugt werden, so muß ich anheimstellen, dieser Rücksicht wegen die Stadtgemeinde zur Uebernahme dieser Gartenzäune zu vermögen und der Landgemeinde die Feldzäune zu überlassen.

3. Was das Holz betrifft, so nehmen die Pfarrer der Landkirchspiele den nötigen Bedarf desselben aus den auf ihren Pfarräckern befindlichen Wäldern und erhalten nebenbei noch aus den Gemeinwäldern, wo solche vorhanden sind, gleich den andern Hufenwirten nach Verhältnis der Hufenanzahl ihren Anteil bei eigener Bearbeitung und Anfuhr. In den Defanaten Allenstein und Frauenburg beziehen sämtliche Landpfarrer, sowie auch einige in andern Defanaten aus Königl. Forsten Deputatholz, welches ihnen an manchen Orten kostenfrei geschlagen und aufgesetzt, dagegen aber das Anfahren von den Percipienten selbst besorgt wird. Den Schulmeistern als solchen und zugleich als Küstern und Organisten von den Landkirchen wird nach dem regulamen jurium vom Jahre 1729 von jedem Hufenwirt aus eigenem Walde 1 Fuder Holz angefahren, von welchem jedoch dem Kaplan des Orts der dritte Teil gebührt. In den Städten wird das Deputatholz aus Stadtwäldern fast durchweg auf Kosten der Kammereien geschlagen und aufgesetzt, das Anfahren aber auch von den Percipienten selbst besorgt. Für das Deputatholz, welches die Stadtpfarrer aus Königl. Forsten beziehen, haben sie bis jetzt Schlaglohn bezahlt auch ebenfalls selbst solches anfahren lassen. Wo in den Städten die Kapläne, Schullehrer oder auch andere Kirchenbedienten von den eingepfarrten Dörfern das Holz erhalten, wird ihnen solches auch unentgeltlich angefahren. Wenn nun gleich solchergestalt die bisherige Observanz von dem im Ostpr. Prov. Recht aufgenommenen Gesetz (Zus. 203) zum Teil abweicht und ich es auch jetzt dahingestellt sein lassen will, inwieweit die Pfarrer noch auf Grund dieses Gesetzes die Gemeinden in Anspruch zu nehmen berechtigt wären, so glaube ich dennoch nicht, daß die abweichende Observanz ein hinlänglicher Grund für die Guttstädtische Gemeinde sein könne, das Schlagen und Anfahren des Deputatholzes für die Geistlichen und Schullehrer zu verweigern, indem es schon der Billigkeit ganz angemessen zu sein scheint, daß diese Gemeinde, die selbst nicht wie andere Gemeinden aus eigenen Wäldern Holz hergibt, wenigstens das, was den Geistlichen und Schullehrern aus Königl. Forsten verabreicht wird, dem Gesetze gemäß unentgeltlich bearbeite und anfähre.“

Durchlaucht war mit den Arbeiten der Kommission sehr zufrieden und auch geneigt, nicht bloß den Pensionszuschuß mit 100 Th., sondern auch die Deckung des Defizits von 29 Th. 5 Gr. an den perpetuierlichen Einnahmen des Erzpriesters auf die Seminarcaffe zu übernehmen; Schr. Fotschki's vom 29. November 1816; vgl.

Schr. vom 3. November 1817 an die Regierung. Nicht zufrieden mit den Verhandlungen war wiederum Steffen. Wie Fotschki launig schreibt, sei er in die alte Sünde zurückgefallen, doch schein es nur ein *peccatum veniale* zu sein, denn ein paar Bogen von Steffen müsse man nur als *parvitas materiae* ansehen. Er verlangte, daß das Seminar auch noch die Scharwerksgelder von Steinberg und Warlaß in Höhe von 77 Th. 30 Gr. ihm zur Deckung seiner dauernden Defekte abstehe. Aber diese letzteren betrugten nicht mehr, da 50 Th. Kalende dazukamen, als 29 Th. 58 Gr., und die extraordinären Einnahmen schossen zur Deckung der extraordinären Ausgaben nur mit 88 Th. 26 Gr. zu. Seine wiederholte Einrede, daß die Kalende unter den *jura stolae* begriffen sei, verdiente keine weitere Berücksichtigung, wie sich aus den Verhandlungen von 1811 ergab. — Die Endentscheidung der Kommission ließ lange auf sich warten. Der Fürstbischof hatte am 18. Aug. 1817 Krämer, der am 5. Aug. um Auszahlung des Pensionszuschusses gebeten hatte, auf die Bestätigung der Regelungskommission hingewiesen und monierte am 8. September. Die Regierung stellte am 29. Sept. die baldige Beendigung der Angelegenheit in Aussicht; durch die früheren unrichtigen Angaben der Geistlichkeit seien Verdunkelungen und Verwirrungen hineingebracht, welche zeitraubende Aufklärungen und Rückfragen nötig gemacht hätten, auch sei der Dezerent mit Geschäften überhäuft.

Große Schwierigkeiten bereitete die Rückerstattung der für Kassen seiner Zeit verwendeten kirchlichen Gelder.

In der Not des Krieges hatte das Kapitel in der Sitzung am 25. August 1807 beschlossen, 4900 Th. der Kirche und den milden Stiftungen zu entnehmen und sie zum Retablissement von Kassen und zum Unterhalte des Domkapitels zu verwenden: *super praedio suo emphiteutico Cossen hypothecant à 4 p. c. de eodem praedio annuatim de praedicta summa census pendendo ad usque donec suo tempore haec summa reponi poterit quam tamen non aliter quam iterum in Pfandbriefe reponendam VV DD Capitulares sibi praecavent et praecustodiunt*, so heißt es in dem Bericht über den *Actus Capitularis extraordinarius de Sessione* in den Akten Litt. C. Nr. 12. Von diesen Kapitalien gehörten 4300 Th. dem Kirchenvermögen der Pfarrkirche zu Glottau und 600 Th. dem Anniversarienfonds der Kollegiatkirche, wie die Quittungen des damaligen Dekonomus Domherr Grem vom 20. Februar und 25. Juni 1808 beweisen. Diese Schuldsomme war auch in der

Eingabe über das Stiftsvermögen im Spezialetat der feststehenden Ausgaben, die der Aufhebungskommission überreicht wurde, keineswegs übersehen, sondern in der Nachweisung vom 20. Mai 1811 ausdrücklich erwähnt. Die Kommission sollte auch nach der ihr erteilten Instruktion hierüber verhandeln und verlangte nähere Nachweisung und Berechnung der aus den Kirchen- und milden Stiftungskassen gehobenen Kapitalien, bemerkte aber, daß es mit dieser Schuld weniger auf sich habe, da das Stift sein eigener Creditor sei. Daraus scheint die Kommission gefolgert zu haben, daß weder die Anniversarien- noch sonstige Klassen als Creditoren des Vorwerks anzusehen wären und mithin das Kapital vom Kollegium der Klasse zurückgestellt werden müßte. Ob die geforderte nähere Nachweisung und Berechnung der nächsten Kommission gegeben wurde, ergibt sich nicht aus den Akten; daß sie nicht genügend ausgefallen ist, geht aus dem Bescheid des Geistl. Departements vom 26. April 1813 an die Regierung hervor, wo es ad. 8 heißt: das Departement ist damit einverstanden, daß bei den bemerkten Umständen die Zinsen von dem angeblichen negocierten Kapital von 4900 Th. nicht bestimmt und von den übrig bleibenden Revenüen in Abzug gebracht werden können.

Wölfl hatte am 22. Oktober 1813 Krämer ersucht, vom Kapital, das auf Kossen haften soll, stille zu sein, „weil wir hier wohl wissen, welche Bewandnis es damit hat. Ein Wink, der von S. Durchlaucht kommt, der Ihnen wohl will, Sie liebt und schätzt“. Krämer in seiner Antwort muß gestehen, den Sinn der Worte nicht erraten zu können. Ihm und Dalmer hätte er doch auseinandergelegt, worauf sich das auf Kossen gehobene Kapital gründe, denn weltkundig sei, daß das Kapitel nach dem letzten Kriege nichts behalten hätte. In dem Dotationsnachweis für das Seminar vom 7. April 1814 ist denn auch keine von Kossen zu leistende Abgabe an Zinsen für ein auf dem Vorwerk haftendes Kapital erwähnt. Krämer hat indessen am 14. November 1814 den Fürstbischof, dem mit Bewirtschaftung von Kossen beauftragten Vikar Suhmann zu befehlen, vom Ertrag des Gutes die Zinsen für die von der Pfarrkirche Glottau einst geliehenen 4300 Th. seit dem 11. Nov. 1811, an welchem Tage das Vorwerk dem Stift abgenommen sei, zu zahlen. Die Kommission hatte am 28. September 1816 erklärt, daß auf Ersatz der zur Anschaffung des Inventars zu Kossen verwendeten Kapitalien nach der vom Dompropst des Kapitels am 3. August 1813 abgegebenen Erklärung nicht zu rechnen sei; auch

hätte das Kapitel ja die Nebenüen bis Juni 1813 bezogen. Aus seinem eigenen Vermögen würde der Dompropst die Glottauer Kapitalien und die 600 Th. Anniversariengelder zu ersetzen haben. Steffen hatte einen dahingehenden Antrag auf Rückerstattung dieses Kapitals an die Kirche und Zahlung der seit 11. November 1811 rückständigen Zinsen bei der Regierung gestellt, die den Antragsteller an den Fürstbischof verwies, da die Einkünfte von Kossen dem Priesterseminar zugefallen wären. Dieser forderte von Krämer am 3. April nunmehr die Berichtigung des Kapitals von 600 Th. nebst Zinsen an die Anniversarienkasse. In einem ausführlichen Schreiben an Steffen vom 14. Mai 1817 suchte Krämer zu erweisen, daß er keinerlei Verpflichtungen das Kapital zurückzuerstatten habe:

1. Da die geistliche Behörde schon am 11. November 1811 zu vorzeitig bei der Kirche in Guttstadt einen Kommendarius anstellte und das Vorwerk dem Seminar überwies, so habe er lediglich aus Achtung für die geistliche Behörde, um ihre getroffenen Arrangements nicht rückgängig zu machen, auf die dem Kommendarius zugewiesenen Einkünfte und den Ertrag von Kossen, welcher bis Juni 1813 dem Kapitel gehörte, verzichten wollen. — Das aber war ein Irrtum, denn gemäß Verf. der Sektion im Ministerium des Inneren etc. vom 5. Oktober 1810 war das Stift vom Tage der Kabinettsorder 28. September 1810 an als aufgelöst anzusehen; s. Instruktion vom 2. August 1811. Hiermit fiel der Vorwurf, als habe die geistliche Behörde willkürlich und zu voreilig die anderweitige Verwaltung der Kirche und des Vorwerks verfügt.

2. Er gebe zu, daß das Geistl. Departement wohl die Absicht gehabt haben könne, zu verlangen, daß sich die Domherrn auch noch sonstiger Forderungen und Nachrechnungen begeben sollen, aber mit dieser Erklärung vom 2. August 1813 können nur die Forderungen in betreff des Erlasses für das Ordenskreuz und die Ausgaben für die im J. 1803 auf Erbpacht erstandene Domwiese u. ähnl. gemeint sein, nicht aber das auf Kossen verwendete Kapital, weil hier die bekannte Rechtsregel eintreten müsse: *qui sentit emolumentum, debet et sentire incommodum*. — Aber die Sachlage war doch eine andere. Nach dem Beschluß über das Datum der Auflösung hatten die bei Aufhebung des Stiftes noch lebenden 2 Domherrn auch nur $\frac{2}{5}$ der Stiftsrevenue zu beanspruchen. Da indeß noch mancherlei Ansprüche und Anforderungen wegen Entschädigung für die Erbpachtwiese, das Stiftskreuz, der Auslagen für das Retablissement von Kossen erhoben wurden, beschloß das

Departement, um allen dergleichen verwickelten Berechnungen auszuweichen, die Kapitularen bis zum 1. Juni 1813 im Genuß aller Stiftsrevenüen, versteht sich mit Ausschluß der pfarrlichen und des Ertrages von Kossen, worüber bereits disponiert war, zu belassen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich aller Nachrechnungen begeben sollten.

3. Es müßte doch, wenn die Belassung der Stiftsrevenüen bis 1. Juni 1813 für alle benannten Einbußen gelten sollte, ein Gleichgewicht zwischen Zahlung und Ersatz bestehen. Das sei aber nicht vorhanden, denn die Kompetenz vom 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 betrage nur 3343 Th. und wenn die 1½ jährige Pension mit 1050 Th. in Abzug komme, nur 2293 Th., welche Summe mit der Schuldenlast in keinem Verhältnis stehe. — Aber in Wirklichkeit hatten doch die beiden Domherrn vom 28. Sept. 1810 bis 11. Nov. 1811 die ganzen Revenüen der 5 Domherrn bezogen, von da ab wenigstens die ganze Kompetenz, die jährlich 2219 Th. 6 Gr. betrug. Ueberdies erhielten sie noch 560 Th. aus der Feuerfuzietätskasse für Kossen. Die Forderung, welche die beiden Domherrn für die Erbpachtwiese und das Ordenskreuz erhoben, betrug 1420 Th.; hierzu die 600 Th. Anniversariengelder nebst 4% Zinsen bis 1817 = 144 ergab die Schuldsomme von 2164 Th. Es blieb somit ihnen ein Ueberschuß von 1724 Th. 53 Gr. 13½ Pf., hiernach konnten sie sich keineswegs über Benachteiligung beklagen, wenn die Verichtigung der Anniversariengelder von ihnen verlangt wurde.

4. Würden die von Martini 1811 bis 1. Juni 1813 treffenden Erzpriesterrevenüen sowie die Einkünfte von Kossen abgetreten und stehe fest, daß es die Absicht des Departements gewesen sei, für Belassung der Stiftseinkünfte die Schuldenlast von Kossen aufzubürden, so könnte dies nur mit Zustimmung der übrigen Kapitulare und der Erben der Verstorbenen, sowie *salvo jure* der Forderung für die Ernte 1811 und die Winterausfaat im Herbst 1811 geschehen. — Aber die Einholung der Zustimmung der Erben erschien garnicht nötig, denn die Erstattung sollte nicht *ex propriis* geschehen, sondern aus eigenem dazu bewilligten Fonds, der so reichlich, daß sie noch einen bedeutenden Ueberschuß für sich behielten, welcher zugleich das im J. 1811 dem Seminar auf Kossen belassene sehr geringe lebende und tote Inventar sowie damalige Krezensz mehr als doppelt vergütete und auf deren besonderen Ersatz der Dompropst namens der noch lebenden aber abwesenden Domherrn laut Verhandlung vom 2. August 1813 förmlich Verzicht geleistet hatte,

nachdem zuvor schon der Bischöfliche Kommissar Wölki gegenteilig aller weiteren Forderungen, die wegen der bisherigen Bewirtschaftung von Kossen etwa an das Kollegiatstift hätten gemacht werden können, sich begeben hatte. In jener Verzichtleistung des Dompropstes dürfte auch jene auf die damals ausgestreute Winterfaat liegen, indem diese aus der gewonnenen Kreascenz bestritten und wie erwähnt, schon vergütet und vom Stift als vergütet anerkannt worden war.

5. Uebrigens hätte nicht der Dompropst allein für etwaigen Nachteil aufzukommen, sondern jeder der Kapitulare, da er ja die Anniversarienkasse *cum scitu et consensu Capituli* verwaltete. — Aber jeder Kirchenvorsteher oder sonstige Verwalter von geistlichem oder mildem. Stiftungsvermögen mußte für Kapitalien, die er ohne Genehmigung der vorgesezten Behörde austut, selbst aufkommen.¹⁾ Das galt auch von dem aus der Kirche in Glottau zum Retablissement von Kossen verwendeten Kapital, wie auch zur legalen Unterbringung der 600 Th. Anniversariengelder. Wenn der Dompropst die Erklärung im Namen des Stifts gegeben hatte, mußte vorausgesetzt werden, daß er von den Interessenten dazu sowie zur Berichtigung alles dessen, was als Folge jener Erklärung zu berichtigen war, bevollmächtigt war und da er wahrscheinlich auch die Kompetenzgelder, aus welchen jenes Kapital an die Anniversarienkasse zu leisten war, zur weiteren Verteilung eingezogen hatte, so erschien es nicht unbillig, wenn von ihm nunmehr verlangt wurde, für die bisher verzögerte Erstattung des Kapitals und der rückständigen Zinsen Sorge zu tragen.

Den Bescheid, daß nicht das Vorwerk Kossen, sondern die Domherrn die Kapitalien nebst aufgelaufenen Zinsen zu erstatten hätten, ließ der Fürstbischof am 4. September 1817 Krämer durch Steffen zustellen. Nach dem Entwurf eines Schreibens Krämers²⁾ an den Fürstbischof auf diesen Bescheid erklärte er wohl seinen Entschluß, 600 Th. in Pfandbriefen im billigen Gehorsam gegen den ihm zugegangenen Befehl nächstens zurückzuzahlen. Er vermag aber die angeführten Gründe nicht anzuerkennen und erhebt recht beachtenswerte Gegenvorstellungen.

1) Als 1792 aus milden Stiftungen der Kollegiatkirche 800 Th. zur Erbauung der eingewölbten Hofgebäude in Kossen geliehen wurden, hatte Krämer die Genehmigung nachgesucht.

2) Guttstädter Akten G, 13.

ad. 1. Dem Vikar Suhmann sei noch 1814 von den Kommissaren Dalmer und Delbrück anbefohlen, sich wegen der Preßenz und Ausfaat in Kossen von 1811 mit ihm zu verrechnen,¹⁾ also könne er sich doch am 2. August 1813 nicht aller Forderungen begeben haben, und von der Kommission sei am 4. August 1814 ausdrücklich geäußert, daß mit Juni 1813 das Seminar in die Rechte des Kollegiatstiftes trete und ihm freigestellt, Rechnungslegung über Kossen bis zu diesem Termin zu verlangen und Ansprüche an die Erzpriesterdotation zu stellen, weil das Einkommen bis dahin dem Kapitel gehöre. Er habe geantwortet, daß er aus Achtung für seine Geistliche Behörde dies nicht verlange, was die Herren für sehr bescheiden gefunden hätten mit dem Ausdruck gegen den Offizial, sie wünschten, daß alle Herren Geistlichen in der Diözese so bescheidene Leute seien. Auch die Regierung hätte ja am 27. Mai 1813 an ihn geschrieben, daß er, obwohl die Aufhebung mit dem 1. Juni eintrete, bis zur weiteren Verfügung noch die Verwaltung fortsetzen möge, dem Seminar aber über Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen schuldig sei.

ad. 3. Die für 1810/11 angelegte Kompetenz von 1331 Th. 39 Gr. 9 Pf. könne garnicht in Rechnung gestellt werden, weil die Kapitulare gemäß den Statuten nach der bei der Kathedrale üblichen Gewohnheit die onera der verstorbenen Domherrn tragen, also auch das Recht hätten, die gesamten Einkünfte zu genießen.

Also bleibt ihm die Kompetenz

	für 1811/12 mit	1331 Th.	39 Gr.	9 Pf.
halbjähr. bis Trin. 1813		665	69	13 ¹ / ₂
		1997 Th. 19 Gr. 4 ¹ / ₂ Pf.		

Die zur Kompetenz geschlagenen Feuerkassengelder müßten ganz wegfallen, weil sie schon im Mai 1810 ausgezahlt waren und zum Aufbau teils zur Reparatur der Gebäude verwendet, teils als rückständige Feuerkassengelder in Abzug gebracht seien. Sinegenen müßten abgezogen werden an Pension für Orgaß und Wölki 250 Th.

ad. 5. Wie gesagt worden, war das Kapitel in dieser Sache selbst Creditor und Debitor gewesen, nahm aus einer Kasse, was in die andere floß. Dabei war es eine Korporation, so niemals ausstirbt, welche nach ihren Statuten bei dringenden Bedürfnissen

¹⁾ Suhmann erhielt auf eine Anfrage von der Regierung am 26. Sept. 1814 den Bescheid, das Seminar habe das Getreide der Ernte im Sommer 1811 und die im Herbst dieses Jahres beackerte Wintersaat dem Kapitel, das zu jener Zeit noch im Besitz von Kossen gewesen, zu vergüten.

Schulden machte und auf die Nachkommenden verhältnismäßig übergehen ließ. Daher war für das Anlehen immer Sicherheit da, weil das Kapitel immer dafür haften blieb. Ein anderes sei es mit dem Rektor oder Provisor einer Kirche, falls dieser ohne Konsens seiner Geistlichen Behörde Kapitalien ohne Prüfung der Sicherheit ausleihe und dieserhalb bei etwaigem Ausfall des Kapitals sein Nachlaß gehalten werde. Glottau war dem Stift inkorporiert und die Kasse hierbon stand also unter Einfluß des Kapitels.

Wie Steffen am 30. Januar 1818 berichtete, beabsichtigte Krämer die Anniversariengelder mit den Ansprüchen auf die vom Erzpriester seit 11. November 1811 bis 1. Juni 1813 bezogenen Nebenüen zu kompensieren. Die Auszahlung des Geldes sei aber notwendig, da die von den Zinsen zu bestimmenden onera bereits seit Nov. 1811 vom Pfarrklerus erfüllt seien. Am 20. Juni 1818 hatte der Fürstbischof in einem Schreiben an Krämer auf seine andauernden Beschwerden dargelegt, daß er weit davon entfernt sei, Jemandem Unrecht zu tun und auch nicht abgeneigt sei, dem Kollegiatstift das zukommen zu lassen, worauf es gerechte Ansprüche habe. Um dies beurteilen zu können, möge Krämer nachweisen 1) welche Einkünfte das Stift vom 11. Nov. 1811 bis 1. Juni 1813 noch bezogen und welche etatsmäßigen Ausgaben es davon gemacht habe, 2) wie hoch der Verlust sei, den es durch die interimistische Besetzung der Erzpriesterstelle und Bewirtschaftung von Rössen für Rechnung des Seminars erlitten habe, 3) wieviel der Wert des im J. 1811 dem Seminar belassenen Getreides und der bestellten Winterfaat betragen könne. Nunmehr zeigt Krämer im Schr. vom 30. Juni sich wieder sehr peinlich berührt von der Güte des Oberhirten und beteuert einmal über das andere, daß er auf solche Gedanken nie verfallen sei, an der Gerechtigkeit des Bischofs zu zweifeln, für den er voll Liebe und Achtung erfüllt sei. Als Praeses Capituli aber habe er es für seine Pflicht angesehen, bei der Staatsbehörde Beschwerde zu führen, daß bei der letzten Kommission einer der Kommissare nicht gestattete, seine Anträge und Einwendungen zu Protokoll zu nehmen, sondern vielmehr allem, was dem aufgelösten Domkapitel noch etwa günstig sein konnte, entgegen zu sein, und alles widrige und unangenehme auf das aufgehobene Kapitel zu werfen schien; er verlangte immer vom Kapitel nur Bezahlung und wollte ihm keine Entschädigung zustatten kommen lassen. In einer mündlichen Konferenz könnte auf kürzestem Wege alles beglichen werden, „was für mich äußerst angenehm wäre, der ich wegen

meinem Alter täglich den Tod schon erwarten muß, wenigstens noch vor meinem Absterben dieses Auflösungsgeſchäft, welches zur Abfüßung meiner Tage nicht wenig beigetragen hat, völlig beendet zu ſehen, um ruhig ſterben zu können“ Zu einer mündlichen Auſſprache ſcheint es nicht gekommen zu ſein, obwohl der Fürſtbischof am 5. Auguſt 1818 in Schmolainen weilte. Der Erzprieſter hatte am 30. Juni den Fürſtbischof gebeten, den Dompropſt mit ſeinen Anträgen ab- und zur Ruhe zu verweiſen und zu verfügen, daß er ihn nicht länger durch beunruhigende Forderungen kränke; es ſei ſchon eine große Vergünstigung geweſen, daß die Kapitulare biß zum 11. Nov. 1811 im Genuß der erzprieſterlichen Revenüen verblieben, von da ab ſeien dieſelben jedoch ihm von Seiten der Kirche verliehen, was der Staat nur ſeit dem 1. Juni 1813 beſtätigend anerkannt habe. Das Kollegiatſtift als Pfarrer war auch verpflichtet, die Pfarrhufen in Kultur zu halten, für die Bauten und Reparaturen Sorge zu tragen; auf Erſatz des Verluſtes, den er durch die wüſten Pfarrhufen und durch Scheunenmiete, Bau- und Reparaturkoſten erlitten habe, müſſe er ſchon Verzicht leiſten. Am 4. September 1818 erhielt Krämer auf ſeine Vorſtellung vom 28. Oktober 1817 aus Berlin Beſcheid, alle ſeine Forderungen und Anträge wurden abgelehnt und ſeine Beſchwerden an den Fürſtbischof verwieſen, der gebeten wurde das Abrechnungsgeſchäft mit dem Dompropſt zu beſchleunigen. Das Miniſterium hielt es für billig, wie es im Schr. an den Fürſtbischof vom 4. Sept. 1818 heißt, daß die Anniverſarienkaſſe die 600 Th. vom Seminar erhalte und den Domherrn die Winterſaat erſetzt werde. Steffen bat am 20. Februar 1819 erneut um eine Verfügung über die Auszahlung des Geldes. Im Schr. vom 15. März 1819 zeigte der Fürſtbischof ſich bereit, um ſeine billige Gefinnung zu beweifen, die Regulierung der Pfarrangelegenheit zu erleichtern und der Beendigung nahe zu führen, das onus, von welchem die Dotationsurkunde kein Wort ſpreche, noch dem Seminar auflegen zu laſſen. Er müſſe jedoch Krämer zu vörderſt anfragen, ob und welche Nachforderungen das aufgelöſte Stift alſdann noch etwa machen würde, wenn das Seminar die Berichtigung jenes Kapitales neßt Zinſen an die Anniverſarien und die Vergütung des beſaſſenen Getreides und der Ausſaat durch ein billiges Averbſionalquantum übernehmen würde. Krämer erklärt am 29. März zugleich im Namen Brauns, daß ſie ſich ſelbſt für verabscheuungswert halten, wenn in ihnen von ihren geiſtlichen Oberhirten nur der Gedanke eines in ſeine gerechtheſten

Gefinnungen gesetzten Mißtrauens entstehen sollte, daß er seinen untergeordneten Mitgehilfen im Weinberge Gottes, die ohnehin durch die Auflösung ganz tief niedergebeugt den größten Schmerz erlitten haben, etwas entziehen sollte. Wie der Fürstbischof am 8. Juli 1819 dem Ministerium mittheilte, hatte er sowohl die Rückzahlung der Anniversariengelder wie auch die Vergütung des Getreides und der Winterfaat durch die Seminarfasse angeordnet. Aber erst im J. 1821 erfolgte die Zahlung an die Anniversarienfasse; von einer Rückzahlung der von Glottau geliehenen 4300 Th. war nicht mehr die Rede. Die Erledigung der Auseinandersetzung wegen der Winterfaat verschob sich bis zum J. 1827. Die Vergütung wurde auf 244 Th. 25 Gr. festgesetzt; nach Abzug von 101 Th. 24 Gr. 6 Pf. Kontributionskosten für 1806/11 wurden an die beiden Domherrn Krämer und Braun je 71 Th. 15 Gr. 3 Pf. nach Anweisung des Fürstbischofs vom 18. Juli 1827 von den Konservatoren des Seminars ausgezahlt.

Weiterungen verursachte auch die Zahlung der rückständigen Kontribution von Kossen für die Jahre 1806/11, um die das Kontributionsamt Wormditt wiederholt ersucht hatte. Krämer hatte am 6. Juni 1817 die Nichtigkeit der Forderung als gewesener Mitbesitzer von Kossen anerkannt mit der Erklärung, daß hierauf an barem Gelde nichts ist bezahlt worden, auch nicht gezahlt werden konnte, weil dieses Gut von Feinden im J. 1807 völlig ruiniert war, sodaß nicht einmal ein Gebäude oder Stall stehen geblieben sei. Das Ministerium hatte im Schr. an den Fürstbischof vom 4. Sept. 1818 den Bescheid gegeben, daß die Domherrn die Rückstände aus den Jahren 1806/11 zu tragen hätten. Schon am 10. Februar hatte der Fürstbischof den Dompropst durch den Offizial ersuchen lassen, die Kontribution zu zahlen; es stehe zu vermuten, daß die Kapitulare das zu Berichtigung dieser rückständigen Abgabe erforderliche Quantum von ihren Einnahmen in Abzug gebracht und in *deposito* behalten hätten, das der Dompropst, der auch die Kompetenz für das Stift eingebracht, wahrscheinlich bis jetzt verwaltet hätte. Dieser antwortete dem Generaladministrator ausführlich am 17. Februar. Ein Depositum sei in seinem Gewahrsam nicht vorhanden, auch nie für die Kontribution vorhanden gewesen. Die Berichtigung derselben wurde aus den Einkünften des Vorwerks durch den Dekonomus bestritten und hiervon nahm bei der Rechnungslegung zu Martini nicht der Propst allein, sondern das ganze Kapitel Kenntniß. Abzüge zu diesem Behufe von den Kompetenzgeldern zu machen, war

er garnicht berechtigt gewesen. Die Kompetenz wurde als Gehalt für die einst im Besiz gehaltenen Stiftsgüter zu anderm Zweck bestimmt, hingegen wurde die Kontribution von Kossen, einem vom Kapitel erworbenen und später vom Staat auf Erbpacht genommenen Gut (1781), das seine separaten Einnahmen und Ausgaben hatte, aus dem Ertrage des Gutes gezahlt. Die Kommissare hatten diese Kontributionsschuld unter die übrigen vom Kapitel angegebenen Schulden nicht einmal aufnehmen wollen, unter dem Vorwande, daß wer das Gut übernehme, für alle darauf restingenden Abgaben verpflichtet bleibe. Hätte das Kapitel Kossen behalten, so hätte es auch ergiebige Mittel in Händen gehabt, zu seiner Zeit auch diese Reste zu tilgen, besonders aus dem stets geschonten ansehnlichen Wald. Dann hätte es auch die gegründeten billigen Ansprüche wie die anderen abligen Güter an die von S. Maj. dem Lande bewilligten Metablisementgelder gehabt, durch die nicht allein die ganze darauf ruhende Schuldenlast getilgt werden könnte, sondern noch ein Ueberschuß zur völligen Instandsetzung zurückgeblieben wäre. Der fragliche Schaden belief sich 1807 allein im Vorwerk Kossen auf 29 475 Th. 45 Gr. Das Kontributionsamt habe sich auch in den 7 Jahren, seitdem Kossen dem Seminar gehörte, an das aufgelöste Kapitel wegen der Rückstände nicht gemeldet; es glaubte wohl kein Recht hierzu zu haben, da es ja sonst bis zur Auflösung sogar durch militärische Requisition zur Eintreibung der Reste das Kapitel gequält hätte, sodasß dies zum Ministerium seine Zuflucht hätte nehmen müssen. Daß der Rückstand sich auf 949 Th. belaufe, müsse auf einem Versehen beruhen, da aus der Verf. des Königl. Ostpr. Finanz-Departements vom 14. Sept. 1810, in der 273 Th. 2 Gr. erlassen wurden, ausdrücklich hervorgehe, daß die rückständigen Gefälle bis Trinitatis 1809 getilgt seien, was auch das Kontributionsamt in dem vom Landrätlichen Offizium mitgetheilten Schreiben vom 12. Nov. 1811 eingestehet. Wenn dennoch bis 1809 alles verrechnet und berichtet war, wie sei es möglich, daß der Rückstand für $2\frac{1}{2}$ Jahre, nämlich für 1809/10 und 1810/11 jene Höhe erreiche? Außerdem wie das Kontributionsamt mittheilt, seien außer 104 Th. noch eine unquittierte Russische Vergütung von 300 Th. 73 Gr. 9 Pf. in Abzug zu bringen, sodasß der Staat den nicht gar ansehnlichen Rückstand auf Verwendung Sr. Durchlaucht zu Gunsten des Seminars wohl erlassen dürfte. —

Die Ausführungen Krämers waren nicht in allweg beweiskräftig. So bemerkte z. B. Huhmann im Schr. an den Fürstbischof

vom 22. März 1818, daß bei Einforderung der Kontribution für 1811/12 und 1812/13 keines Rückstandes gedacht sei, weil die Regierung die Stundung solcher Reste bis nach vollendetem Kompensationsgeschäft befohlen hätte. Der Kreissteuereinnahmer Zachau in Wormditt hatte auch den Vikar Fuhmann im Schr. vom 29. Nov. 1817 bereits davon unterrichtet, daß auf die Rückstände die eingereichten Lieferungsscheine verrechnet werden sollten, zu welchem Zwecke denn auch das Landrätliche Offizium 2 Lieferungsscheine in Höhe von 178 Th. eingeliefert hatte. Somit betrugen die Kontributionsreste nur noch 101 Th. 24 Gr. 6 Pf., welche auf Anordnung des Fürstbischofs 1827 die Seminarkasse zahlte.

Wegen seiner Pension hatte Krämer am 28. Oktober 1817 an das Ministerium (Gardenberg) eine längere Vorstellung und Beschwerde gerichtet. Nach dem landesherrlichen Placet vom J. 1792, wofür er an Gebühren gegen 400 Th. Sporteln hätte zahlen müssen, sei er auf Zeitlebens uneingeschränkt auf alle Revenüen eines Domherrn und Dompropstes des Guttstädter Kapitels angewiesen und bestätigt. In der Instruktion der Kommission vom 2. August 1811 heiße es ausdrücklich, die Kommissare hätten zu ermitteln „wie viel ein Domherr bei völlig besetztem Kapitel gehabt und dies künftig als Pension beziehen würde“. Es wurde ausgemittelt, daß die damaligen Einkünfte eines einzelnen Domherrn jährlich 727 Th. 10 Gr. 6 Pf. betragen hätten. Auf diese Summe als Pension glaube er ein Recht zu haben seit dem Tage der festgesetzten Auflösung am 1. Juni 1813. Er habe aber nur 300 Th. Pension erhalten und wegen dieser sei bis jetzt noch Streit, ob die aufgelöste Stiftskasse oder der Erzpriester sie zahlen solle. Die Beschwerden wurden am 27. Mai 1817 dem Fürstbischof zur Erklärung und Beurteilung unterbreitet und am 31. Januar 1818 in ausführlicher Darlegung ablehnend beantwortet. Am 22. April 1818 bat Krämer dann die Regierung, zu seiner Pension ihm die von dem verstorbenen Domherrn Grünenberg bezogenen 100 Th. zuzulegen, als einziges noch lebendes Mitglied des Kapitels glaube er einen rechtlicheren Anspruch darauf zu haben als andere. Doch diese 100 Th. sollten nach dem Tode Grünenbergs der Seminarkasse zufallen, und diese zahlte schon die gleiche Summe an Krämer; Schr. des Fürstbischofs vom 23. Mai 1818.

Sehr lebhaftige Klagen und Bitten hat Krämer jahrelang um Beibehaltung seiner Wohnung auf dem Dom vortragen müssen. Auf ein Bittgesuch hatte der Fürstbischof am 20. September 1817

an den Offizial v. Orlikowski geschrieben, so sehr er die Verdienste des Dompropstes in vieljähriger Seelsorge und sonstigen geistlichen Geschäften anerkenne, so sehr bedaure er, daß es von ihm nicht allein abhängt, dem Wunsche zu genügen. Denselben hatte er schon 1813 der Kommission zu Protokoll gegeben und am 7. April 1814 vom Departement für Kultus den Bescheid erhalten, wegen der erbetenen Wohnung im Stiftsgebäude sich mit dem Pfarrer zu einigen. Die Gemeinde, der die Einrichtung der Erzpriesterwohnung allein obliege, könne nicht gezwungen werden, dem Dompropst eine eigene Wohnung einzurichten, und dem Erzpriester nicht befohlen werden, einen Teil seiner Wohnung ihm einzuräumen. Krämer hat aber am 29. Sept. den Offizial inständig, sein Anliegen Sr. Durchlaucht zu unterbreiten, damit er wenigstens die Beruhigung in das Grab mitnehmen könnte, von seiner Geistlichen Behörde nicht in einer Sache, die mehr das Seelenwohl der Gemeinde als seine eigene diesseitige Beglückung bezwecke, erhört zu sein. Die Räte Dalmer und Delbrück hätten ja 1813 eine kleine Wohnung für ihn erbeten. Erzellenz v. Auerwald würde ihn dem Ministerium empfehlen. Die Ausführung der Bauten sei völlig dem Fürstbischof überlassen; da die Einwilligung des Erzpriesters nicht zu bezweifeln sei, hänge alles von der Disposition des Fürstbischofs ab. Seine jetzigen Zimmer könnten als Gaststuben des Erzpriesters angesehen und nach seinem Ableben von ihm in Besitz genommen werden. Kosten entständen der Gemeinde keine. Auch den Magistrat hatte er ersucht, für ihn einzutreten. Dieser aber lehnte im Schr. vom 15. Jan. 1818 es ab; der Fürstbischof und die Regierung hätten bestimmt, den Flügel als Erzpriesterei einzurichten, der Magistrat hätte diesen Vorschlag dereinst zur Ausführung zu bringen. In einem längeren Schreiben an den Oberpräsidenten vom 8. März 1818 bittet er wie früher im Schr. vom 21. Dezember 1817 inständigst, die Wohnung auf dem Dom, in der er 26 Jahre gewohnt und zu deren Instandsetzung er aus eigenen Mitteln gegeben, ihm doch zu belassen; er möchte doch den Trost haben, aus ihr zur Beerdigung hinausgetragen zu werden. Es sei ihm durch ein Königl. Placet, wofür er gegen 400 Th. Gebühren gezahlt habe, mit den dazumal ihm konferierten mit der Dompropstei verbundenen Emolumenten gewiß auch die lebenslängliche Wohnung im Stiftsgebäude zugesichert worden. Der Magistrat habe erklärt, daß er recht gerne die Wohnung ihm überlassen möchte, aber sich durch höheren Bescheid gebunden sehe. „Wenn das nicht feststehen sollte, was meine vorgefetzte Behörde und der

Staat selbst angeordnet hat mit dem Versprechen und der Zusicherung mich kräftigst dabei zu schützen, so wüßte ich nicht, worauf man sich denn steifen könne.“ Eine abschlägige Antwort würde gewiß kein Tod sein, so jedoch die Veranlassung hierzu nichts anderes als Kränkung wäre, die er doch garnicht verdient, indem er kein Verbrechen gegen den Staat begangen, keinen Vorwurf von seiner geistlichen Behörde jemals erhalten, vielmehr in seinen Amts- und Berufsgeschäften sich dergestalt geführt, daß er bei der Pfarrgemeinde, wo er gewesen, Liebe und Achtung gehabt und wie die Auflösungskommission am 2. August 1813 es bezeichnet habe, das Vertrauen der Geistlichen Behörde nicht weniger als das der Gemeinde und Dekane besitze; wie abschreckend wäre es für die übrige Geistlichkeit, wenn er jetzt als ein Mann schon im hohen Alter aus seiner Wohnung verstoßen würde, da die beiden Flügel des Stiftsgebäudes, von welchen die Mauern noch Jahrhunderte stehen können, ohnehin so viele Lokale gewähren, daß hinreichende Räume für den Erzpriester, zur Unterbringung der Schule und sonstige Einrichtung vorhanden wären, ohne daß es erforderlich sei, seine paar Zimmer ihm abzunehmen, die nach seinem Tode als Gaststuben der Erzpriesterrei einverleibt werden könnten. Was Erzellenz in dieser Sache für ihn zu tun die Güte hätte, werde in seinem Herzen die tiefste Dankbarkeit bis zum Grabe nicht erlöschen und er werde nicht aufhören, für Hochderjelben beständiges Wohlergehen Gott den Herrn anzuflehen. — Der Oberpräsident jedoch lehnte am 10. April das Bittgesuch kurz ab: außer der Pension sei ihm nichts zugesichert worden, auf die bisher genutzte Wohnung könne er keinen Anspruch gründen, der für die Einrichtungen des Stifts entworfene Plan könne nicht gestört werden. Es sei aber noch ein Gutachten des Landbaumeisters und der Stadt eingefordert, zur Erfüllung seiner Wünsche könne er ihm jedoch keine Aussicht gewähren. Somit war dem Dompropst nicht alle Hoffnung benommen. Er wandte sich deshalb sofort am 29. April an Blankenhorn in Heilsberg, weil in dessen Händen der Erfolg seines Gesuches einzig gelegen sei, und bat ihn, Sr. Durchlaucht Gefinnungen zu erfragen und mit dessen Einverständnis so viel möglich eine günstige Wendung den Geschäften zu seinem Besten zu geben, desgleichen am selben Tage an den Magistrat, und betonte seine Anhänglichkeit in der Gemeinde, der er so viele Jahre in Ungemach und Leiden selbst im Krieg gedient und mit ihr geteilt habe, er, das letzte Mitglied des 500 jährigen Stiftes, bei welchem sehr angesehen und verdienstvolle

Männer gewirkt, die nicht bloß beim Absterben die Kirche mit Legaten bedacht, sondern auch der Stadt und Gemeinde so manches Gute geleistet hätten; er wüßte hier seine Augen zu schließen, um noch den letzten Trost zu haben, daß seine Asche in Gemeinschaft mit den übrigen Kollegen einstens ruhen könne: *et appositus est ad Patres suos*; die Gemeinde werde nicht so fühllos sein. Der Magistrat der Stadt schrieb auch am 6. Mai an Uerswald, daß die Kommune gerne nicht bloß den Dompropst in seiner bisherigen Wohnung belassen, sondern noch die übrigen Kapitulare und mit denselben das Stift selbst zurückrufen möchte. Leider sei es ihr nicht vergönnt, dem letzten Mitglied des 500jährigen Kapitels, das die Gemeinde von großen Lasten befreit hat, Beweise der Achtung und Willfährigkeit abzulegen, da gerade derjenige Flügel des Stifts, wo Krämer wohne, zur Erzpriesterei, und der zweite für Schule und Lehrer von der Behörde in Aussicht genommen sei. Der Oberpräsident unterrichtete Krämer am 12. Mai wiederum von dem geplanten Umbau des Stiftes, nach dem die Wohnung des Erzpriesters in dem an die Kirche unmittelbar angrenzenden Teile des Gebäudes eingerichtet werden solle. Der Fürstbischof habe bei Besichtigung des Stiftes schon vor 1½ Jahren geäußert, daß nach dem von der Regierung zur Ausführung eingeleiteten Plan der Zweck am besten zu erreichen sein würde, wenn die von ihm benützte Wohnung sogleich zur Unterbringung des Erzpriesters eingerichtet werden möchte. Er habe als Pfarrer von Glottau daselbst Wohnung nebst zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, außerdem habe er die Sommerkurie auf Lebenszeit, die aus einem massiven, 2 Etagen hohen und vier heizbare Stuben enthaltenden Wohnhause bestehe, sowie aus einem in Fachwerk erbauten dabei befindlichem Stall und einer Wagenremise. Krämer antwortete sehr resigniert am 13. Juni. Er sei schon fest entschlossen gewesen, sich geduldig seinem Schicksal zu unterwerfen, obschon soviel er wisse, in unserem gerechten Staat Preußen keiner dergleichen Erniedrigung erleiden müsse, daß er aus seinen Zimmern, die er auf seine Kosten instand gesetzt, ohne alles Verbrechen und Verschuldens verwiesen und nicht einmal sein Absterben abgewartet werde, was auch nicht einmal den Patres Bernhardinern widerfahre, denen man doch bis zu ihrem Absterben in den Klöstern zu bleiben vergönnte; er habe doch eine landesherrliche Bestätigung zu seinem Posten erhalten und seinem Staat in seinem Wirkungskreis treu gedient, selbst zur Zeit des Krieges 1807 die gefangenen preußischen Offiziere in seinem Zimmer gespeist und ihre Not mit

einer kleinen Geldbesteuer zu lindern gesucht, wie auch den gefangenen Russen als unjern Allierten in die St. Nikolaiirche Essen geschickt.

Was ihn bewege zu schreiben, sei, daß man sich unterstanden, an Excellenz solch unrichtigen Bericht über die Sommerkurie abzustatten. Diese liege gar nicht in der Nähe des Hauptgebäudes, sondern sei mindestens 500 Schritt entfernt; die Brücke über die Alle sei zu passieren und bei Winterszeit bei vielem Schnee sei es ihm in hohem Alter fast unmöglich, zur Kirche zu gehen. Glottau liege eine gute halbe Meile entfernt, aber die Dienstwohnung dajelbst habe der Kommendarius Kellmann inne, welcher seine eigene Feldwirtschaft und Hausgesinde habe, und der sonst keine andere Wohnung habe und hierauf gesetzt sei, sodaß es ungerecht wäre, wenn er von ihm Räumung der Wohnung verlangte. Daß beide in diesem Hause zusammenwohnen und Wirtschaft halten könnten, sei unmöglich. Wenn der Kommendarius fortziehen müßte, wie lange könnte er noch Kräfte haben, da er schon 63 Jahre alt, der Pfarrei ganz allein vorzustehen, da noch eine entlegene Filialkirche dazu gehöre? So komme er abermals in die Lage, in kurzem diese Wohnung wieder zu räumen, und wo würde er auf seine alten Tage bleiben? Se. Excellenz hatten nur zu befehlen, daß die jetzigen Zimmer ein für allemal als Gastzimmer für die Erzpriesterei zu betrachten und als solche eingerichtet werden müßten und für letztere nebenbei in Kommunikation mit den Gastzimmern einstens könnten gebracht werden. Das würde an dem Plan keine Änderung verursachen. Er fügte dem Schreiben noch ein Attest über die Sommerkurie bei, unterzeichnet von Glogau, Justizamt Wormditt am 13. Juni 1818: „Es wird bezeugt, daß in der Sommerkurie nur eine mittlere Sommerstube wo ungefähr 12 bis 15 Personen speisen können und noch 2 kleine Stuben mit einem ganz kleinen Ofen nur eingerichtet zur Beheizung bei Frühjahr und Herbstzeit; unten par terre nur eine Gesindestube und 1 Magdkammer, nebst einer Hühnerkammer, das Gebäude also außer dem par terre nur aus einer Etage besteht.“

Am 18. Juni 1818 schrieb Krämer noch an den Staatsminister von Altenstein in Berlin im Gefolge der von ihm am 15. November 1817 erhaltenen Antwort und erinnerte an die am 20. Okt. v. Js. eingereichte Bitte, appellierte an die Gerechtigkeitliebe Sr. Maj. und sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, einer gnädigen Resolution entgegensehend, daß er bei seinen Nebenüen und Emolumenten belassen werde. — Den Landrat hatte er am

6. Juli gebeten, einen für ihn günstigen Bericht abzustatten. Aber nach Eingang des Berichtes des Landrates v. Conradi wies die Regierung im Schr. vom 18. Sept. ihn darauf hin, daß für die Zukunft ihm nicht mehr zwei besondere Wohnungen belassen werden könnten, da die im Stift befindliche zur Unterbringung des Erzpriesters unumgänglich nötig sei; die Sommerkurie gewähre auch hinlänglichen Raum für ihn. Überhaupt sei ihm bei Aufhebung des Stiftes keine fortdauernde Wohnung zugestanden. — Günstiger hatte die Antwort des Ministers vom 4. September gelautet: Die Sommerkurie verbleibe ihm zeitlebens, wegen Überlassung einer Wohnung im Stift für die Dauer der Wintermonate möge er sich mit dem Erzpriester einigen. Komme die Einigung nicht zustande, so falle die Entscheidung dem Fürstbischof anheim, von dessen Ermessen es ebenfalls abhängen, ob der Dompropst fernerhin von der Pflicht auf seiner Pfarrei zu residieren, dispensiert werden solle. Gegen die ablehnende Antwort der Regierung vom 21. Sept., er habe auf die Wohnung im Stift nicht das geringste Recht, machte er im Schr. vom 6. Oktober wiederum das Placet für die Pfünde geltend: es könne nicht Allerh. Königl. Willensmeinung gewesen sein, das im Placet zugesicherte Versprechen, ihn kräftigt dabei zu stützen, ohne eine von ihm hierzu gegebene Veranlassung die Königl. hohe Gnade ihm entziehen zu wollen. Er selbst habe alle Reparaturen besorgt, wenigstens auf diese als sein Eigentum begründeten Anspruch. Die Sommerkurie genüge nicht. Für ihn den alten Mann sei der ungepflasterte Weg bei Herbst- und Winterszeit fast unmöglich. Der Landrat hätte in seiner Gegenwart den Erzpriester gefragt, ob er nichts dawider hätte, wenn er seine Wohnung behalte und diese erst nach seinem Ableben der Erzpriesterie einverleibt würde und jetzt als Gaststube betrachtet werden sollte. Der Erzpriester hätte die Anfrage mit „recht gern“ beantwortet, falls an dem Gang ihm noch 2 „Zimmerchens“ eingerichtet und die Gesindestube unter sein Zimmer angebracht würde. Der Landrat hätte selbst noch Vorschläge gemacht, wie dies recht leicht und ohne große Kosten geschehen könnte und der Erzpriester sei damit zufrieden gewesen. Vielleicht einzig Blankenhorn sei wegen Abänderung des Planes und Risses dagegen, aber recht gerne wolle er seine Mühe vergüten. Er bitte diese Angelegenheit dem Fürstbischof zu überlassen oder auch den Landbaumeister zu beauftragen, daß er die vom Landrat gemachten Vorschläge ausführe. Aber die Regierung wies am 31. Oktober diese Anträge zurück, da das An-

bringen zweier kleiner Zimmer auf dem Gange in mehrerer Hinsicht nicht angehe und eine gütliche Einigung wegen eines vom Erzpriester abzutretenden Zimmers nicht zustande kommen könne, weil seine Wohnung keinen überflüssigen Raum gewähre. Was die Vergütung der angeblich aus eigenen Mitteln ausgeführten Reparaturen betreffe, so hätte der Dompropst zuvor nachzuweisen, daß diese ihm nicht als Nießbraucher obgelegen. — Die Ausdauer Krämers sollte doch noch zum Ziele kommen. Am 22. April 1819 schrieb der Offizial an den Erzpriester: Da es in der That für das einzige noch daselbst lebende Mitglied höchst betrübend sein müsse, daß ihm bei der geschehenen Umwälzung der Dinge nicht einmal eine Wohnung im Stift belassen werden solle, so möge der Erzpriester nach vollendetem Aufbau ihm entweder die jetzige Wohnung gefälligst ganz überlassen oder wenigstens ihm ein paar Stuben nebst Lucht und Keller abtreten. So kam doch endlich noch eine Einigung zwischen Erzpriester und Dompropst zustande, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgesetzt und am 21. Februar 1821 zur Bestätigung eingesandt wurde, die auch am 5. März erfolgte.

Am 15. April 1819 war jener Teil des Domstiftes, welcher der Stadt als Eigentum und Entschädigung für die nach des Landbaumeisters Riß und Anschlag vom 6. Mai 1818 einzurichtende Erzpriesterwohnung, zweier Schulstuben und Lehrerwohnung in andern Teile gemäß Verfügung der Regierung vom 26. Sept. 1818 überwiesen werden sollte, in aller Form übergeben worden. Der Magistrat aber verzögerte die Bauausführung, sodaß der Erzpriester sich genötigt sah, am 23. Nov. 1820 bei der Regierung zu beantragen, sie möge verfügen, daß entweder in den zweiten Flügel die Hilfsgeistlichen translociert und dagegen die Kaplanei zu Schulstuben und Lehrerwohnungen eingerichtet würden, oder in jenem Flügel drei Schulstuben und zwei Lehrerwohnungen eingerichtet und der große Remter zu andern Zwecken belassen würden. Er wurde aufgefordert, mit dem Magistrat wiederum zu verhandeln, aber er zweifelte, ob solche Verhandlungen zu einem Resultat führen könnten: der von der Stadt übernommene Teil des Stiftes müßte zurückgegeben werden. Am 2. Juli 1821 bittet er den Fürstbischof um einen Kommissar und durch denselben dem Magistrat allenfalls von den Scharwerksgeldern von Steinberg und Warlad eine bestimmte jährliche Gratifikation zum Unterhalt der beiden Domflügel zusichern zu lassen, dann wäre die Zurückgabe eher zu erwarten. Auch der Neubau von Wirtschaftsgebäuden außerhalb

des Domgebäudes zwischen Dom und dem Territorium des Müllers, den der Magistrat in der Verhandlung am 15. April 1819 als seine Pflicht anerkannt und übernommen hatte, war im April 1822 noch nicht in Angriff genommen. Erst im J. 1825 kam der Plan zur Ausführung. Der Müller Krebs mußte den ihm seiner Zeit, überlassenen Holzplatz als Bauplatz hergeben. Er sah sich deshalb auch nicht mehr an die frühere Abmachung gebunden und verweigerte 1836 alle Beihilfe zum Brückenbau, verstand sich zwar noch für dieses Mal zur Tragung der Hälfte der Kosten, lehnte aber für die Zukunft jeden Beitrag zum Unterhalt und Neubau ab.

Am 24. August 1826 ist Krämer in Glottau gestorben; kein „Kreuzlein oder Stein“ ziert das Grab des verdienten Mannes nur einige fromme Stiftungen bewahren sein Andenken.

Der Kirchenraub in Gnojau.

Aus der von Pfarrer Lilienthal angefertigten Pfarrchronik
mitgeteilt von Professor Dr. Fleischer.

Seit 1814 war Pfarrer von Gnojau Michael Bednyski (ordiniert 1798). Von ihm befinden sich im Pfarrarchiv lateinische Aufzeichnungen, die folgendes besagen:

„1818, den 17. Januar, 2 Uhr nachmittags wurde durch einen Orkan der Kirchturm gänzlich zerstört, die drei Glocken stürzten herab. Als der Pfarrer aus seinen eigenen geringen Einkünften den Schaden ausbessern wollte, schrieb er an die Königliche Regierung zu Danzig um Genehmigung dazu, ohne Ahnung von der Hinterlist der lutherischen Besitzer, die bereits an die Regierung geschrieben hatten, daß sie diese Kirche an sich reißen könnten. Am 19. Mai 1819 erhielt er das Resolut, die Kirche sei durch das Hohe Ministerium und durch Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 11. März 1819 den Lutheranern übergeben. Das Katholische Konsistorium von Marienburg verteidigte die Kirche, so gut es konnte, bis zum 7. September 1819, an welchem Tage Landrat Hüllmann kam, mit Gewalt die Kirchenschlüssel nahm, die Kirche öffnete und befahl, sämtliches Kirchengut, Paramente u. dergl. nach der Kunzendorfer Kirche zu bringen — cum maximo fletu, indignatione et clamore Parochianorum Gnojeviensium, absente tamen Parocho, qui statim profectus ad Consistorium Marienburgense.“

Herr Pfarrer Lilienthal bezeugt, daß unkontrollierbare Gerüchte in jener Gegend den Pfarrerr Bednyski als Mitschuldigen bezeichneten, daß über denselben behauptet wurde, er habe die Kirche für einen Spottpreis verkauft und sei mit der Vereinigung der Pfarreien Gnojau und Kunzendorf (nach dem am 22. April 1818 erfolgten Tode des Kunzendorfer Pfarrers) sehr einverstanden gewesen. Bednyski wurde Kommendarius von Kunzendorf. Zustatten kam dem Handel, daß kein Bischof in der Diözese Kulm war. Bischof Rhdzhyński war 1814 gestorben, die Sedisvakanz dauerte bis 1824. Generaladministrator war der Weihbischof von Wilkzyński, über den in den Pfarrakten geurteilt wird, er sei von

vielm guten Willen zwar, aber von wenig Kraft gewesen und habe sich einschüchtern lassen. Pfarrer Bednyński gab pflichtschuldigst vor dem Präses des Marienburger Konsistoriums, Erzpriester Zamohski, seinen Protest zu den Akten. „Es kam jedoch von der preussischen Regierung der Befehl, daß der Pfarrer von Gnojau sich auf das Beneficium von Kunzendorf begeben, unter Verzicht auf den Dezem (41½ Scheffel Roggen und ebensoviele Scheffel Gerste) und die 20 Kalenden, welche letztere dem lutherischen Prediger von Altmünsterberg verabsolgt waren. Von Schmerz ergriffen, schrieb der Ortspfarrer an das Praesidium maximum Regni Prussiae, erhielt aber abschlägigen Bescheid; er eilt zum Konsistorium von Marienburg, welches den Pfarrer wiederum verteidigt, indem es an die Hohe Regierung (ad Excelsum Regimen) schreibt, wie dieses doch unmöglich geschehen könne, auch andere Gründe und „Unsere Privilegien“ angibt. Trotz alledem wurde auf den 13. Mai 1820 ein Termin festgesetzt, behufs Verkaufes der Pfarrgebäude und der beiden Gärten. Landrat Hüllmann als Kommissarius der Regierung verkaufte all jenes an den Gnojauer Schulzen Jozhst für 710 Taler.

Dieses geschah unter der Diözesanverwaltung des Herrn Johann Willichus, Episcopus Flaviopolitanensis, Weihbischofs von Kulm.

Benevolus lector non dedignabitur admittere hanc sententiam. Sede vacante nihil innovetur. — Dieses geschah nicht bloß mit dem Benefizium von Gnojau, sondern auch mit der Kirche von Biefterfelde, Filiale von Montau, welche gleichfalls verkauft wurde.

attestor in fidem

Gnojau, d. 18^{ma} May 1820.

Bedyński, Parochus
Gnojev.“

Soweit die Darstellung Bednyńskis. Herr Pfarrer Lilienthal bemerkt dazu: „Daß Herr Pfarrer Bednyński außer jenem zu den Akten gegebenen Protest noch etwas anderes getan, damit dieses zum Himmel schreiende Unrecht wieder gutgemacht werde, ist nicht bekannt. Auch die kirchliche Oberbehörde hat nichts dagegen getan, angeblich, weil sie zu spät Kenntnis davon erhalten. Erst im Jahre 1848 kam es zum Durchbruch.“

Wann und wie die Verteilung der Gnojauer Pfarreinkünfte vor sich gegangen, hat Herr Pfarrer Lilienthal „trotz vielfältiger Bemühung“ nicht ermitteln können, er vermutet nur, dieselbe werde

an jenem 13. Mai 1820 durch den gewalttätigen Landrat Hüllmann erfolgt sein. Die Gnojauer Pfarrländereien wurden dem Pfarrer von Kunzendorf überwiesen. Es stellte sich aber später¹⁾ heraus, daß die kombinierte Pfarrstelle Kunzendorf-Gnojau schlechter dotiert war als vor der Kombination jede Pfarrstelle für sich und daß das katholische Grundeigentum den ohnehin gut ausgestatteten Predigern in Altmünsterberg und Kunzendorf zugewendet worden war. Es wäre doch gut, wenn diese Frage an Ort und Stelle aus den betreffenden Landratsakten durch einen der dortigen Herren Pfarrer untersucht würde. Auch die Frauenburger Akten müßten herangezogen werden, um festzustellen, was Joseph von Hohenzollern, der sich bekanntlich gegen die Aufnahme des Palatinats in die Diözese Ermland sträubte, in der Gnojauer Angelegenheit getan hat.

Erst im Jahre 1848 hatte ein Mann den Mut, öffentlich gegen die Gewalttat aufzutreten, es war der Kunzendorfer Kaplan Engliß, dessen Vorgehen wie ein erfreulicher Lichtblick erscheint. Er verfaßte (d. d. 10 Juni 1848) eine Petition der Gnojauer Katholiken an die Nationalversammlung zu Berlin, „dieselbe möge sich huldvoll dahin verwenden, daß das der katholischen Gemeinde Gnojau zugefügte Unrecht wieder gutgemacht und das katholische Kirchen- und Pfarrgut laut Artikel 8 des Warschauer Traktates d. d. 18. September 1773 in integrum restituiert werde.“ Auf diese Petition erfolgte keine Antwort. Im Jahre 1850 wandte sich Engliß mit einer ähnlichen Bittschrift an das Ministerium, wurde aber abschlägig beschieden mit der wie Hohn klingenden Begründung, „die vormalige Gnojauer Gemeinde habe in dem Mitgebrauch der größeren, gut gelegenen und besser erhaltenen Kirche zu Kunzendorf einen Ersatz erhalten.“ Unterm 11. März 1853 sandte Engliß eine zweite Petition „an die Hohe Zweite Kammer in Berlin“, die abschriftlich elf Spalten Text und eine Spalte Unterschriften (96 Namen) enthält und aus der folgende Sätze hier eine Stelle finden mögen.

„Die katholische Gemeinde zu Gnojau, im großen Marienburger Werder, hatte sich seit Gründung der Pfarre ums Jahr 1321 bis zum Jahre 1818 einer eigenen Seelsorge zu erfreuen. Außer

¹⁾ Briefe Josephs von Hohenzollern, Monumenta historiae Warmiensis Band VII, Seite 402. Den Hüllmann nennt Joseph von Hohenzollern „einen großen Feind unserer Kirche, der meine Geistlichen fürchtbar drückt.“

dem Dorfe Gnojau, wo vier Pfarrhufen, gehörte zu dieser Pfarre noch das kleine, nahegelegene Dorf Simonsdorf mit einer Kapelle oder Filialkirche und zwei Pfarrhufen kulmisch, sowie ein Teil von Heubuden, Treugenkohl genannt. Die zwei Pfarrhufen in Simonsdorf wurden zwar dem Pfarrer entzogen, auch die Kapelle ging ein, doch der Pfarrer behielt noch immer ein standesgemäßes Einkommen und die Armen eine Stütze. Im Jahre 1772 kam diese Provinz unter preußische Herrschaft, und Seine Majestät der König Friedrich II. garantierte gemäß Patent vom 13. September 1772 und Traktat vom 18. Sept. 1773 den Katholiken den *status quo*. Unstreitig gehören unter die wohlertworbenen Rechte derselben, in denen geschützt zu werden ihnen ausdrücklich bei der Schuldigung versichert worden, auch die Parochial-Rechte.“ (Es folgt nun die Schilderung des Unglücks vom Jahre 1818 und Erlaß der Kabinettsorder vom 11. März 1819.) „Es schien unglaublich; denn kein Rechtstitel lag vor; die katholische Gemeinde war zwar nicht groß, aber doch fast dreimal stärker als die protestantische 368 Katholiken, 164 Protestanten also war die Voraussetzung für den von der Königlichen Hohen Behörde angeführten § 308 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes bei der Parochie Gnojau gar nicht vorhanden. Arm war die Gemeinde zwar, aber das ist auch der Fall bei den meisten Eingepfarrten des Marienburger Gebiets, und es haben daher stets die Pfarrer, insoweit die ausgefallenen Beiträge der Eingepfarrten nicht durch das Kirchenvermögen gedeckt werden konnten, diese Beiträge aus ihren Einkünften übernommen. Die §§ 189 und 192 Titel 6 Teil II des A. L. R. finden also keine Anwendung. Der Glockenturm brauchte augenblicklich nicht gebaut zu werden, wie er es samt dem Giebel bis zur jetzigen Stunde nicht ist. Ein Drittel hätte die Gemeinde aufgebracht; auch durfte sie hoffen, daß bei Feststellung ihrer schwachen Kräfte des Königs Majestät, wie ja in so unendlich vielen Fällen geschehen, außer dem Patronatsbeitrag noch ein Königlich-Gnadengeschenk bewilligt haben würde. Aber nicht so geschah alles; trotzdem der Landrat selbst dem Pfarrer bei der kanonischen Institution die *temporalia* dieser Pfarre feierlich tradiert Auch sind die auf die erwähnte Kabinettsorder gegründeten Verfügungen der Bischöflichen Behörde gar nicht mitgeteilt worden, trotzdem nach dem A. L. R. Teil II Titel 11 § 167 alles Kirchenvermögen unter der Aufsicht der geistlichen Obern steht, wie das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten in einem Schreiben an des Fürstbischofs von Ermland, Prinzen von Hohenzollern, Durchlaucht d. d. 25. Jan. 1827 es selbst zugibt, daß die Initiative der geistlichen Behörde hätte überwiesen werden und die Königliche Regierung zu Danzig nicht bei den Verhandlungen mit dem Delegaten Zamoycki hätte stehen bleiben sollen; es wird also von dem Königlichen Ministerium gegeben, daß die Sache ohne Wissen des Hochwürdigsten Herrn Bischofs vollführt sei, wie auch bei der in der beregten Angelegenheit stattgehabten Verwendung des Kirchenvermögens zu Gnojau die Bischöfliche Behörde gar nicht zugezogen ist. War allerdings damals gerade der Bischöfliche Stuhl erledigt, so gab's doch immerhin eine Diözesan-Behörde. Der Rechtsgrund zu der Vereinigung beider genannten Parochien ist darum noch heute unbekannt. Die Protestanten, fast lauter vermögende Einsassen, ließen ihre alte Kirche“ (d. h. ihr gottesdienstliches Lokal im Vorbau eines Besitzerhauses) „eingehen, richteten sich die den Katholiken entzogene notdürftig ein und benutzten selbige nur als Filialkirche (der lutherische Prediger wohnte in Altmünsterberg bis zum Jahre 1868). Auch erhielten sie vom katholischen Pfarrgut zwei Hufen sieben Morgen kulmisch und eine ansehnliche Summe von Kalenden und Witteltagen. Die Reichen wurden somit noch reicher, während den armen Katholiken ihr einziges Eigentum, ihre Pfarrkirche, ihre einzige Stütze und Trost, entzissen war. Endlich aber hat die evangelische Gemeinde, welcher die Kirche übergeben ward, selbige fast in derselben Beschaffenheit, wie sie damals war, bis heute benutzt; der Turm ist gar nicht wiederhergestellt, die Trümmer davon sind noch vorhanden, der Giebel höchst notdürftig mit Brettern verschlagen; die Kirche hat seitdem eher gelitten, als daß man sagen könnte, sie sei wiederhergestellt, und in solcher Beschaffenheit hätten sie die Katholiken um so eher benutzen dürfen, ja — längst den Ausbau vollführt. Die nachherigen Protestationen von seiten der Bischöflichen Behörde — laut Abschrift und Beilage“ (es sind fünf Beilagen in dieser Petition genannt, keine derselben ist in Ur- oder Abschrift im Gnojauer Pfarrarchiv mehr vorhanden) „— wurden vom Ministerium abgewiesen. Die Gründe aber, welche das Hohe Königliche Ministerium für das Verfahren in besagter Angelegenheit vorlegt, scheinen uns ganz unhaltbar, und wir können uns daher über den Verlust und das Unrecht nicht beruhigen, indem dieser Schmerz durch den täglichen Anblick der Kirche und des verkauften, wenn auch jetzt schon schlechten, aber doch noch bewohnten

Pfarrhauses sich stets erneuert. Das Bewußtsein dieses Unrechts mag wohl auch den verstorbenen Landrat des Marienburger Kreises, Herrn Hüllmann, der die Sache exekutirte, zu dem freiwilligen Geständnis vor noch jetzt lebenden Ohrenzeugen vermocht haben: „Ja, die eine Sünde habe ich auf der Seele, die Gnojauer Kirche.“

Diese Petition schlug durch, sie wurde durch Beschluß der Kammer in der Sitzung vom 12. Mai 1853 dem Staatsministerium zur Erwägung überwiesen. Zu der geforderten *restitutio in integrum* konnte das Ministerium sich natürlich nicht erschwingen, es machte sich an eine Flickarbeit, durch die der angerichtete Schaden verdeckt werden sollte.

In einer dritten Petition der Gemeinde an die Zweite Kammer vom 11. Februar 1855 (wiederum von Engliß verfaßt) wird gesagt, daß das Ministerium infolge jener zweiten Petition seine Bereitwilligkeit an den Bischof von Ermland erklärt habe, mindestens einen Filial-Gottesdienst für die Katholiken in Gnojau einzurichten. Dieser, als Simultaneum in der alten katholischen Kirche gedacht, wäre entschieden abgelehnt worden, jedoch wäre vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Ermland (Geritz) vorgeschlagen: falls die *restitutio in integrum* nicht ausführbar gefunden werden sollte, so möge die Pfarre mit Zuhilfenahme der der katholischen Kirche und Pfarre in Kunzendorf überwiesenen, von hier wieder abzutrennenden Teile ihrer früheren Dotation neu dotiert werden. Dieser unterm 18. Oktober 1854 gemachte Antrag wäre aber zufolge Reskripts des Königl. Ministeriums vom 2. Januar 1855 abgelehnt: „es müsse bei Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes stehenbleiben.“ Damit wäre nun zwar die geschehene Beeinträchtigung der Gemeinde anerkannt, aber doch kein genügender Ersatz geboten, zumal Kunzendorf schon eine Filiale, Liekau, zu versehen habe. Die Seelenzahl der alten Pfarodie sei sogar auf 438 gestiegen. Also würde gebeten: „Die Hohe Kammer wolle nochmals die Sache einer Prüfung unterwerfen und durch das Staatsministerium Abhilfe gewähren, auf daß durch endliche Regulierung dieser Angelegenheit in vollständiger Restitution der Pfarre, der Kirche und sämtlicher Pfarreinkünfte der katholischen Gemeinde Gnojau Gerechtigkeit widerfahre.“

Auch dieser Petition war Erfolg beschieden, die Kammer überwies sie am 13. März 1855 der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung. Am 25. Oktober 1855 übersandte der Bischof dem Kaplan Engliß die Abschrift einer Resolution des Ministers

von Haumer vom 20. Juni desselben Jahres, laut welcher derselbe gern bereit sei, zu einer den früheren Verhältnissen möglichst entsprechenden Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses der Gemeinde Gnojau mitzuwirken, „sofern das ohne übermäßigen Kostenaufwand und ohne Verletzung des auf der Allerhöchsten Ordre vom 11. März 1819 beruhenden Rechtsverhältnisses geschehen kann. — Nach der Äußerung Ew. Bischöflichen Hochwürden vom 18. Okt. 1854 kommt es hiebei hauptsächlich auf die Beschaffung eines gottesdienstlichen Lokales resp. einer Wohnung für den Geistlichen an. Über den Umfang des Bedürfnisses, über die Art, wie eventuell die erforderlichen Räumlichkeiten zu beschaffen, sowie über den Betrag der dazu nötigen Kosten sehe ich der Berichterstattung der Königl. Regierung zu Danzig entgegen. Nach Eingang werde ich mitteilen.“ Der Bischof ersuchte nun Engliß, bei den Vorstehern der protestantischen Gemeinde vorsichtig nachzuhören, ob vorausgesetzt werden könne, daß die Gemeinde auf eine Abtretung der Kirche gegen Ersatz der darauf verwendeten Kosten eingehen und welche Forderung in diesem Falle gemacht werden würde.

Kaplan Engliß sandte darauf unterm 3. März 1856 einen elf Spalten langen Bericht ein. Er habe bei den protestantischen Besitzern zugehört; einzelne hätten gesagt, ihnen sei es gleichgültig, wenn die Kirche den Katholiken wieder ausgeliefert würde (natürlich gegen Ersatz der Auslagen), das Schulzenamt aber habe nach mehrmaligem Anfragen erklärt, es liege keine offizielle Anfrage vor; käme solche, so könne man sich darüber entschließen. Engliß führt dann des weiteren die Ungerechtigkeit und Ungefehrmäßigkeit der Unterdrückung der Pfarre Gnojau aus (die Kabinettsorder sei nicht amtlich publiziert). Es müsse auf vollen Ersatz gedrungen werden: ein etwaiges „Bethaus“, noch dazu verbunden mit der Wohnung für den Geistlichen, wozu Baumeister König in Elbing Zeichnung und Anschlag zu liefern aufgefordert sei, genüge durchaus nicht. Die neue Kirche müsse zum mindesten ebenso groß werden wie die alte. Der Geistliche müsse außer den der Kunzendorfer Pfarre wieder abzunehmenden Teilen der frühern Dotation von Gnojau noch ein Einkommen von wenigstens sechshundert Talern erhalten, wie das auch Dekan Palmowski erklärt habe.

Ein darauf erfolgendes bischöfliches Schreiben vom 27. Mai 1856¹⁾ beantwortete Engliß erst unterm 27. November 1857 mit

¹⁾ (im Pfarrarchiv nicht vorhanden)

einem weitem, zwölf Spalten langen Bericht. „Nach Gn. Bischöflichen Gnaden Mittheilungen vom 27. Mai a. p. haben Hochdieselben es für das angemessenste zu erachten befunden, auf die von dem Königlichen Fiskus für die katholische Kirche und Pfarrgebäude gebotenen Neubauten zu Gnojau einzugehen. In dieser Folge sind Verhandlungen gepflogen über Beschaffung eines Bauplatzes. Hofbesitzer Wundsich forderte 5000 Taler für eine zu Kauf gestellte Baustelle von circa einem Morgen kulmisch. In einem andern Termin — 14. März 1857 — war von den Gebrüdern Bielfeldt die denselben gehörige Baustelle, auf der einstens die katholischen Pfarrgebäude gestanden, etwa zwei kulmische Morgen groß, zu Kauf gestellt für 4000¹⁾ Taler, worauf Wundsich von seinen 5000 Talern sogleich auf 2000 Taler für den Morgen herunterging. Die Königliche Regierung, die das Bielfeldt'sche Land haben wollte, bot 1000 Taler pro Morgen, d. h. 2000 Taler für das ganze Bielfeldt'sche Land, in einem spätern Termin 3000 Taler, aber die Bielfeldts verlangten 3500 Taler, da wurde Expropriation angedroht. — Englich kommt dann wieder auf den vollständigen Ersatz des Veraubten zu sprechen. Der Geldwert sei gesunken, der Wert des Landes gestiegen. Letzteres sei auch ersichtlich aus der Thatfache, daß von jenem Anteil katholischen Pfarrlandes, der den protestantischen Predigern überwiesen, neuerdings circa 11 Morgen als Planum zur Eisenbahn verkauft wurden, und zwar pro Morgen 625 Taler, so daß durch den Gesamtbetrag von ungefähr 7000 Talern die Prediger einen großen Vorteil errungen hätten, der sonst der katholischen Pfarre zugut gekommen wäre. — Weiter wird ausgeführt, wie eine Restitution wohl noch im Wege Rechtsens erstritten werden könnte: auch die Jesuitenkirche in Trier, welche gleichfalls durch Kabinettsorder desj. Jahres 1819 den Protestanten überwiesen wurde, sei, wie er (Englich) auf eine diesbezügliche Anfrage beim Herrn Domkapitular und Regens Dr. Eberhard zu Trier zur Nachricht erhalten, durch ein richterliches Erkenntnis wieder dem Bischöflichen Seminar zugesprochen; der Staat habe nicht Kompetenzkonflikt erhoben.

Auf diese Gedanken des streitbaren Kaplans ging Bischof Geritz nicht ein. Unterm 16. April 1858 sandte er dem Kaplan die Abschrift einer Kabinettsorder vom 8. März 1858, laut welcher

1) Dieser Bauplatz mit den darauf stehenden Pfarrgebäuden war, wie oben erzählt, im Jahre 1820 durch Landrat Hüllmann für 710 Taler verkauft worden.

e i n Morgen Land, den Brüdern Bielfeldt gehörig, auf dem früher die Pfarrgebäude gestanden, behufs Erbauung eines katholischen Wet- und Vikarienhauses im Wege des Expropriationsverfahrens erworben werden soll. Beigefügt waren Abschriften der Regierungsverfügungen betreffend Anfertigung der Kostenanschläge und Zeichnungen. Damit tritt Kaplan Engliß vom Schauplatze ab und geht als Pfarrer nach Wujen, sein Nachfolger in Kunzendorf wird Kaplan Behrendt. Der immer kränkelnde Pfarrer von Kunzendorf, Nikolaj (1840—1865), hat das Verdienst, seinen Kaplänen keine Schwierigkeiten in ihren Bemühungen für Gnojau gemacht zu haben.

Kaplan Behrendt erhielt aus Frauenburg unterm 15. März 1860 Abschrift eines Schreibens der Königlichen Regierung zu Danzig vom 7. desselben Monats: das Land ist im Wege des Expropriationsverfahrens von den Bielfeldts für 917 Taler 10 Silbergroschen erworben.¹⁾ Nach zwölfjährigen Bemühungen der erste tatsächliche Erfolg!

Auch weiterhin bewies man keine große Eile. Am 27. August 1860 erging aus Frauenburg Abschrift einer Verfügung der Danziger Regierung vom 28. Juli: der Bau in Gnojau, inkl. Landwerb auf ca. 13 000 Taler kommend, solle im künftigen Jahre in Angriff genommen werden. Am 8. Februar 1861 zeigt die Regierung dem Bischof auf gegebene Anfrage an, daß die auszuführenden Bauten auf 12 922 Taler 3 Silbergroschen 5 Pf. veranschlagt sind, unterm 14. August 1861 wird gemeldet, Wasserbauinspektor Gersdorff in Marienburg sei aufgefordert, diejenigen Bauten zu bezeichnen, welche für höchstens 2800 Taler noch in diesem Jahre ausgeführt werden könnten.

Am 21. Januar 1862 ist noch nichts getan, noch kein Baumaterial angefahren. Ja die Gebrüder Bielfeldt verweigern die Annahme der offerierten Geldentschädigung von 917 Talern 10 Silbergroschen, weshalb diese Summe beim Königl. Kreisgericht zu Marienburg deponiert worden und das Grundstück namens des Kgl. Fiskus in Besitz genommen ist. Für dieses Jahr (1862) sollen nunmehr ausgeführt werden folgende Bauten: 1. der Brunnen, 2. die Umpflasterung desselben und die Rinne vom Brunnen bis zum Chauffee-

¹⁾ Die doppelte Fläche Landes war einst für 710 Taler verkauft. Das darauf stehende Pfarrhaus war noch anfangs der fünfziger Jahre bewohnt. Im Jahre 1882 wurde von denselben Gebrüdern Bielfeldt eine weitere Parzelle, circa $\frac{3}{4}$ Morgen preussisch oder $\frac{1}{3}$ des noch übrigen ursprünglichen Pfarrgrundes, für 900 Mark gekauft.

graben, 3. die äußere Umwehrung der Baustelle und 4. das Stallgebäude — was dann auch tatsächlich geschehen zu sein scheint.

Im nächsten Jahre, 1863, wurde der Bau des „Bethauses“ in Angriff genommen, am 5. August aber erst das Fundament dazu gelegt. Am 27. April 1864 zeigt Gersdorff auf Drängen des Kaplan Behrendt an, daß das Bethaus im Spätherbst fertig werden solle¹⁾, vom Wohnhaus ihm aber nichts bekannt sei. Infolge dessen wieder Anfrage von Frauenburg an die Königliche Regierung zu Danzig; diese antwortet: weil die Kosten für die qu. Bauten nicht aus Zentralfonds überwiesen seien, sondern aus den etatsmäßigen Patronats-Baufonds der Provinz gedeckt werden müßten, so könne wegen beschränkter Mittel mit dem Bau des Wohnhauses im laufenden Jahre noch nicht begonnen werden. November 1864 kamen das große Kreuzifix und zwei Paar Altarleuchter für die Kirche an, aus Berlin. Mit dem Bau des Wohnhauses wurde erst im Frühjahr 1866 begonnen.

Inzwischen (1865) war in Kunzendorf Personalwechsel erfolgt, ein neuer Pfarrer, namens Engel, und kurz darauf auch ein neuer Kaplan, Anton Schulz. Dem letzteren war von Bischof Geriz aufgetragen, in Gemeinschaft mit Pfarrer Engel dafür zu sorgen, daß sobald als möglich in Gnojau in der neuerbauten Kirche Gottesdienst abgehalten werden könne. Etwas naturwüchsig sind die Eintragungen des neuen Kaplans in die Pfarrchronik. Er schreibt: „Diese Idee «in Gemeinschaft» war eine ganz verfehlte. Während ich die Sache beschleunigen wollte, suchte sie p. p. Engel in die Länge zu ziehen und wollte sie sogar inhibieren, weil es ihm darum zu tun war, die Einkünfte von dem Lande (eine Hufe 4 Morgen), das von Kunzendorf zu Gnojau geschlagen werden sollte, so lange als möglich zu beziehen oder, wie aus den Akten hervorgeht, es gar nicht herauszugeben.“ Tatsächlich hat Pfarrer Engel dabei eine sehr üble Rolle gespielt. Zunächst schlug er vor, Gnojau als Filiale von Kunzendorf zu behandeln. Bischof Geriz lehnte das ab und bestimmte: Die Kunzendorfer Kaplanstelle bleibt unbesezt, die Kaplanswohnung bezieht der für Gnojau bestimmte Geistliche, bis das Pfarrhaus in Gnojau fertig sein wird. Zugleich setzte der Bischof das Einkommen der Gnojauer Stelle fest, wobei 34 Morgen Land von Kunzendorf abgezweigt wurden. Der Auf-

¹⁾ Diese neue Kirche, anfangs immer „Bethaus“ genannt, sieht, wie Pfarrer Littenthal bemerkt, der jüdischen Synagoge in Braunsberg sehr ähnlich.

forderung des Bischofs, sich zu äußern, ob und welche Bedenken etwa entgegenständen, kam Engel unterm 9. August 1865 in ausgiebigster Weise nach. „Der damalige sehr eifrige und schreiblustige Herr Kaplan Engliß wollte die Kirche in Gnojau zurückhaben oder wünschte, daß eine neue für die Katholiken erbaut werde, ohne zu erwägen, ob dieselbe auch nötig und zweckmäßig sei, und da muß ich unbedingt mit nein antworten. Denn von Kunzendorf nach Gnojau ist eine Viertelmeile und zwar Chaussee. Es sind 46 Jahre her, seitdem den Gnojauern die Kirche genommen ist; die damaligen Katholiken sind bis auf wenige alle tot, die übrigen

haben sich an Kunzendorf gewöhnt und kennen den Raub der Gnojauer Kirche nur aus der Erzählung, wechseln mit dem Wohnorte; also die heutigen Gnojauer haben wenig Schmerz darüber, daß ihnen einmal eine katholische Kirche genommen ist. Die Leute waren auch zufrieden, bis sie durch Herrn Kaplan Engliß aufgereizt wurden und die Petition an die 2. Kammer unterschrieben; nötig war die Sache nicht.“ In diesem Tone geht es weiter. Die Gnojauer Kirche sei nun einmal gebaut, aber ein Pfarrhaus möge nicht gebaut werden; Gnojau müsse bei Kunzendorf bleiben. In Kunzendorf sei ein Kaplan anzustellen, der die Kirchen Kunzendorf, Ließau und Gnojau zu versehen habe.

Auf das überaus lange Schreiben erwiderte der Bischof unterm 24. August 1865 einfach, dessen Ausführungen beruhten zum Teil auf unrichtigen Prämissen. Herrn Pfarrer Engel sei ausdrücklich nur die Kommende von Gnojau übertragen bis dahin, wo die von dieser Pfarre herstammenden Besitzungen wieder dem daselbst anzustellenden Geistlichen zu übertragen sind. Es folgt die Mitteilung, daß Kaplan Schulz angestellt sei, und die schon oben angeführte Weisung, „gemeinschaftlich“ mit dem Kaplan bemüht zu sein, daß die neuen Einrichtungen in Gnojau baldmöglichst zustande kommen.

Es gelang der Energie des Kaplan Schulz, aller Schwierigkeiten Herr zu werden. Am 29. April 1866 mußte Pfarrer Engel die neue Kirche benedizieren. Am 1. Mai wurde Schulz von der Kaplanstelle in Kunzendorf entbunden und zum Lokalkaplan von Gnojau ernannt, blieb aber noch in der Kunzendorfer Kaplanswohnung, wofür Engel Miete verlangte. Am 5. Dezember 1866 siedelte Schulz in das allerdings noch nicht ganz fertige Pfarrhaus über. Der neue Bischof Kremenß sorgte, daß durch Kabinettsorder vom 16. Oktober 1868 Gnojau wieder zur selbständigen

Pfarrrei erhoben wurde, und instituierte am 11. Januar 1869 Schulz als Pfarrer.

Einen Blick dürfen wir zum Schlusse noch auf die weiteren Schicksale der geraubten Kirche werfen. Im Jahre 1908 begann eine umfangreiche Restauration derselben. Der 1913 verstorbene katholische Lehrer und Organist Mausolff in Gnojau hat darüber folgende Notizen hinterlassen: „Den allergrößten Teil der Kosten trägt die Regierung, um den altertümlichen Kunstwert des Innern, welcher von kompetenter Seite anerkannt worden ist, nicht verloren gehen zu lassen. Im Anschluß hieran wurde am 19. August 1908 unter Leitung des Kreisbauinspektors und in Anwesenheit des Kirchenrates und anderer Personen die Öffnung und Besichtigung des Gewölbes, welches sich vor dem Altare befindet und mit einer großen Steinfliese bedeckt ist, vorgenommen. Man fand in demselben vier ziemlich erhaltene Särge, die auf anderen sehr zerfallenen Sargteilen standen. Alle vier Särge wurden geöffnet. In denselben waren die Gerippe der beigesehten Leichen zu sehen. Ohne Zweifel sind es Gerippe von Priesterleichen, denn man entdeckte bei denselben — wie man sagte — hölzerne Becher. Es sind aber nicht Becher, sondern Kelche, da nach katholischem Ritus den katholischen Priesterleichen hölzerne, vergoldete Kelche mit in die Särge gegeben werden. Auf einem Sarg stand die Jahreszahl 1726. Bei einem Gerippe fand man noch Teile vom Talar. Bei einem andern, auf dessen Sarg die Jahreszahl 1813 steht, fand man Teile vom Talar, vom Messgewand, von der Stola und das Käppchen. Als man das letzte berührte, zerfiel es. Nach den Urkunden der Diözese Rulm ist im Jahre 1813 der Dekan Bieß gestorben. Nach dieser Besichtigung, welche nach Angabe von Augenzeugen recht eingehend gewesen sein soll, wurde das Gewölbe wieder geschlossen. Der Zutritt zur Kirche und zur Besichtigung des Gewölbes war einem jeden gestattet gegen ein Eintrittsgeld von drei Mark pro Person. Der Kreisbauinspektor hielt den Anwesenden auch einen Vortrag über die Geschichte der Kirche.“

Die „Marienburger Zeitung“ bringt sodann am 20. Juni 1910 einen Bericht über die „Einweihung der renovierten Kirche in Gnojau“, aus dem wir folgende Sätze entnehmen: „Gnojau, 19. Juni. Heute beging die hiesige Kirchengemeinde das Weihfest der renovierten Kirche. Diese, ein Denkmal altgotischer Baukunst, ist in der Ritterzeit um 1339 erbaut worden. Im Jahre 1818 wurde der Turm der Kirche durch einen orkanartigen Sturm umgeworfen,

und im Jahre darauf erstand¹⁾ die hiesige ev. Kirchengemeinde die im Zerfall befindliche Kirche von der katholischen Kirchengemeinde, weil diese zu arm war, das würdige Gotteshaus auch nur notdürftig zu reparieren. 1854 erbaute die ev. Gemeinde den Turm mit einem Kostenaufwande von 12 000 Mark. Im Laufe der Zeit war aber die Kirche baufällig geworden. Da die Mauern und Pfeiler des Nebenschiffes starke Risse aufzeigten, mußte es für die Kirchenbesucher gesperrt werden. Die Gemeinde beabsichtigte, die Kirche neu zu erbauen; aber der Herr Provinzialkonservator legte ein Veto dagegen ein, weil das Innere der Kirche einen hohen kunsthistorischen Wert hat. So wurde denn beschlossen, das baufällige Gotteshaus von Grund auf zu renovieren. Zu den Kosten, die sich auf mehr als 20 000 Mk. belaufen, haben Staat und Provinz 6000 Mk. beigetragen, während 14 000 Mk. von der Gemeinde bezw. den Baupflichtigen, zu denen auch die mennonitischen Besitzer gehören, aufgebracht worden sind. Die Leitung der Renovierung lag dem Herrn Kreisbauinspektor Schmid-Marienburg ob. Das Kirchlein ist jetzt wie neu erstanden; namentlich sieht sein Inneres sehr schmuck aus. Kanzel und Altar machen mit ihren reichen, kunstvollen Verzierungen einen großartigen Eindruck. Besonders wertvoll ist das Kunstgemälde, das den Altar schmückt; es stellt die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria dar.“

Nachtragsweise sei noch bemerkt, daß auch die drei bei dem Orkan 1818 herabgestürzten Glocken in Gefahr standen, den Katholiken entfremdet zu werden. Nach jahrelangem Streit entschied eine Kabinettsorder vom 11. Dezember 1824, daß die Glocken an die Gemeinde zu Kunzendorf zu verabfolgen seien, weil derselben zwei ihrer Glocken zersprungen waren. So kam 1826 die größte der drei Gnojauer Glocken nach Vießau, die mittlere nach Kunzendorf, während die kleinste (jedoch noch 680 Pfund schwere), weil gespalten, verkauft wurde und 136 Taler brachte.

¹⁾ Das ist nach dem, was wir oben beigebracht haben, eine Geschichtsfälschung.

Das Verzeichnis der Burggrafen von Wormditt von 1570—1772.

Von Paul Anhuth.

- 1. Georg von Schedlin-Czarlinski.** 1570—1584 Burggraf.
Gattin I Emilie von Gruber, † Wormditt 20. April 1578.
Gattin II Anna; lebt 1584.
Kinder erster Ehe 1. Ottilie. Wormditt 28. Jan. 1578 gen.
Albert Orkuski. 2. Anna; lebt 1577. 1582.
- 2. Leonard Hannow.** 1589—1597 Burggraf.
Auf Schoenau R. N. Wartenburg, 10 Hufen Krausen, 1598
auf 5 Hufen Stolpen. † 27. Januar 1614. Der letzte
männliche Sproß der Familie.
Gattin I Gertrud.
Gattin II Margarete von Duoß. 1589, 1614 gen. † 1618.
- 3. Michael Neumann.** 1598 Burggraf.
- 4. Albert Hedmann.** 1586—1587 und 1599—1601 Burggraf.
Gattin Anna; lebt 1600. Tochter Anna. Get. Wormditt
5. Juli 1588; lebt 1601.
- 5. Andreas Trepfau.** 1602—1610 u. am 12. Febr. 1613 Burggraf.
- 6. Georg Majewski.** 1610—1612 Burggraf.
1625. 1634 auf Klein-Röllen.
- 7. Jakob Klein.** 1614—1620 Burggraf. † 1620.
- 8. Eucharodus Theophilus von Preis-Gandlawski.** 1620—1621
Burggraf. † 1636. 1623 Burggraf von Guttfstadt. Unter-
schreibt am 20. September 1632 den Verkauf von Hohen-
feld an den Statthalter des Bistums Michael Dzialinski.
Verkäufer ist Samson Worainski. Der Verkaufspreis
beträgt 2600 Gulden.
- 9. Johann von Nenzen.** 1622—1634 Burggraf.
† Wormditt am 5. November 1634. 40 J. alt. Begraben
in der Kirche. Auf Elditten und Hohenfeld. × Wormditt.
1. November 1620 Anna von Stöffel, Witwe des Burg-
grafen von Wormditt Jakob Klein. Die Witwe Anna von

Nenzen III. × Oswald Nycz von Bulowice, Burggraf von Braunsberg, der durch seine Frau in den Besitz von ganz Elditten kommt.

10. **Siegmond von Stöffel.** 1634. 1638 Burggraf.
1655 tot. 1619. 1642 auf Komalmen. 1620 auf Partitten.
Gattin Anna von Preuß. † 14. 5. 1696, Tochter des
Michael von Preuß und der Anna von Trojschke.
11. **Johann III. von Haffen.** 1642—1652 Burggraf.
Get. Roggenhausen am 8. Mai 1594, † Wormditt 28. No-
vember 1652. Begraben in der Kirche. Auf Maraunen
R. U. Heilsberg, seit 1625 auf Schippren. Bistumsvogt.
Gattin Anna Stach von Goltzheim. 1667 tot.
12. **Andreas Pilchowicz.** 1651. 1661 Burggraf.
1659 auf Wölken. R. U. Mehlfack.
Gattin Anna. Lebte 1659. 1661; als Witwe 1664. 1667.
13. **Johann Friedrich Krengeolf.** 1664 Burggraf.
Gattin Anna Maria. Sohn Johann Christof. Get. Worm-
ditt 16. September 1664.
14. **Johann Łaczynski.** 1665—1666 Burggraf.
1684 Burggraf von Wagten. 1666—1688 Burggraf von
Guttstadt. 1669 auf Neuendorf, Kirchspiel Heilsberg.
Sein Sohn Andreas, geb. Smolenen 1688, † cr. 1765,
auf Schoenau, R. U. Wartenburg, ist der Urgroßvater des
Fräuleins Sophie von Łaczynski, welche, geb. Gnesen am
5. Juni 1817, zu Fraueuburg am 5. Juli 1912 als die
Letzte ihres Stammes stirbt.
15. **Johann Lang.** 1667—20. März 1694, seinem Todestag in
Wormditt, Burggraf. Begraben in Dittrichswalde. Auf
Leitzen, R. U. Allenstein.
Gattin I Sophia Caecilia. † Wormditt 1679.
Gattin II Barbara Dromler. Get. Wartenburg 4. Oktober
1663. 1699 auf Leitzen.
16. **Gregor Kaszubecki,** 1697—1699 und 1711 Burggraf.
1690—1695 notar. gen. oeconomiae Varm. 1694 oeco-
nom. Varm. 1703 auf Gratial Roggenhausen. 1702. 1718
auf Sapuhnen. 1715 auf Lemitten, † dort 8. Juli 1731,
begraben in Ralkstein. Gattin Wormditt 21. Juli 1697
Elisabeth Schau, † Lemitten 10. Februar 1738. Tochter
des Peter Schau auf Basien u. der Anna Sibilla Schwengell.

17. **Siegmund Albert von Haffen.** 1699—1702 Burggraf.
Geb. Maraunen 20. Mai 1669. † Klauendorf 22. Juli 1735, begraben in Elditten. 7. April 1703 Fähnrich von Bernaw. Auf Schwenkitten, Elditten, Thalbach, dazu 1715 auf Klauendorf, Bendlitten, Trinkhaus, Grünheide und Kapfeim. Gattin Marianne von Nenzen, † Klauendorf 15. April 1744. 1735—1744 auf Klauendorf. Tochter des poln. Oberst Johann von Nenzen. † im Schwedenkrieg.
18. **Matias Krakau.** 1703—1711 Burggraf.
1663. 1664 aulicus. in Heilsberg. 1691 Schloßnotar in Köpkel. 1697. 1699 notar. gen. eppatus. Varm. 1699 auf Bunkenhöfen [Bundien]. 1703. 1708 auf Parlaß. 1728 auf Dittrichshof R. A. Wormditt. Gattin Anna Constantia Bialkowski, get. Heilsberg 8. Mai 1674. Witwe 1731. 1734 auf Dittrichsdorf.
19. **Johann Buchowski.** 1715—6. November 1722, seinem Todestag in Wormditt, Burggraf.
1715 Major und Kommandeur der Truppen des Bistums. Auf Schönfließ R. A. Wartenburg. Gattin Theresia. Tochter Anna Johanna, get. Wormditt 25. Juni 1716. × Gr. Kamjau 8. Febr. 1739 Ludwig Ernst von Helden-Ganjerowski, preuß. Leutnant. † Schönfließ 3. April 1767. Auf Schönfließ.
20. **Johann Franz Ochapf.** † Wormditt 5. April 1727 als Burggraf.
21. **Kasimir Josef von Plocki.** 1727—1770 Burggraf.
Geb. Plocki Bez. Krakau cr. 1698. † Scharniß B, 12. Januar 1771, begraben vor dem Hochaltar der Kirche Wolfsdorf. 1728 Mundschenk von Wizna. 1728 auf Anteil Plocki, den er am 23. August 1754 vergrößert. Kauft am 10. April 1741 in Subhastation Scharniß B f. 12 000 preuß. Mark = 8000 Gulden. Vorbesitzer von Scharniß B ist Stanislaus Konarski, der das Gut von seinem Schwiegervater Josef Hariedt übernommen hat. Casimir Plocki ist der Sohn des Matias Plocki, 1694—1731 auf Anteil Plocki, aus seiner Ehe mit Katarina Džianot (Gianotti di Castellati), [italienischer Adel mit polnischem Inkolat] verwitweten Rumienska. Seine Gattin ist Eleonara von Carnecka, get. Guttfstadt 2. April 1702, † Heilsberg 1. März 1759 und begraben dort am 3. März im Rosenfranzgewölbe der Pfarrkirche.
22. **Joachim Boznanski.** 1770—1772 Burggraf.

Anzeigen.

Die Denkmalpflege in der Provinz Westpreußen. (Jahresberichte an die Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreußischen Provinzialmuseen zu Danzig, erstattet von Bernhard Schmid, Provinzial-Konservator.) Danzig. Verlag des Provinzialverbandes von Westpreußen. Kommissionsverlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Herr Provinzialkonservator Schmid hat vor kurzem die Güte gehabt, unserer Bibliothek seine Jahresberichte 1910—12 und 1914—19 zu überweisen. Den Bericht für 1916 hat bereits Professor Stolberg in Heft 58 unserer Zeitschrift besprochen. Was sich in den übrigen Berichten an Mitteilungen über die westpreußischen Kirchen der Diözese Ermland findet, möge hier kurz nachgetragen werden.

Der Bericht für 1910 enthält eine große Photographie des Ostgiebels der Pfarrkirche zu Schöneberg (Weichiel). Die Giebelfassade ist bemerkenswert. Sie ist durch Bündelpfeiler und Frieße in ein regelmäßiges Netz rechteckiger Felder zerlegt. „Dieser Flächen-schmuck, in dem das sogenannte Vertikalprinzip der Gotik fast ganz unterdrückt wird, findet sich mehrfach an den um 1400 entstandenen Kirchen; ein besonders anschauliches Bild für diese Entwicklungsstufe der preußischen Baukunst bietet der Turm der St. Jakobskirche in Allenstein; ähnlich, aber bescheidener, sind die Kirchengiebel zu Mielenz und Altmünsterberg, im Werder. In Schöneberg hatte sich nun als besondere Merkwürdigkeit das vollständige System der alten Bemalung erhalten. Beispiele für Bemalung von Putzblenden sind ja in Preußen sehr häufig, aber ein derartig über die ganze Fläche gezogenes Maßwerksgespinnst ist bisher nur in diesem einen Falle nachweisbar. Auf Anregung des Herrn Pfarrer Teschner entschloß sich die Gemeinde zur durchgreifenden Wiederherstellung der alten Bemalung.“ „Zu den wertvollsten Baudenkmalern des Kreises Marienburg gehört die in der Mitte des XIV. Jahrhunderts errichtete kleine Dorfkirche zu Liebkau, ein Backsteinbau mit eigenartigem Ostgiebel und mit hölzernem

Glockenturm. Als besonderen Schatz birgt sie eine alte Glasmalerei (dazu Abbildung) aus der Zeit um 1400, den heiligen Nikolaus darstellend: außer den Fenstern in Marienburg, Kulm und Thorn das einzige gotische Bildfenster Westpreußens.“

Im Bericht für 1911 ist die Wiederherstellung der Bemalung in der Kirche zu Gr. Montau, namentlich die aus der Zeit um 1750 stammende Deckenmalerei besprochen und eine Abbildung der letzteren beigegeben. An den Wänden wurden unter der Lünche Bilder des 17. Jahrhunderts aufgedeckt. „Ein Fund von besonderer Bedeutung war die Auffindung des alten Ciboriums, das nach alter Sitte in einer Wandnische auf der Evangelien-Seite eingerichtet war. Die hölzerne Türe zeigte auf der Innenseite das Bild eines Priesters mit der Monstranz gemalt, ein ausgezeichnetes Kunstwerk aus der Zeit um 1400.“

Im Jahre 1914 wurde in der Filialkirche zu Bärwalde ein Madonnenfigürchen aus der Zeit von 1430 instand gesetzt. „Die Kosten wurden zum Teil aus dem Vermächtnis des 1909 verstorbenen Domdechanten A. Kolberg gedeckt, das ursprünglich für die Freilegung der Ruine in Klostersee bestimmt war. Da der damals ausgesetzte Betrag nicht voll verbraucht wurde, so ist der Rest einigen katholischen Kirchen des Werders zur Erhaltung von Kunstwerken in kleineren Teilbeträgen zugewandt. Das Interesse des Geschenkgebers an den alten Marienbildern (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, XVI, S. 71) in Kunzendorf und in der Marienburg mag diese Verwendung rechtfertigen.“ Eine Abbildung des Figürchens und einer Krieger-Gedenktafel aus derselben Kirche sind zugefügt.

Der Bericht für 1917 setzt sich zusammen aus der „westpreußischen Glockenkunde“ und der „Stilgeschichte der Orgelgehäuse“ Zu den ältesten Glocken gehören eine kleine zu Altmünsterberg (abgezeichnet) und eine zu Liegenhagen (noch mit Majuskelschrift, bald nach 1350; abgezeichnet). Unter den Glocken mit Minuskelschriften, die um 1380 beginnen, befindet sich die mittlere Glocke zu Altmünsterberg, um 1400, besonders bemerkenswert durch ihre Inschrift: „help synte marge help synte anna solf drude help synte barbera osanna katrina.“¹⁾ Sehr interessant ist, was

1) Aus dieser Zeit stammt auch die von Meister Peter gegossene große Glocke zu Mielenz, von der eine Photographie, eine Zeichnung und vier Bildchen der Wappenschilder beigegeben sind.

Schmid über den musikalischen Wert der gotischen Glocken sagt. „Die alten Meister legten vor allem Wert auf die schön geschwungene Gesamtform, deren Krümmung wesentlich war für einen reinen, schönen Klang.“ Manche Meister „besaßen die Fähigkeit, Dreiklangsglocken zu gießen, d. h. es erklingt außer dem Grundton beim Anschlagen noch die große Terz im mittleren, die Quinte im oberen Teile des Mantels. Im Kreis Marienburg befinden sich in Mielenz und Ladefopp tatsächlich auch Glocken mit Dreiklangsrippe. Die Tonfülle solcher Glocken mit klar ausgeprägter Dreiklangsrippe kommt am besten zur Geltung, wenn sie einzeln ertönen, und es scheint, als ob das Zusammenläuten aller Glocken früher nicht so oft stattfand wie heute. Selbst in St. Marien zu Danzig deuten die Glockennamen *Ferialis*, *Dominicalis* und *Apostolica* auf den Einzelgebrauch an Wochentagen, Sonntagen und Apostelfesten. Hierdurch würde es sich erklären, daß wir so wenige einheitliche Geläute aus der Zeit des gotischen Stils besitzen und dort, wo mehrere gotische Glocken vorhanden sind, sie verschiedenen Alters und nicht immer nach harmonischen Gesetzen zusammengestellt sind.“ Von dem Meister der Ladefopper Glocke, wie dessen Hausmarke ausweist, „besitzt die St. Johannisikirche in Marienburg ein zweiteiliges Geläut, nach einer und derselben Rippe geformt. Das Geläut ist klar und einfach aufgebaut und sehr wohlklingend. In den Glocken dieses Meisters, der etwa um 1380 tätig war, haben wir den Beweis, daß die damaligen Gießer beim Guß ihrer Glocken harmonische Gesetze bewußt und erfolgreich anwandten. Die Mehrzahl der gotischen Glocken hat die Zweiklangsrippe, und diese Überlieferung pflanzt sich auch bei den Meistern der Spätzeit fort. Wie die Kenntnis der Rippe bis in die neueste Zeit ein von den Meistern sorgfältig gehütetes Geheimnis blieb, so sind es für uns auch die musikalischen Absichten der Glockengießer. Unbewußt empfindet aber das Volk den besonderen Wohlklang einzelner Glocken und rühmt ihn, ehe der Musikkundige bei seiner Untersuchung unvermutet auf klar ausgebildete Töne und reine Akkorde stößt. Die Forschung steht hier noch vor umfangreichen, für die Kulturgeschichte des Mittelalters wichtigen Aufgaben.“

Der geschichtliche Teil der Schmid'schen Arbeit „soll nur die Hauptzüge in der Entwicklung des heimischen Glockengusses schildern. Eine erschöpfende Behandlung war jetzt nicht durchführbar; sie wird sich aber später, in ruhigerer Zeit, nach diesem Abriß leicht ermöglichen lassen.“ Danzig, Thorn, Elbing und zeitweilig vielleicht auch

Marienburg und Kulm beherbergten Glockengießer. Auf Marienburg weisen die drei oben erwähnten Glocken zu Marienburg und Ladekopp hin. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird auf den Glocken die Anwendung von Jahreszahlen häufiger. Von 1484 ist eine Glocke zu Ließau, von 1500 eine zu Liege. Datiert und mit Hausmarke versehen sind die Glocken eines Meisters, dem wir als dem bedeutendsten der ostpreußischen Glockengießer der Gotik auch in Dethleffens Bericht begegnet sind (s. Erml. Zeitschr. Heft 62, S. 142). Er wirkte im Norden Westpreußens und hat dorthin fünf Glocken geliefert, darunter die zu Peterswalde (Kr. Stuhm). Ostpreußen besitzt von ihm zwölf Glocken. Schmid urteilt: „Wahrscheinlich war er in Danzig heimatisch.“ Dethleffen reklamiert ihn mit guten Gründen für Königsberg. Ein besonders kunstreicher Gießer, der vielleicht in Elbing zu Hause war, hat die großen Glocken in St. Johann zu Marienburg 1502, in Stuhm und Fischau 1506 sowie die Angelusglocke in St. Johann zu Marienburg 1519 gegossen. Die Fischauer Glocke (abgebildet) hat die Inschrift: „M . D M cccc VI . di . glocken ist gossen in di [ere] mariae vnt. sant iohannes des ewangelisten.“ „D rex glorie criste veni in pace . Ihesu . abte . transiens per . medium illorum ibat ihs nasarenus rex iudej “ Schmid sagt, die Glocken in Fischau und in Adl. Liebenau trügen das ermländische Wappen. Es ist aber wohl nur das allgemein verbreitete christliche Symbol, das Gotteslamm, das als Ornament und Innungsabzeichen sehr beliebt war. Die Anrufung: *Jesus Nazarenus rex Judaeorum* hat auch die Glocke von Barendt 1530 (abgebildet). Die Glocke in Kunzendorf ist 1502 von Simon Waghebens in Mecheln für eine niederländische Kirche gegossen und dann auf unbekannte Weise ins Marienburger Werder gelangt.

In der nun folgenden Zeit der Renaissance ragte hervor die Gießerfamilie Benningk zu Danzig. Von Hermann Benningk (nachweisbar von 1562—1592) sind Glocken in Marienwerder, Fürstentwerder und Bärwalde. Gerdt II. Benningk (nachweisbar 1600—1632) erhielt Aufträge bis nach dem Ermland. Von Gerdt III. (1607—1670) hängen Glocken in Marienau (1651) und Groß-Montau. Gleichzeitig mit den Benningks arbeiteten in Danzig Benedikt von Gerikedorff (Glocken in Kunzendorf, Wernersdorf, Neufirch), Mattis Ule aus Lübeck (Glocken in Siegfriedswalde 1610 und Rimitten), Ludwig Wichtendal aus Plauen (Glocke in Tiefenau), Christian Thieme aus Kolberg (Glocke in Wernersdorf), Andreas

Ebeling (Glocke in Altmünsterberg). Anknüpfend an die Überlieferungen des damals noch lebenden letzten Benningk, begründete 1664 Absalon Wittwerck eine neue und leistungsfähige Gießhütte, von der Glocken nach Ostpreußen bis Mehlsack gegangen sind. Von Michael Wittwerck sind Glocken (mit Münzabdrucken, vielleicht Schaumünzen auf den Olivaer Frieden) in Schönwieje (Kr. Stuhm) 1728 und Neuteich 1729. Gegenüber den 27 Danziger Glockengießern, die für die Zeit von 1526—1808 festgestellt worden sind, haben sich in Elbing für denselben Zeitraum nur 6 Meister ermitteln lassen, die auch nur im nordöstlichen Westpreußen, im Ermland und im herzoglichen Oberlande einigen Absatz fanden. So goß David Jonas Glocken zu Thiergarth (1692) und Fischau (1677), Johann Heißler zu Thiergarth 1748, Christoph Herbst 1803 und 1805 zu Tiege und Groß-Montau; dieser letztgenannte goß jedesmal auf dem Kirchhofe der betreffenden Dörfer. Ähnlich konnte auch Thorn gegen den Danziger Wettbewerb nicht aufkommen. Von den 8 Meistern, die sich dort nachweisen lassen, goß Hinrich Wreden für Lichtfelde, Friedrich Beck für Schönsee. Endlich ist in Westpreußen sieben Jahre lang ein Lothringer tätig gewesen, Johann Breutelt. Von ihm hängen Glocken in Königsdorf (1670), Ließau (1674) und Bestlin (1673).

Im 19. Jahrhundert erlosch der Glockenguß in Thorn und Elbing, nur in Danzig konnte er sich noch halten. Der letzte namhafte Glockengießer Westpreußens war Friedrich Schulz in Danzig, von dem Glocken in Christburg (1846) und Schöneberg-Weichsel (1857) sind. Daneben finden sich auch Königsberger Gießer in Westpreußen, so 1829 Ludwig Copinus in Ladekopp und dessen Nachfolger Johannes Groß in den 60er Jahren. Die Leistungen des letzteren waren geringwertig. „An einer 1917 abgelieferten Glocke von Groß-Lesewitz trat bei Sonnenlicht zu Tage, daß die Glockenhaube voller Blasen und Gußfehler war, die einfach mit grün angestrichenem Gips überstrichen waren!“

Zum Schlusse gedenkt Schmid der großen Verluste im Glockenbestande durch die vielen Kriege. „Und 1813 schenkte — nicht etwa verkaufte — die katholische Pfarrgemeinde in Marienburg dem Staate vier alte Bronzeglocken zum Bestreiten der Ausrüstungskosten der ostpreußischen Landwehr. Zwei von diesen stammten aus der 1809 auf Befehl Napoleons I. abgebrochenen Heil. Geistkirche.“ Die Zahl der jetzt noch vorhandenen alten Glocken ist

gering, etwa 217 gotische und etwa 180 aus den Jahren vor dem Olivaer Frieden (1660).

Der zweite Teil des Berichtes für 1917 ist betitelt: „Stilgeschichte der Orgelgehäuse“ oder „Orgelprospekte als Kunstwerke“. Er beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und geht nicht aufs einzelne ein. „Es kam nur darauf an, die tektonischen Anforderungen an den Stil der Prospektausbildung darzulegen. Die Zahl der Orgelprospekte mit besonderem Kunstwerte ist aber nicht gering.“ Als „gutes Beispiel einer kleineren Orgel“ wird die zu Bärwalde genannt (mit Abbildung). „Mit dem Jahre 1800 kann man die Periode alter Orgelbaukunst abschließen.“ Der Klassizismus mit seiner Nüchternheit war dieser Aufgabe nicht gewachsen. Historisch interessant sind in Schöneberg (Weichsel) die Spuren des alten Orgelchores auf der Evangelienseite des Altarraumes. In Neuteich wurde die Orgel erst im 19. Jahrhundert von ihrer alten Stelle am Altar entfernt. Eins der frühesten Beispiele für die Verlegung an den Westgiebel ist „die reich geschmückte massive Sänger- und Orgelbühne in der 1344 geweihten Schloßkirche zu Marienburg.“

Im Berichte für 1919 befinden sich Angaben über die Instandsetzung der kleinen, 1777 erbauten Kapelle auf dem Kapellenberge bei Gadinen. Der größte Teil des Heftes ist der Kriegergrabmal-Beratung in Westpreußen gewidmet. In dem Rückblicke, der aus diesem Anlaß auf gute Vorbilder alter Zeit geworfen wird, werden bei den Grabplatten genannt ein Grabstein des 18. Jahrhunderts mit Messingwappen, den die Kirche zu Schöneberg (Weichsel) bewahrt, ferner der Grabstein des Palatins Achatius von Zehmen († 1565) in Stuhm und der des Johan Schulte († 1403) in Kunzendorf (mit Abbildung), bei den Wandgrabmälern das Konopatjche Denkmal von 1589 in Marienburg, das Bodeckerjche Epitaphium von 1579 in der Nikolaiirche zu Elbing.

Auf den sonstigen reichen Inhalt der Schmid'schen Jahresberichte einzugehen, müssen wir uns versagen. Ganz besonders interessant sind die Ausführungen über: „O rex glorie, Christe, veni cum pace“ im Heft 1917, über den Friedrich-Wilhelm-Platz in Elbing und über die Laubenhäuser der preußischen Städte im Heft 1911. Kurze Notizen betreffen die Instandsetzung des Kirchturmes zu Liegenhagen (1912), die der Kirchtürme zu Neuteich (1914 und 1915) und den Umbau der Filialkirche zu Peterswalde (1914 und 1915). Mehrmals werden ermländische Verhältnisse

gestreift. Als „stattlichstes Beispiel“ für die gewöhnliche Bauanlage der Rathäuser im Ordenslande (unten Wage und Kaufbänke, oben der große Bürgeraal) wird Wormditt genannt (1914), es wird die Ähnlichkeit der inneren Anlage bei den Rathäusern von Strassburg und Bischoffstein (Nebeneinander-Reihung zweier Hallen) konstatiert (1910 und 1911). Der alte Hochaltar des Frauenburger Domes von 1504 wird bezeichnet als „ein Werk von reicher Komposition und sorgfältiger Ausführung, überall beherrscht von dem Streben nach Lebendigkeit und derber Naturtreue, namentlich in den plastischen Teilen; der Künstler dieser Figuren ist eine kraftvolle, selbständige Persönlichkeit, die aber an Nürnberger Werken sich gebildet hat“ (1911). Schließlich sei erwähnt, daß, wie Herr Provinzialkonservator Schmid mir brieflich mitteilt, an den Kirchen in Marienau und Tiegenhagen ermländische Künstler nachweisbar sind.

Über das Heft „Ostdeutsche Tafelmalerei“ von Grete Dergel, das Herr Provinzialkonservator Schmid ebenfalls unsrer Bibliothek überwies, hat Herr Studienrat Buchholz in einer Vorstandssitzung referiert. Ergänzend bemerke ich, daß die Flügel des Altars aus der Allerheiligenkapelle der Danziger Marienkirche nicht, wie Ehrenberg annimmt, Szenen aus dem Leben der heiligen Dorothea darstellen, auch nicht, wie Dergel meint, Szenen aus dem Leben dreier heiligen Jungfrauen (Katharina, Agatha und Dorothea), sondern nur Szenen aus dem Leben der hl. Barbara. Fleischer.

Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland Preußen bis zu Jahre 1466. Inaugural-Dissertation. Königsberg 1918.

Der Schrift ist es zugute gekommen, daß ihr Verfasser, evangelischer Konfession, seine Vorbildung zum Teil auf dem Braunschweiger Gymnasium erhalten hat. Es ist ihm gelungen, seine Aufgabe mit aner kennenswerthem Takte zu lösen. Die Arbeit ist eine gefällige, brauchbare und übersichtliche Zusammenstellung eines Materials, dessen Literaturnachweis allein fünf Seiten in Anspruch nimmt.

Die Ergebnisse sind folgendermaßen zusammengefaßt: „Die Dominikaner sind eifrige Förderer der Christianisierung Preußens; sie leisten tatkräftige Hilfe bei der Errichtung des Ordensstaates. Ihre Bedeutung geht im 14. Jahrhundert zurück, und hauptsächlich infolge ihres engen Anschlusses an Polen verschlechtert sich ihr Verhältnis zum deutschen Orden. Das 15. Jahrhundert zeigt ihre

innere Berfezung und Teilnahme an der Vernichtung des Ordensstaates.“ (S. 47.) „Wie die Dominikaner haben auch die Franziskaner ihre größte Bedeutung zur Zeit der Unterwerfung und Christianisierung Preußens. Aber auch später wirkten sie auf ihrem mönchischen Gebiet, unbekümmert um die politischen Fragen, in achtbarer Weise zum Besten des Ordenslandes, gefördert durch die Gunst des deutschen Ritterordens, zu dem sie infolge ihrer deutschen Herkunft in nahen Beziehungen standen.“ (S. 126.)

Das Urtheil über die Dominikaner, namentlich die Danziger Dominikaner (S. 54—58), fällt so ungünstig aus, weil wir fast ausschließlich die parteiischen Darstellungen ihrer Feinde zu hören bekommen. Die bösen Schimpfworte, welche z. B. der Danziger Pfarrer Slomow gegen die Dominikaner schleudert, sind für jeden, der die Eifersüchteleien zwischen Welt- und Regularklerus kennt, nicht beweisend. Vieles, was diese mittelalterlichen Kraftmenschen herauspoltern, ist *cum grano salis* zu verstehen und darf nicht auf die Goldwaage gelegt werden. Man vergleiche z. B. die skrupellosen Verleumdungen des deutschen Ordens durch den Erzbischof von Riga auf Seite 101 und die ähnlichen Anklagen auf S. 111.

Ganz verfehlt ist aber die Bezugnahme auf den Danziger Chronisten Caspar Weinreich. Die betreffende Stelle (zum J. 1480) lautet: „Item es plag zu sein, das ein priester seine erste messe sang, so hat er ein braut, die im zu offer ging mit frauen und junkfrauen; dos brochte der bischoff ab. Das kwam von dem schwartzen munche her, die setzten die huren boven an zur tafel und die frommen frauen boneten.“ Es bestand also in Danzig wie auch sonst in der katholischen Kirche der Brauch, daß bei der Primiz eines jungen Priesters ein junges Mädchen in bräutlicher Kleidung bei der Opferung an den Altar trat und dort ein Geldgeschenk für den jungen Priester niederlegte, worauf andre Jungfrauen und Frauen ihrem Beispiele folgten und ebenfalls Gaben zum Altare trugen. In katholischen Gegenden hat sich dieser Brauch noch heute erhalten, ich selbst habe in Süddeutschland bei einer Primiz ein solches „Bräutchen“, die kleine Schwester des Primizianten, gesehen. Dieser harmlose, naive Gebrauch konnte allerdings Unzuträglichkeiten im Gefolge haben und die Feier stören, darum ist er heute nicht gern gesehen, in der *Instructio Eystettensis* Tit. I Cap. I § 9 *De neomystis* sogar verboten. Auch in Danzig hat dieser Brauch den Dominikanern mißfallen, sie klagten beim Bischof, und der schaffte die Sache ab. Das erregte den Hohn der

Danziger Spießbürger und natürlich noch mehr den ihrer eitlen Frauen und Töchter, und Weinreich machte seinem Grimme gegen die Dominikaner mit den oben zitierten unflätigen Worten Luft. Es fällt also hier keine Makel auf die Dominikaner. Was macht aber Roth (infolge seiner durchaus entschuldbaren Unkenntnis katholischer Gebräuche) daraus? Man höre und staune! „Wie traurig die Zustände im Kloster im 15. Jahrhundert waren, besonders in wie schlimme Sittenlosigkeit das Leben der Mönche ausartete, dafür sind zwei Nachrichten des Danziger Chronisten Caspar Weinreich bezeichnend. Er urteilt, als er wenige Jahre nach unserm Zeitraum über die Unfittlichkeit eines Priesters spricht: »Das kam von den schwarzen Mönchen her, die setzten die Süren oben an zur Tafel und die frommen Frauen unten« Von „Unfittlichkeit eines Priesters“ ist bei Weinreich gar nicht die Rede, sondern nur von jener unschuldigen Primizsitte. Ebenso stehen die Dominikaner in dieser Angelegenheit tadellos da, und die Unfläterei des Weinreich fällt auf sein eigenes Haupt zurück.

Die zweite Nachricht des Weinreich, aus der hervorgehen soll, „in wie schlimme Sittenlosigkeit das Leben der Mönche ausartete“, ist folgende: „Item diesen sommer (1487) kwemen dael von Crokau die obersten von den schwertmonchen kloster und confirmirten das und beslossen sie, so das sie nicht mehr so mochten terminiren loffen, als sie pflegen und keine fraun mehr mochten in ir koer gaen.“ Schadenstroh notiert Weinreich, daß den verhaßten Dominikanern von den eigenen Ordensobern am Zeuge geflickt worden sei. Es seien die Obersten der Schwarzmönche aus Krakau nach Danzig gekommen, hätten das Kloster visitiert und hätten den Danziger Dominikanern eingeschärft, sie müßten 1) besser ihre Klausur beobachten, nicht soviel in der Stadt betteln („terminieren“) laufen und 2) sie sollten keine Frauen mehr in ihren Chor lassen. Das erste, daß der Bettelorden der Dominikaner seine Mitglieder (doch wohl nur die Laienbrüder) in der Stadt zum Betteln herumschickte, ist durchaus unanstößig. Sie mögen hierin des Guten zuviel getan haben und dadurch den Zorn der geizigen Danziger Spießbürger gereizt haben. Und der zweite gerügte Mißbrauch hat ebenfalls für jeden, der die Schwarzmönchen-Kirche (jetzt Pfarrkirche St. Nikolai, am Dominikanerplatz) und ihren Chor kennt, nichts besonders Gravirendes. Die Danziger Frauen und Mädchen kamen mit ihren Anliegen, Meßgeschenken, Fürbitten für Lebende und Verstorbene usw., statt an

die Klosterpforte zu gehen und dort mit dem mürrischen Bruder Pfortner zu verhandeln, lieber in den Kirchenchor, wo alle Mönche versammelt waren, und brachten dort ihre frommen Anliegen vor. Die höflichen Mönche wiesen diese weibliche Geschäftigkeit und Zudringlichkeit, die besonders den Betschwestern eigen ist oder bei andern aus Bequemlichkeit entsprang, nicht energisch zurück, sondern duldeten es, entweder weil es ihnen mehr Geldeinnahme brachte, oder auch aus Bequemlichkeit. Das war eine menschliche Schwäche, die deshalb von den Ordensobern gerügt wurde; der Brauch wurde abgeschafft. Daraus aber „schlimme Sittenlosigkeit“ zu folgern, heißt wiederum arg übers Ziel hinausschießen.

Viel zu schaffen machte mir die Behauptung Roth's (S. 97 und 129), im Thorner Franziskanerkloster und folglich in allen Franziskanerklöstern habe eine Schaffnerin für die wirtschaftlichen Angelegenheiten gesorgt. Roth beruft sich dafür auf Wernicke, Geschichte Thorns, Band I (1842) S. 59. Dort heißt es: „1333 erlaubte die Stadt dem Franziskanerkloster an der Südseite nach dem Markte zu, in der Wohnung der Schaffnerin, einen Ausgang anzulegen mit der Bedingung, daß in die Wohnung der Schaffnerin keine andere Person, als bloß drei gemeine zur Bedienung der Schaffnerin aufgenommen, auch keine den Platz verunreinigende Tiere gehalten werden sollen.“ Dazu macht Wernicke die Anmerkung: „Dieses Dokument findet sich nur in einer von dem M. Gottf. Centner gefertigten Abschrift vor, welche die Überschrift führt: *Litterae Johannis Gardiani fratrum minorum in Thorun de anno 1333 ex autographo in Membrano descripsit Kriesius.*“ Der Magister Gottfried Centner war Prorektor und Professor der Geschichte und Philosophie am Gymnasium zu Thorn († 1774); er hat geschrieben „Vom Ursprunge und ersten Anfange der Stadt Thorn“, abgedruckt ist diese Arbeit im Thornschen Wochenblatte vom Jahre 1821 Nr. 13, 14, 16, 17, 19. Es galt also, dieses Thornschen Wochenblattes habhaft zu werden. Herr Universitäts-Bibliothekar Dr. Will hatte die Liebenswürdigkeit, sich an die Staatsbibliotheken in Königsberg und Berlin zu wenden, an beiden Orten fehlte das Werk. Von Berlin aus wurde ein Laufzettel an alle preussischen Staatsbibliotheken erlassen und dabei bedauert, daß der Verkehr mit Posen und Thorn, wo das Gesuchte vorhanden, infolge der politischen Veränderungen aufgehört habe. Ich selbst wandte mich an den Copernicus-Verein in Thorn. Sobald ich das Wochenblatt habe, werde ich mich weiter äußern. Bis dahin

muß ich die Bernickeische Schaffnerin im Mannskloster beanstanden; ich vermute, daß irgend ein mißverständener lateinischer Ausdruck an der Sache schuld ist.

Zu Seite 142 möchte ich bemerken, daß mir Hiplers Ansicht über die Lage des alten Franziskanerklosters doch wahrscheinlicher ist, wenn ich mir den Sterzelischen Stadtplan ansehe, auf dem das Obertor als das eigentliche Verkehrstor für die dritte Niederlassung der Franziskaner erscheint.

Als ein Beispiel, wie Roth sich bemüht hat, dem fremden Standpunkt gerecht zu werden, setze ich die schöne Stelle von Seite 3 her: „Die Gründung des Danziger Klosters ist eigens zu dem Zweck geschehen, Preußen zu christianisieren. So sehen wir bereits 10 Jahre nach der Gründung des Ordens die Dominikaner im fernen Nordosten festen Fuß fassen, zu einer Zeit, als sie diesseits der Alpen und Vogesen erst wenige Niederlassungen besaßen, als fast im ganzen rechtsrheinischen Deutschland ihre Klöster noch unbekannt waren. Von Danzig gingen sie sofort nach Preußen. Wir finden sie zuerst in dem Danzig naheliegenden Pomesanien. Eine Urkunde Gregors IX. vom 9. Juli 1231 spricht von der Tätigkeit der Predigerbrüder in Pomesanien und Pzazaluk. Die Mönche haben hier also gewirkt, bevor die Deutsch-Ordenschar (1233) ihren Fuß in dieses Land setzte. Ja, wir können annehmen, daß die Dominikaner überhaupt den Kampf gegen das Heidentum noch vor den Deutschherren aufgenommen haben.“

Betont ist die Tatsache, daß bischöfliches Gebiet von den Dominikanern nicht besetzt worden ist. „Die Bischöfe des Ermlandes haben wohl Konvente für andere Orden errichtet, aber keine Dominikanerklöster gegründet.“ In dem Ordensanteil der Diözese Ermland lagen die Dominikanerklöster von Elbing und Gerdauen. Sehr dankenswert ist das im Anhang gegebene Verzeichnis sämtlicher bis 1466 gegründeter Klöster im Deutschordenslande.

Fleischer.

Cuny, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Bartholomäus Boretschau. (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 59, S. 135—161.)

Herr Regierungs- und Baurat Cuny, eine Autorität auf dem Gebiete der ost- und westpreußischen Kunstforschung, hat sich mit dieser kleinen Arbeit auch auf das Feld der eigentlichen Geschichte begeben. Er hatte in meinem „Führer durch den Dom zu Frauen-

burg“ auf S. 28 die Angaben über die Madonna des Dombachanten Boruschow gefunden und fragte mich unter dem 8. August 1917 an, „aus welcher Quelle (Chronik? Urkunden?) die Angaben über Boruschow in seiner Verbindung mit dem Pfalzgrafen bei Rhein stammen, namentlich auch aus welcher Veranlassung letzterer in Preußen anwesend war.“ Ich verwies den Herrn auf meine Arbeit über „Heinrich IV. Heilsberg von Vogelshang“ (E. Z. Heft 37) und die darin verwerteten, ungedruckten Urkunden des Königsberger Staatsarchivs, deren Nummern und Aufbewahrungsort (Schieblade, Registrant) ich in jener Arbeit genau angegeben habe. Davon erwähnt nun Herr Cuny in seinem Aufsatz nichts, sondern tut so, als ob er die Urkunden von selbst gefunden habe, publiziert im Anhange zu seiner Schrift zwei der betreffenden Urkunden und bemerkt nur beiläufig in einer Anmerkung: „Eingehend verwertet ist die Urkunde zuerst von Fleischer in seiner Abhandlung über den Bischof Heinrich IV. von Ermland in der Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Bd. XII, 1897, S. 85 u. 88.“ Das erweckt den Anschein, als ob Herr Cuny bei seinen Forschungen die Urkunden im Königsberger Staatsarchiv entdeckt habe, sich dieselben vom Staatsarchiv habe abschreiben lassen und nur nachträglich noch gefunden habe, daß auch ich die Urkunden schon gekannt hätte. Die Sache liegt aber so, daß er weder vom Vorhandensein der Urkunden im Staatsarchiv noch von meinem Aufsätze etwas wußte, sondern auf beides von mir erst hingewiesen wurde und daß er dann sich die Urkunden abschreiben ließ und sie publizierte, ohne mich weiter eines Dankeswortes zu würdigen.

Zum Historiker ist Cuny nicht geschaffen, dazu arbeitet er zu oberflächlich. Was soll man dazu sagen, wenn er auf Seite 145 dem polnischen Geschichtschreiber Dlugosz Worte Brünings in den Mund legt? Es ist ihm das passiert, weil er Seite 62 meiner Arbeit zu flüchtig gelesen hat; da stehen diese Worte Brünings, und vier Zeilen weiter eine Bemerkung über die „Dlugosz'sche Nachricht.“ Das konnte ein flüchtiger Leser wohl konfundieren. Was aber Dlugosz wirklich gesagt hat, steht bei mir zehn Seiten früher, auf Seite 52.

Zu tadeln sind auch folgende Nachlässigkeiten. Auf Seite 145 werde ich zitiert: „Vgl. dazu die Ausführungen Fleischers a. a. O. in Anm. 9.“ Ich vermag diese Anmerkung 9 in meinem eigenen Aufsätze nicht zu finden, eine Anmerkung 9 gibt's überhaupt in meinem ganzen Aufsätze nicht. — Der Ordenschronist Johann von

Pöfzilge wird noch immer „Lindenblatt“ genannt. — Der litauische Kreuzzug des Markgrafen Ludwig von Brandenburg wird ins Jahr 1326 gesetzt (statt 1336).

Die Resultate meiner Untersuchungen, für die mir Lohmeyer in der Altpreußischen Monatschrift seine Anerkennung ausgesprochen hat, sind ignoriert, und der alte Voigtsche Kohl ist wieder aufgewärmt. Wenn Cuny schreibt (S. 145): „Bei der mit Eifer betriebenen Förderung, welche der ermländische Bischof den Interessen des Polenkönigs hatte angeeignet lassen“, so existiert diese Förderung nur in der Phantasie gewisser antiklerikaler Historiker, die ich in meinem Aufsätze S. 62—72 habe Revue passieren lassen und denen ich anhängen konnte: „Einer schreibt es eben dem andern nach.“

Niemand, der sich die Mühe nimmt, die von mir auf S. 101—118 mitgeteilte Korrespondenz des Hochmeisters Heinrich von Blauen mit dem Ordensprokurator in Rom durchzulesen, wird schreiben können wie Cuny (S. 147): „Heinrich von Blauen war nicht der verhärtete Mann, um in seinem Eigensinn den römischen König und die päpstliche Kurie in den Streithändeln wegen des ermländischen Bistums gegen sich aufzubringen.“ Das heißt denn doch der historischen Wahrheit geradezu ins Gesicht schlagen. Sowie: „Heinrich von Blauen war der verhärtete Mann, um in seinem Eigensinn den römischen König und die päpstliche Kurie in den Streithändeln wegen des ermländischen Bistums gegen sich aufzubringen.“ Das war mit ein Grund, weshalb dieser leidenschaftliche Despot gestürzt wurde. Und auch schon vor der Schlacht bei Tannenberg war der Komtur von Schwetz, wie gegen Perlbach, der an einer Stelle auf S. 72 meines Aufsatzes Anstoß genommen hatte, bemerkt werden mag, im Orden wegen seiner Rauheit berüchtigt und wurde geflissentlich von diplomatischen Missionen ausgeschlossen.

Indessen mit Bischof Heinrich hat sich Cuny nur im Vorübergehen beschäftigt. Sein Thema ist Bartholomäus Boruschow, der ermländische Domdechant, gegen den Heinrich von Blauen schwere Anklage wegen Verrates erhoben hat. So lange freilich Boruschow in Preußen weilte und sich Auge in Auge verteidigen konnte, hat ihn Heinrich von Blauen, der doch sonst nicht blöde war, unbehelligt gelassen. In Elbing hatte sich im Jahre 1411 Boruschow, der verschwärzt worden war, weil auch er wie viele andere im Lager des Polenkönigs geweilt hatte, vor Heinrich von

Blauen, in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Bayern, in großer Ritterversammlung gegen alle Vorwürfe verteidigt, und Heinrich von Blauen hatte nach Beratung mit seinem gleichnamigen Vetter und den Gebietigern des Deutschen Ordens erklärt, es bedürfe keiner Rechtfertigung, er zeihe Vorurtheil keines Vergehens, dieser habe von ihm und dem Orden nichts zu befürchten. Und in Konitz und Schlochau wurde Vorurtheil, als er schon unterwegs war, um im Gefolge Heinrichs von Bayern das Land zu verlassen, nochmals von Heinrich von Blauen mit allen Ehren empfangen „heimlich und öffentlich, mit Essen und Trinken und andern freundlichen Handlungen.“ Aber sobald er außer Landes war, da ließ Heinrich von Blauen alle Minen springen, um Ermland, das größte und freieste der preussischen Bistümer, seiner Selbständigkeit zu berauben und dem bisherigen Bischof wie dessen Generalvikar Vorurtheil die Rückkehr unmöglich zu machen. All der müßige Ratsch, der über Vorurtheil in Umlauf gewesen war und der dem Hochmeister bis dahin keine Handhabe zum Einschreiten geboten hatte, wurde nun mit einem Male für bare Münze angesehen und geflissentlich durch des Hochmeisters Gesandte und Briefe an den Fürstenhöfen weiterverbreitet. Der König von Böhmen stellte darauf die bestimmte Frage, welches die Vergehen Vorurtheils seien. Heinrich von Blauen mußte nun mit der Sprache heraus und brachte alles vor, was er wußte, einiges Belanglose, anderes so ungeheuerlich, daß es den Stempel der Erfindung an der Stirn trägt. Zum Schluß sagt er selbst: „was wars adir vntwars doran sy, das kan ich nicht gewiffen.“ Man höre nur das Ärgste. Ein gefangener Knecht habe auf dem Schlosse ausgesagt: „das Inmeister Bartholomäus hette usgerichtet, das her das hus Marienburg sulde haben angebrent an dren enden.“ In meinem Aufsatze habe ich dazu bemerkt: „Daß Heinrich von Blauen solch aberwitzigen Beschuldigungen Glauben schenkte oder wenigstens so tat, als ob er ihnen Glauben schenkte, ist charakteristisch für ihn und sein Gerichtsverfahren.“ Aber Cuny glaubt alles, er meint, es „müssen dem Hochmeister, außer den eigenen Wahrnehmungen, Beweise für seine weiteren verräterischen Ratschläge zur Herbeiführung des Krieges und der Umtriebe gegen die Marienburg erbracht worden sein.“ Ja, wenn nur nicht das Beweisen die schwache Seite an Heinrich von Blauens Prozessen gewesen wäre! Er war nur stark im Anschuldigen und Verurtheilen (vgl. das Urteil Löffens in meiner Arbeit S. 76). Heinrich von Blauen selbst ist ungewiß,

ob alles wahr sei, was er vorbringt. Aber Cuny glaubt alles, er kennt sogar die drei Enden, an denen die Marienburg angezündet werden sollte: „im Hochschloß, der Hochmeisterwohnung und in der Vorburg.“ Man stelle sich das nur recht vor! Wir müssen doch bedenken, welcher Ausgeburten der menschliche Verstand in solchen politisch aufgeregten Zeiten fähig ist. Analogien aus der Gegenwart liegen doch sehr nahe. Was ist nicht alles behauptet worden, und was für Ungereimtheiten werden nicht geglaubt, wenn das Thema der Schuld am Weltkrieg auf's Tapet kommt! Da kann es einen nicht wundernehmen, wenn Ordensgesandte auch über Boruschow frank und frei erzählten, er sei schuld am ganzen Kriege des Jahres 1410, er habe den König von Polen nebst dem Großfürsten Witold zu dem Feldzuge bewogen (Cuny S. 150).

Weiter schreibt Heinrich von Plauen dem böhmischen Könige, Boruschow habe vom Könige von Polen den Besitz der Ordensgüter in Tolkemit und Passenheim verbrieft erhalten. Um hierüber urteilen zu können, müßten wir die Verteidigung Boruschows kennen. Inzwischen kann es uns niemand verargen, wenn wir der Behauptung mißtrauisch gegenüberstehen. Die ganze Stelle heißt: „So bath er mit etlichen andern vmb mynes ordens gutter alz Tolkemite vnd Passenheyem, die im (vom) konige wurden vrbriefet.“ Der Sinn ist: Boruschow und etliche andere hätten, da der Ordensstaat zusammengebrochen und der Fall der Marienburg nur eine Frage der Zeit war, den König von Polen um Ordensgüter gebeten, und der König habe sie ihnen verbrieft. Was macht aber Cuny daraus? Boruschow und etliche andere hätten vom Polenkönig Ordensgüter verbrieft erhalten, und nachdem der König das Preußenland wieder hatte verlassen müssen, hätten sie die Freiheit gehabt, mit diesen Urkunden des Polenkönigs vor Heinrich von Plauen in Elbing zu erscheinen und deren Bestätigung nachzusehen. Unter den „etlichen andern“ vermutet Cuny die Danziger, damit glaubt er dann eine Hypothese Simsons stützen zu können, und so geht die Geschichtsbaumeisterei weiter.

Erfreulicher sind die Untersuchungen, die Cuny über den Ursprung der Boruschow-Madonna (in der Sakristei des Frauenburger Doms) anstellt. Boruschow ist daselbst im roten Lalar mit rotem Käppchen dargestellt, ähnlich wie Koppernikus auf dem bekannten Bilde eine rote Schube trägt. Brachvogel (E. Z. XXI, S. 114) nimmt an, Boruschow habe sich in einem Gewande abbilden lassen, das man in Frauenburg gar nicht getragen habe,

oder auch, es sei damals in das Belieben der einzelnen Domherren gestellt gewesen, welche Farbe sie sich für ihren Talar aussuchten. Mir scheint, es müßte uns, bevor wir ein Endurteil abgeben, doch noch mehr Material zu Gebote stehen, auch über die Domherrenkleidung andrer deutscher Diözesen, z. B. über die rote Domherrenkleidung in Breslau.

In historischer Beziehung hat Cuny's Arbeit Wert durch die Mitteilung über eine Urkunde im Ordensarchiv, die noch in meinem Verzeichnis fehlte (S. 150 bei Cuny) und durch die interessante Lebensbeschreibung des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern, aus der auch hervorzugehen scheint, daß das Schreiben des Domkapitels an Heinrich von Plauen, das ich mit Wölky ins Jahr 1410 setzte (Nr. 8 meines Verzeichnisses und S. 58 meines Aufsatzes) dem Jahr 1411 zuzuwenden ist. Fleischer.

Die Reliquien des hl. Adalbert. Am 11. Juni 1917 sind die in der Prager St. Veitskirche vorhandenen Adalbertsreliquien, über deren letzte Untersuchung der Prager Professor Dr. Joseph Schindler einen (im Erml. Pastoralblatt 1882, S. 104—107, aus der Theol. prakt. Quartalschrift Linz, 1880, 33. Jg., S. 437 ff. auszüglich wiedergegebenen) Bericht erstattet hat, von neuem und in bedeutend eingehenderer, wissenschaftlicher Weise, mit photographischer Aufnahme aller Einzelheiten, untersucht worden. Den offiziellen Bericht darüber, der in Heft 3 Bd. 29 der *Památky archaeologicke* mit photographischen Wiedergaben erschienen ist, vermittelt uns der sprachlich utraquistische Kirchenhistoriker der deutschen Universität in Prag Prof. Dr. A. Naegle in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 56 Jg., Prag 1918, S. 226 ff.

Der gut erhaltene kieferne Schrein von der prismatischen Form der mittelalterlichen Reliquiare enthält eine ungleich kleinere Blechkapsel, in der die Reliquien eingeschlossen sind. Schrein und Kapsel stammen mindestens aus dem 14. Jahrhundert, in welchem die Reliquien zum ersten Mal nachweisbar untersucht und in ihre bis 1880 uneröffnete Grabstätte der Krypta des St. Veitsdomes übertragen worden sind. In der Kapsel fand man außer Stoff- und Seidenresten und Mehl von vermoderten Knochen nur noch einige wenige gut erhaltene, erkennbare Knochenstücke und Zähne. Außer diesen Überresten wurden auch die sonstigen Adalbertsreliquien der St. Veitskirche aufgedeckt, das in einem Reliquiar

auf dem Hochaltar aufbewahrte Haupt und ein in einer silbernen Herme des Domschatzes vorhandenes Schädelstück. Das Haupt, das nach sämtlichen maßgebenden Quellen bereits von den heidnischen Mördern vom Leibe abgelöst worden war, hat sich am besten erhalten; doch fehlen der Unterkiefer und verschiedene andere Teile, die in früherer Zeit zu liturgischem Gebrauch abgetrennt wurden. (Die Überlieferung berichtet von mehreren Adalbertsreliquien in verschiedenen Kirchen, auch von einer Reliquie, mit der Bischof Johann Stryprock ums Jahr 1365 die ermländische Kathedrale beschenkte. Man vergl. Zeitschr. f. Gesch. Ermlands XI, S. 524 ff.; H. G. Voigt, Adalbert von Prag. Berlin 1898. S. 333; *Scriptores rer. Prussicar.* II, S. 420.) Das Schädelstück der Herme und einige Zähne aus der Bleikapfel passen genau an die betreffenden Stellen des Hauptes, sodaß an der Zusammengehörigkeit nicht gezweifelt werden kann. Das Haupt hat die Kennzeichen eines jüngeren Mannes, kann also dem Alter nach dem hl. Adalbert zugesprochen werden, und es zeigt die Formen jener Schädel, die aus den ersten christlichen Begräbnisstätten in Böhmen, vom 9. und 12. Jahrhundert, erhalten sind. Da zugleich mit den Gebeinen des hl. Adalbert noch die der hl. 5 Brüder begraben wurden, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, welche von den gefundenen Überresten vom hl. Adalbert stammen. Weil aber einzelne Schädelstücke zu einander passen, will Naegle wenigstens einige Überreste mit Sicherheit als Gebeine des hl. Adalbert ansehen, um so mehr, als die Aufbewahrung der Gebeine der fünf Brüder außer den Reliquien Adalberts in der Kapfel nicht bestimmt verbürgt ist und jedenfalls das vorhandene Knochenmehl kaum die von einem einzigen Skelett sich ergebende Menge ausmacht.

In der schwierigen Streitfrage, ob die Tschechen im J. 1039 aus Gnesen nur einige oder überhaupt nicht die echten Adalbertsreliquien nach Prag überführt haben, entscheidet sich Naegle, dem bewundernswerte Kenntnis und kritische Beherrschung der mehrsprachigen Urquellen und der gesamten Literatur zur ältesten Geschichte Böhmens nachgerühmt wird, auf Grund der Chronik des Cosmas für den Prager Reliquienbesitz. N. kündigt eine eingehende Darstellung seiner Forschungen zu dieser Frage in der Fortsetzung seiner Kirchengeschichte Böhmens an, von der bisher nur der erste Band in 2 Abteil. 1915 und 1918 bei W. Braumüller in Wien erschienen ist.

Brachvogel.

Chronik des Vereins.

236. Sitzung in Braunsberg am 12. Januar 1920.

Eingangs spricht Prof. Dombrowski anlässlich der 25jährigen Zugehörigkeit des Vorsitzenden, Geheimrat Köhrich, und des Prof. Fleischer zum Vorstand beiden Herren den Dank des Vereins aus. Das Schriftführeramt wird an Oberlehrer Buchholz übertragen.

Professor Dombrowski macht auf die Neuerscheinungen von Stein „Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts“ und von Krollmann „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Ordenslandes Preußen in den Schadenbüchern“ aufmerksam, deren Anschaffung beschlossen wird.

Geheimrat Köhrich spricht über Weinhandel und Weinverbrauch in der Altstadt Braunsberg im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. Bereits i. J. 1364 erging eine Verordnung des Rates der Altstadt Braunsberg über die Steuern, die von den verschiedenen Weinsorten und Gebinden erhoben wurden. Der Wein wurde damals im Rathauskeller gelagert und verschenkt, nachdem die Ratsmitglieder nach der Güte des Weines den Preis festgesetzt hatten. Von jedem Faß mußte eine bestimmte Anzahl Stof an die Pfarrkirche und den bischöflichen Landesherrn abgeliefert werden. Aus den Jahren 1601—27 und 1644—46 sind Register der Ratschreiberei der Altstadt Braunsberg vorhanden, in welchen die Namen der Weinschenken, die Daten der Einlieferung der Fässer, die Größe der Gebinde und die Weinaccisen aufgezeichnet sind, seit 1644 auch die Weinsorten. Danach lag der Weinhandel in Braunsberg in den Händen weniger Patrizierfamilien, von denen die Familien Schuhknecht, Lemke, Kirsten, Hinz, Schmidt und Ludwig namhaft gemacht werden. Der Weinverbrauch der Altstadt Braunsberg erreichte im J. 1620 mit 27 Ohm den höchsten, i. J. 1626, durch den Schwedenkrieg beeinflusst, mit 27 Ohm den niedrigsten Stand. Im ganzen wurden von 1601—27 1299 Ohm, jährlich also durchschnittlich $54\frac{1}{8}$ Ohm = 7290 l verbraucht. Wenn man nun eine Einwohnerzahl von etwa 2500 Köpfen annimmt, so er-

gibt sich ein Konjum von 3 l für den Kopf, im Vergleich mit dem Weinverbrauch des Deutschen Reiches, der i. J. 1890 4 l für den Kopf der Bevölkerung betrug, ein nicht geringes Quantum.

Prof. Fleischer überreicht im Namen des Pfarrers Boenigk-Langwalde ein Stück von einem ledernen Altarantependium aus der Langwalder Kirche für das Ermländische Museum. — Derselbe teilt aus den Memoiren des Grafen Thasverus von Lehndorff (veröffentlicht in den Mitteilungen der liter. Gesellschaft Masovia) und aus Warschawers Geschichte der Stadt Gnesen interessante Abschnitte mit, die sich auf den ermländ. Fürstbischof Ignaz von Kraski beziehen. Er regt die Veröffentlichung solcher „Leserfrüchte“ in der Erml. Zeitschrift an. — Derselbe bespricht einen Aufsatz von Cuny über „die Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und des Bartholomäus Boretschau“ (Zeitschrift d. westpr. Gesch.-Ver. 59 S.)

237. Sitzung in Braunsberg am 13. April 1920.

Der eigentlichen Sitzung geht eine Besichtigung des Umbaues im südlichen Teil des Rathauses voraus, bei der Stadtbaumeister Lutterberg auf Grund der Ausforschungsarbeiten und an der Hand von Plänen die Baugeschichte der ehemals hier befindlichen Gerichtslaube darlegt. Gezeigt werden die Fundamente der Gerichtslaube, Reste einer Mittelmauer, die damit in keinem organischen Zusammenhang stehen und auf einen älteren unbekanntem Bau schließen lassen, Spuren des ehemaligen Haupteinganges zum Obergeschoß des Rathauses und das Gefängnis für schwere Verbrecher. Der Raum der alten Gerichtslaube (erhalten sind von ihr noch Fragmente einer mittelalterlichen Wandmalerei des Weltgerichts) diente vom 18. bis ins 19. Jahrhundert für die Stadtwage und soll jetzt zur städtischen Sparkasse umgebaut werden.

In der Sitzung überreicht Prof. Dombrowski aus dem Nachlaß des Frä. Agathe Kolberg zwei Petschafte und eine Verlocke des Oberstleutnants von Gfug.

Oberlehrer Buchholz bespricht die Unterjuchung des Breslauer Altbürgermeisters Bender über „Heimat und Volkstum der Familie Koppnigt.“

Professor Fleischer verbreitet sich über die Dethleffensche Abhandlung „Beiträge zur ostpreußischen Glockenkunde“ und macht auf die ermländischen Bau- und Kunstdenkmäler aufmerksam, die in dem Jahresbericht 1918/19 des Provinzialkonservators behandelt sind.

238. Sitzung in Braunsberg am 12. Juli 1920.

Eingangsbegrüßt der Vorsitzende Geheimrat Köhricke das überaus erfreuliche Ergebnis der gestrigen Volksabstimmung, durch welches das angestammte Deutschtum und die althistorische Einheit auch des Ermlandes für alle Zukunft gesichert erscheint.

Derselbe legt die von Lehrer Lox-Kobawen übersandte Handfeste des Dorfes Hohenborn-Groß-Mönksdorf aus dem Jahre 1363 vor. Sie scheint die einzige erhaltene Originalhandfeste eines ermländischen Dorfes zu sein. Ihr Abdruck im *Codex diplomaticus Warmiensesis* II, S. 432 beruht auf einer Abschrift des alten bischöflichen Privilegienbuches, die infolge eines Lesefehlers das Jahr 1368 (statt 1363) als Jahr der Verleihung wiedergegeben hat.

Studienrat Buchholz zeigt die von Oberprimaner Kasniq überreichte Erneuerungshandfeste des Dorfes Sommerfeld aus dem Jahre 1686 vor, auf der mehrere Sichtvermerke bischöflicher Kommissare aus dem 18. Jahrhundert eingetragen sind.

Derselbe legte aus dem Wormditter Pfarrarchiv den *Liber xenodochialis* aus der Mitte des 18. Jahrhunderts vor, in dem die Urkunden der 1491 gestifteten und 1547 erneuerten Priesterbruderschaft und ein Album ihrer Mitglieder enthalten sind. Daneben finden sich eine Reihe urkundlicher und chronistischer Eintragungen zur Geschichte der Pfarrei und Stadtgemeinde Wormditt von der Hand des i. J. 1842 verstorbenen Erzpriesters Sigmunski, eines altermländischen Originals, dessen kurze Lebensbeschreibung aus der Feder seines Nachfolgers Fallsehr († 1868) zur Verlesung kommt.

Studienrat Buchholz bringt sodann seinen Vortrag über die Lehr- und Wanderjahre des ermländischen Humanisten Eustachius von Knobelsdorff zum Abschluß. Nachdem dieser von 1536—40 in Frankfurt a. O., Wittenberg und Leipzig studiert hatte, trat er im September 1540 seine zweite Ausreise aus der Vaterstadt Heilsberg an. Um seine humanistischen und juristischen Studien fortzusetzen, weilt er ein Jahr in Löwen, zwei in Paris, ein halbes in Orleans. An der Hand seiner Briefe an seinen bischöflichen Gönner Johannes Dantiskus von Ermland und an seinen Freund Professor Georg Cassander in Brügge entrollt sich ein interessantes kulturgeschichtliches Bild jener Zeit. Während zwei lateinische Gedichtwerke Knobelsdorffs über Löwen und Groß-Frankreich verloren gegangen sind, liefern seine vielgerühmte, mit Unterstützung des Kardinals Jean de Bellay, Bischofs von Paris, herausgegebene

poetische Beschreibung von Paris und die ihr beigelegten Epigramme für die französische Kulturgeschichte eine wertvolle Ausbeute. Im Juli 1544 steht Eustachius am Sterbelager seines Vaters, des Heilsberger Bürgermeisters Georg von Knobelsdorff, um dann am 4. November 1544 als Kapitelssekretär in die Dienste der ermländischen Kirche zu treten, in der seiner bald hohe Ämter und Würden warteten.

Wegen der enormen Steigerung der Papier- und Druckpreise wird beschlossen, den Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder auf 6 Mark zu erhöhen.

239. Sitzung in Braunsberg am 10. Januar 1921.

Geheimrat Köhlich gibt im Anschluß an die ermländische Landesordnung vom 4. Juli 1766 Beiträge zur Geschichte der erml. Landwirtschaft im 18. Jahrhundert. (Der Vortrag ist in der Beilage der Erml. Ztg. „Unsere erml. Heimat“ 1921 Nr. 2, Februar erschienen.)

Studienrat Buchholz spricht über die politischen Wahlen in den Jahren 1870—74 und die Anfänge der Zentrumspartei im Ermland (vgl. Erml. Ztg. 1921 Nr. 24, 25. Allenst. Volksblatt Nr. 23—25. Warmia Nr. 23, 24).

Professor Dombrowski überreicht als Geschenk des Gutsbesizers Buchholz-Schönau ein Anzahl älterer ermländischer Drucke aus dem früheren Besitz der Familie Ruhn-Schönau, sowie den Wanderpaß des Färbergesellen Karl Hoppe-Seeburg aus den Jahren 1839—44.

Derselbe zeigt aus dem Besitz des Gutsbesizers Liedmann-Schwirganden die lateinische und deutsche Ausfertigung der Erneuerungs-Handfeste von Schwirganden aus dem Jahre 1642 vor.

Ebenso legt Prof. Dombrowski die revidierte Feuerordnung der Altstadt Braunsberg mit einer Stadtansicht aus dem Jahre 1736 und das Handbuch des Fleisbergewerks der Neustadt Braunsberg vor.

Derselbe überreicht als Geschenk des Fräulein Kolberg-Braunsberg mehrere Bilder und Silhouetten der Familien Kolberg und v. Gfug und als Geschenk des Domherrn Dr. Kranich-Frauenburg einen Ring aus Süßenthal mit einer Mariendarstellung, anscheinend aus einem Wallfahrtsort stammend.

Professor Lühr entwirft ein Lebensbild des Olivaer Priors Ivo Koweder (siehe Erml. Ztg. 1921 Nr. 10, 12).

Studienrat Buchholz legt aus dem Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Franz-Wormditt einen offenen Brief des Bischofs Grabowski vom 31. Oktober 1757 vor, durch den der Wormditter Bürger Joseph Thater als Nachfolger des verstorbenen Michael Knobloch zum Schöpffen ernannt wird.

Derjelbe macht auf die kunsthistorischen Ausführungen aufmerksam, die dem gotischen Altarbild im bischöflichen Palais zu Frauenburg neuerdings gewidmet find. Während Grete Dezel-Braudmann (Ostdeutsche Tafelmalerei in der letzten Hälfte des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts) aus stilistischen Gründen den Ursprung des Frauenburger Triptychons nach Westfalen verlegen möchte, sucht Hermann Ehrenberg (deutsche Malerei und Plastik von 1350—1450) die Heimat des Bildes mit größerer Wahrscheinlichkeit in Böhmen, wo es um 1390 entstanden sein mag.

Professor Fleischer gibt eine eingehende Besprechung der Arbeit von Cuny über „die Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und des Bartholomäus Borešchau“

240. Sitzung in Braunsberg am 4. April 1921.

Der Vorsitzende begrüßt den als Gast anwesenden Studienrat Dr. Poschmann-Königsberg.

Professor Dombrowski erstattet den Kassenbericht. Danach beläuft sich der Herstellungspreis der letztjährigen Vereinsgaben auf 20 M., während nur ein Mitgliedsbeitrag von 6 M. erhoben worden ist. Eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern hat der Bitte um freiwillige Erhöhung des Beitrages in dankenswerter Folge geleistet: besonderen Dank verdient die Zuhwendung von 300 M. seitens des Kreises Kößel und von 1000 M. seitens der Erml. Bank in Wormditt. Gleichwohl muß sich der Vorstand dazu entschließen, bis auf weiteres den Jahresbeitrag für Einzelmitglieder auf 10 M., für korporative Mitglieder auf 20 M. zu erhöhen.

Geheimrat Köhrich spricht über Depositenbanken im Fürstbistum Ermland (s. Unf. erml. Heimat 1921 Nr. 5, Mai).

Derjelbe verbreitet sich über Jagd- und Fischereirecht im alten Ermland (s. Unf. erml. Heimat 1921 Nr. 6, Juni).

Studienrat Buchholz legt das von Pfarrer Anhuth-Marienau überjandte, im Besitz des Oberstleutnants v. Gatten-Königsberg befindliche Tagebuch des Ignaz Kaspar Anton v. Hanmann, Erbherrn von Nodelshöfen und Rosenort (geb. 1747, gest. 1813), vor.

Dieses mit großer Sorgfalt geführte Hausbuch gibt zunächst wertvolle Nachrichten zur Familiengeschichte derer von Hanmann, wirft aber auch kulturgeschichtlich interessante Streiflichter auf das Leben und Treiben an den damaligen Gutshöfen und spiegelt die bedeutenden kriegerischen Ereignisse der Jahre 1807 und 13 in dem lebendigen Bericht von Augenzeugen wieder. Nach dem Tode des Verfassers ist die Familienchronik von seiner Wittve Josefa geb. v. Mathy aus dem Hause Makolen († 1829) und nach deren Ableben von ihrem Sohne, Hauptmann Karl von Hanmann († 1839), fortgesetzt.

Professor Lühr legt die Fortsetzung der Familiengeschichtlichen Blätter zur Geschichte der ostpreussischen Familie Thiel vor.

Geheimrat Röhrich zeigt die von Pfarrer a. D. Lilienthal in Heilsberg verfaßte Chronik der kath. Pfarrgemeinde Gnojau-Simonsdorf vor.

Professor Fleischer legt die Jahresberichte des Westpreussischen Provinzial-Konservators von 1910—19 und die Dissertation von Roth über die Dominikaner und Franziskaner im Deutsch-Ordensland bis 1466 vor.

241. Sitzung in Braunsberg am 2. August 1921.

Professor Dombrowski hebt in seinem Kassenbericht mehrere namhafte Zuwendungen hervor, die in den letzten Monaten dem Verein zugeflossen sind. So haben in dankenswerter Weise die Erml. Hauptgenossenschaft in Mehlsack 1000 Mark, die Kreise Braunsberg und Heilsberg je 300 M., die Braunsberger Spar- und Darlehnskasse 200 M. als außerordentliche Unterstützung überwiesen. Trotzdem besteht noch die finanzielle Notlage des Vereins fort, wenn er seinen Publikationsaufgaben nachkommen will.

Prof. Fleischer legt von Gutsbesitzer Steffen-Sankau ein Aktenfaszikel über die Erbverpachtung des Vorwerks Sankau v. J. 1779 vor.

Derselbe bringt aus der von Pfarrer Lilienthal angefertigten Pfarrchronik von Gnojau die Stellen zur Verlesung, die sich auf den Gnojauer Kirchenraub von 1819 beziehen.

Studienrat Buchholz legt eine von Lehrer Kadau-Braunsberg überreichte Urkunde v. J. 1701 vor, worin Bischof Baluski die Spanndienste der Kölmer des Braunsberger Kammeramtes für die bischöflichen Mühlen regelt.

Geheimrat Köhrich zeigt den Bürgerbrief des Mehlfacker Nagelschmiedemeisters Lenz v. J. 1819 vor.

Professor Fleischer erstattet Bericht über die Verhandlungen, die zur Erhaltung des alten Stadtbefestigungsturmes am Gymnasium mit der Braunsberger Stadtverwaltung und dem Provinzialkonservator gepflogen worden sind.

Derjelbe macht Mitteilung von einer Zuchrift des Pfarrers Hoch-Fleming über die rätselhafte Inschrift der alten Glocke von Fleming.

Geheimrat Köhrich verbreitet sich über die erste allgemeine Feuerkasse im Ermland, die i. J. 1766 von Bischof Grabowzki ins Leben gerufen wurde. (Der Vortrag wird zu Beginn d. J. 1922 in „Unj. erml. Heimat“ veröffentlicht werden.)

Derjelbe spricht über landesbehördliche Maßnahmen gegen Feuersbrünste, wie sie in der ermländischen Landesordnung von 1766 ausführlich festgelegt sind (j. Unj. erml. Heimat 1921 Nr. 12, Dezember.)

Studienrat Buchholz überreicht als Geschenk des Gutsbesizers Buchholz-Schönau eine weitere Reihe älterer ermländischer Drucke, sowie eine Anzahl alter Heiligen- und Taufbildchen aus dem früheren Besitz der Familie Ruhn-Schönau.

242. Sitzung in Braunsberg am 25. Oktober 1921.

Eingangsgedenkt der Vorsitzende des am 14. Oktober heimgegangenen Prof. Dr. Dombrowski, der seit dem 22. Dezember 1885 dem Vorstande angehört. Die durch seinen Tod erledigten Ämter werden einstweilen so verteilt, daß Professor Lühr die Geschäfte des Kendanten, Professor Fleischer die Verwaltung der Vereinsbücherei und Studienrat Buchholz die des Museums übernimmt. Brieffendungen für den Verein sind an Professor Dr. Fleischer, Braunsberg, Kollegienstraße 3 zu richten.

Pfarrer Paul Anhuth in Marienau wird als neues Mitglied in den Vorstand aufgenommen.

Studienrat Buchholz legt aus dem Besitz des Regierungspräsidenten a. D. Dr. Gramsch-Nodelshöfen zwei Staatsobligationen des Königreichs Westfalen zu 200 Franken aus dem Jahre 1808 und die Gutsakten von Nodelshöfen vor.

Derselbe referiert über eine Denkschrift des Domherrn Julius Bohl, in der dieser nachweist, daß ihm das Hauptverdienst an der Gründung der Ermländischen Zeitung zuzusprechen sei; auch im ersten Jahrgang 1872 habe die Hauptlast der Arbeit an den „Erml. Volksblättern“ auf ihm geruht.

Geheimrat Köhlich spricht über Ermländer in der Schlacht bei Pultawa. (Der Vortrag wird i. J. 1922 in „Unj. erml. Heimat“ abgedruckt werden.)



Aufruf!

Die finanzielle Notlage unseres Geschichtsvereins besteht weiter fort. Wohl haben unferm vorjährigen Aufruf eine Anzahl von Freunden und Gönnern unserer ermländischen Geschichtswissenschaft durch freiwillige Spenden in dankenswerter Weise Folge geleistet, trotzdem haben die Gesamt-Einnahmen bei weitem nicht ausgereicht, um unsere Ausgaben, insbesondere die hohen Papier- und Druckkosten, zu bestreiten. Deshalb hat sich der Vorstand entschließen müssen, den Jahresbetrag für Einzelmitglieder auf 10 Mk. für korporative Mitglieder auf 20 Mk. zu erhöhen. Aber selbst diese Steigerung der Beiträge vermag die Schuldenlast des Vereins, die sich auf rund 8000 Mk. beläuft, noch nicht zu decken. Wenn der Vorstand gleichwohl auch in diesem Jahre vor Herausgabe eines neuen Heftes der Zeitschrift nicht zurückrechte, so tat er es in der Hoffnung, daß der Verein von seinen Mitgliedern nicht im Stiche gelassen werden wird. Und daher wenden wir uns erneut an unsere Mitglieder mit der ebenso dringenden, wie herzlichen Bitte, durch Zuwendung größerer freiwilliger Spenden unsern Verein lebensfähig zu erhalten, damit er wie in den verflossenen 65 Jahren auch in Zukunft seinen idealen Aufgaben nachkommen kann. Die Jahresbeiträge und gütige Spenden bitten wir möglichst bald nach Empfang der Hefte durch beiliegenden Postcheck Königsberg 16758 an unsern neuen Reudanten Professor Dr. Lübr, Braunsberg, Neustädt. Marktstr., absenden zu wollen. Postcheck-Inhabern, die sich der Überweisung bedienen, ist kein Formular beigelegt.

Der Vorstand.



ROTANOX
oczyszczanie
I 2016

Zeitschrift für die Geschichte



AG

CZ.R.36.5
43065